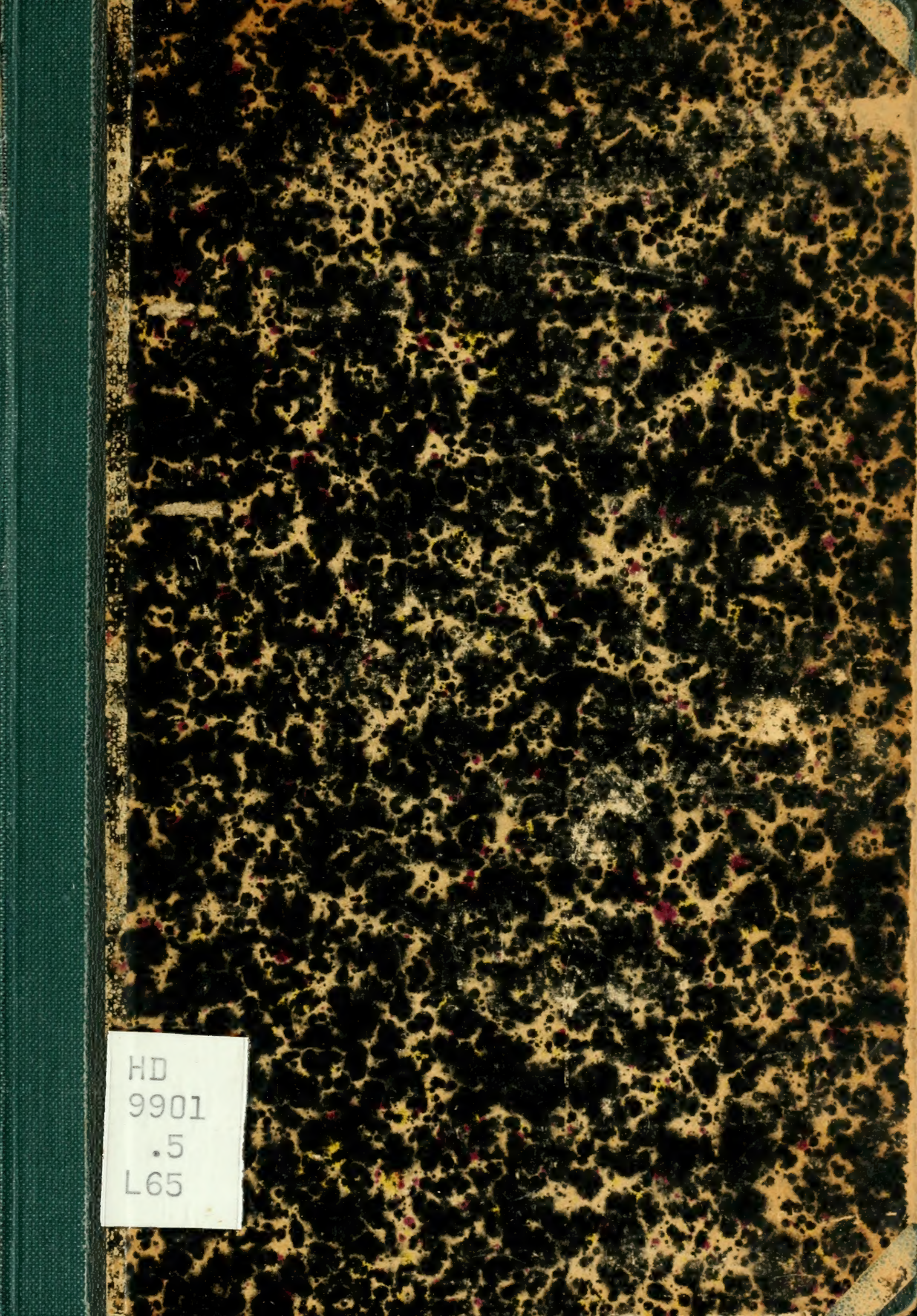
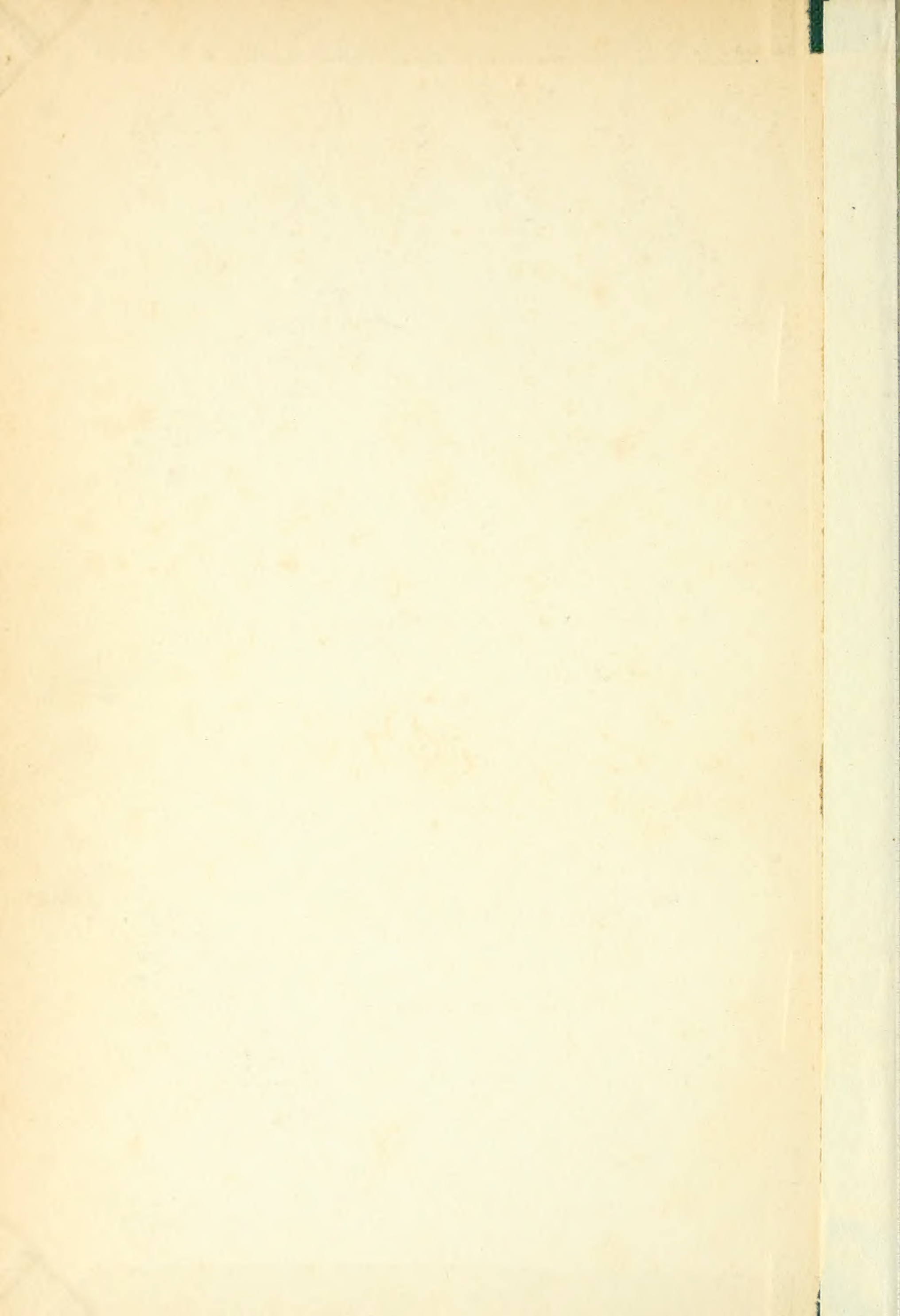
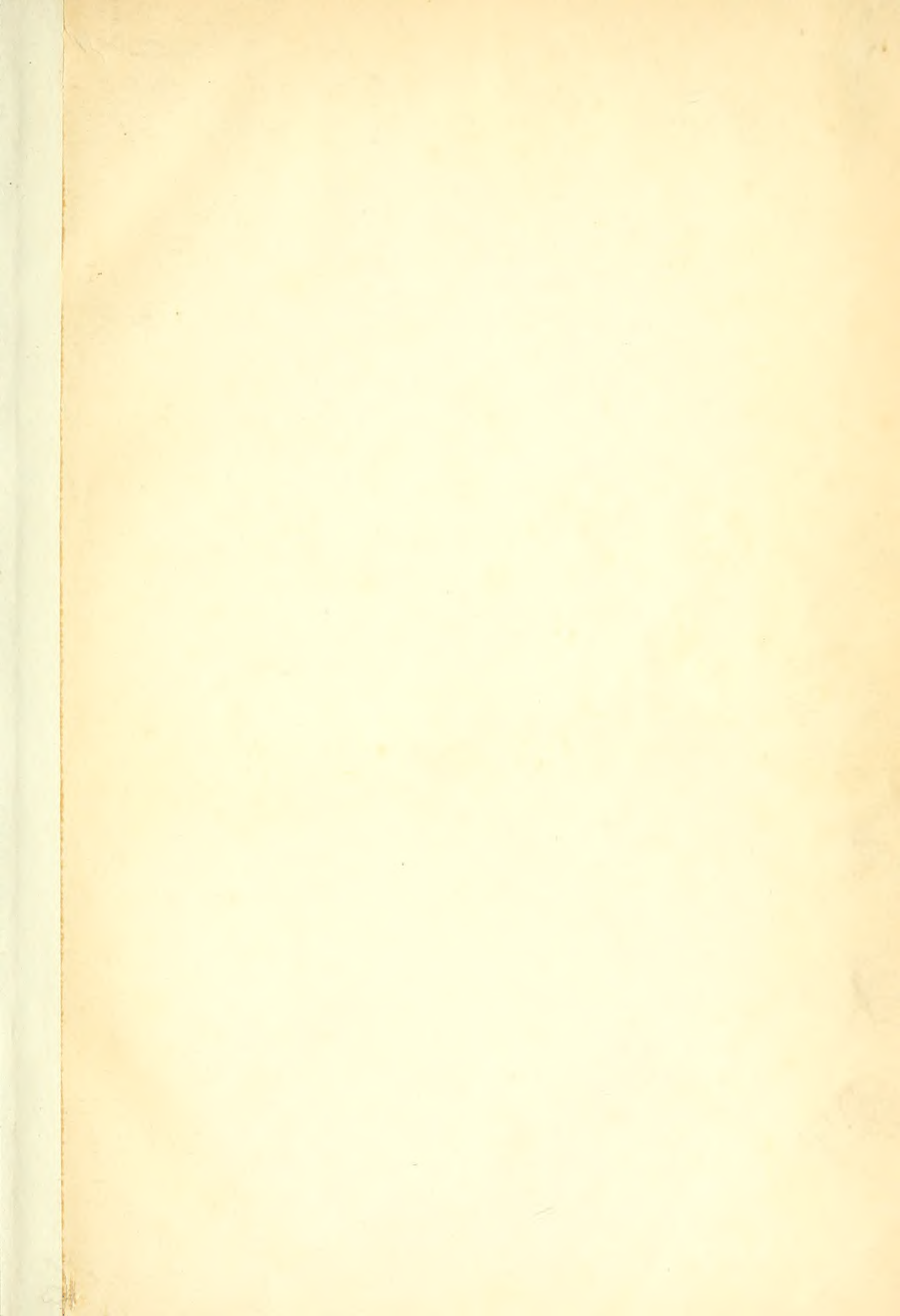
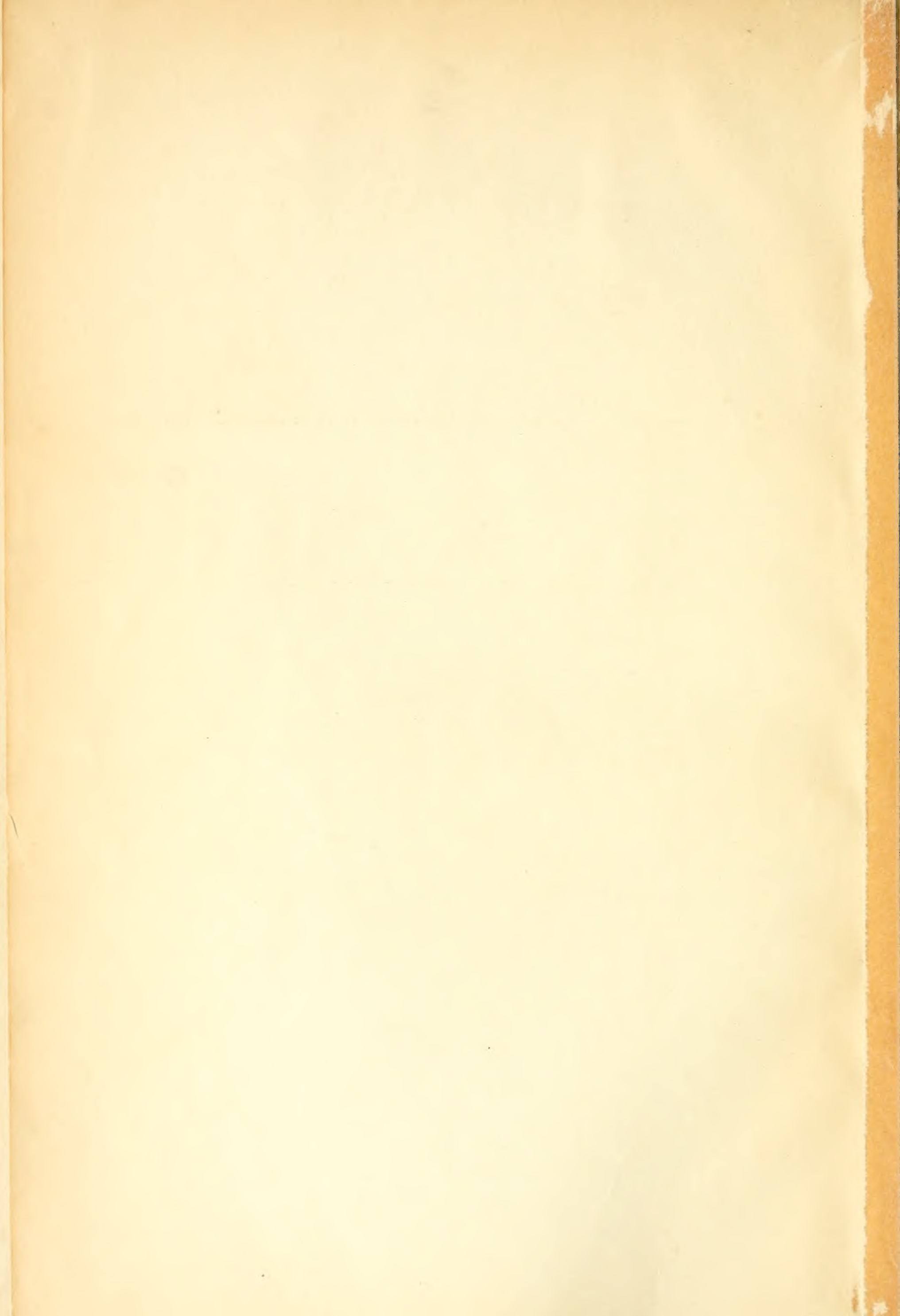








Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Achtzehnter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe siebenundsiebzigstes Heft.)

F. Lohmann: Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Die staatliche Regelung

der

englischen Wollindustrie

vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert.

Von

Dr. Friedrich Lohmann.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die Veranlassung zu der vorliegenden Schrift war ein Auftrag der „Akademischen Kommission zur Herausgabe der Acta Borussica“, welche zu ihren Forschungen über die ältere preußsische Gewerbepolitik ein vergleichendes Bild von den entsprechenden Verhältnissen der westeuropäischen Großstaaten zu haben wünschte. Das Forschungsgebiet der Kommission ist die Geschichte der inneren Verwaltung Preußens im Zeitalter des absoluten Königtums und der erstarkenden Staatsgewalt. Es ist das die Zeit, in der Preußen in wirtschaftspolitischer Hinsicht ein Entwickelungsstadium durchlebte, das in den westlichen Großstaaten schon früher begonnen hatte und welches man, soweit es sich um die Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik handelt, herkömmlicherweise mit dem Namen „Merkantilismus“ bezeichnet. Hauptmerkmale dieser oft geschilderten historischen Erscheinung sind: die Erweiterung des lokalen zum nationalen und internationalen Markte, eine dementsprechende allgemeine Ausdehnung aller volkswirtschaftlichen Dimensionen, Konzentration der wirtschaftspolitischen Funktionen durch die staatliche Centralgewalt, handelspolitischer Kampf des werdenden nationalen Großstaates gegen die mit ihm rivalisierenden Nachbarstaaten, und zunehmende Arbeitsteilung und Geld- und Verkehrswirtschaft, mit der Tendenz, besonders durch die Ausfuhr der im eigenen Lande hergestellten Waren das Ausland tributpflichtig zu machen. In dem allgemeinen Streben nach „nationalem

Reichtum" suchte jeder Staat alle anderen Staaten zu überflügeln, sie durch Kriege zu schwächen oder durch Nachahmung ihrer erprobten handels- und gewerbepolitischen Maſsregeln wenigstens gleichen Schritt mit ihnen zu halten. So wurde der holländische Kaufmannsstaat das Vorbild für England und Frankreich, und diese wieder für Preuſsen. In diesem Zusammenhange ist es für das Verständnis der preuſsischen Verwaltungsgeschichte von Wert, die vorbildliche Politik der anderen Staaten zu kennen.

Friedrich List hat uns Deutschen gezeigt, daſs England, das gelobte Land der „wirtschaftlichen Freiheit", das Ideal deutscher Wirtschaftstheoretiker, Jahrhunderte lang eine staatliche „Bevormundung" hat durchmachen müssen, um endlich, im XIX. Jahrhundert der führende Handels- und Industriestaat der Welt werden zu können — und daſs seine „Freiheit", welche es nun den Staaten des Kontinents als einzig vernünftige Norm aller Wirtschaftspolitik predigte, selbst erst die natürliche Frucht einer langen Unfreiheit von Gewerbe und Handel gewesen ist. „Die Theoretiker" — so schrieb List 1841 [1] — „haben später behauptet, England sei nicht durch, sondern trotz seiner Handelspolitik zu Reichtum und Macht gelangt. Man könnte mit ebensoviel Fug behaupten, die Bäume seien nicht durch, sondern trotz der Stützen, womit sie in ihrer Jugend aufrecht erhalten wurden, stark und fruchtbringend geworden".

Um die Bedeutung der staatlichen Thätigkeit für Englands Volkswirtschaft auch im einzelnen zu würdigen, ist ein Blick auf die Entwickelung der Wollindustrie dieses Landes sehr geeignet. Das hatte auch schon List im Auge, als er schrieb [2]: „Der Ursprung der industriellen und kommerziellen Gröſse Englands ist vorzüglich in der Schafzucht und in der Wollfabrikation zu suchen" . . . „An ihr rankten alle anderen Fabrikationszweige, wie an einem gemeinschaftlichen Stamme empor, und sie ist somit die Basis der Gröſse von Englands Industrie, Handel und Seemacht". — Etwa 400 Jahre hindurch hat die englische Wollindustrie diese centrale Stellung in der Volkswirtschaft ihres Landes behauptet: von der Mitte des

[1] Friedrich List, Das nationale System der politischen Ökonomie. Stuttgart und Tübingen 1841, S. 83.

[2] Ebenda, S. 77 und S. 80—81.

XV. bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts, — also gerade in jener Übergangsperiode zwischen mittelalterlicher und moderner Wirtschaftsverfassung, zwischen städtisch-zünftiger Gewerberegulierung und moderner staatlicher Fabrikgesetzgebung. Indem diese Industrie, als Rückgrat der englischen Volkswirtschaft, die Gesetzgebung und Verwaltung in hohem Maſse in Anspruch nahm, hat sie die Entwickelung des modernen Staates, seiner Organe und seiner Funktionen selbst auch wieder stark beeinfluſst. Und auf der anderen Seite ist sie es auch, welche in der Entwickelung der wirtschaftlichen und socialen Einrichtungen, in der Ausbildung der Unternehmungsformen und des Arbeitsverhältnisses die Führung übernommen und die Bahn gebrochen hat. Sie durchbrach zuerst die Schranken der Zunftverfassung und sie gab vor allem den Anstoſs zur Ausbildung der groſsen Weidewirtschaft, welche eine allgemeine wirtschaftliche Umwälzung für England herbeiführte.

Damit wäre der Rahmen angedeutet, innerhalb dessen diese Arbeit gedacht ist und die Aufgabe bezeichnet, welche zu lösen war. Nicht eine Geschichte der englischen Wollindustrie sollte gegeben werden — denn das hieſse eine Geschichte der englischen Volkswirtschaft seit 1300 schreiben! — aber auch nicht einmal eine Geschichte der gesamten Staatsthätigkeit für diese Industrie — denn dazu hätte auch die der Verwaltung gehört, und zu ihrer Erforschung hätte der Verfasser in der Benutzung eines z. T. sehr breiten und noch unbenutzten Materials weit über die ihm gesteckten Grenzen hinausgehen müssen. So enthält die folgende Darstellung in der Hauptsache nur eine Schilderung der einschlägigen Gesetzgebung und sucht daneben insbesondere die Geschichte der gewerblichen Verfassung der Industrie — die Entstehung und Ausbreitung des Verlagsystems — hervortreten zu lassen. Neben der älteren englischen Gesetzsammlung, welche das Hauptmaterial bot, kamen als Quellen vorzüglich in Betracht: eine groſse Zahl von Denkschriften, Berichten, Verfügungen und Briefen aus der Domestic series der State papers im Staatsarchiv zu London — ferner manche parlamentarische Schriften und schlieſslich die Sammlungen wirtschaftlicher und politischer Flugschriften aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert, welche im British Museum aufbewahrt sind. Daneben habe ich natürlich die vorhandene Litteratur über den Gegenstand ausgiebig verwertet: in erster Linie die

Schriften von Ashley, Cunningham, Hewins, Adolf Held, Schanz und Ochenkowski.

Der akademischen Kommission, welche mich bei der Erledigung ihres mir erteilten Auftrages unterstützt hat — insbesondere Herrn Professor Dr. Schmoller — sowie auch Herrn Direktor Hewins in London, durch dessen Anregungen und Ratschläge meine dortige Arbeit sehr erleichtert worden ist, spreche ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.

Im August 1899.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Entstehung und Verfassung der Hausindustrie in der Tuchmacherei.

Als im Anfang unseres Jahrhunderts beim englischen Parlament viele Beschwerden einliefen, daſs die alten Gesetze dem modernen Stande der Wollindustrie nicht mehr entsprächen, wurde eine Kommission damit beauftragt, auf Grund einer Vernehmung von Interessenten aus allen Teilen des Reiches jene Frage zu prüfen und zugleich ein Bild von der Verfassung und Lage der Industrie zu entwerfen. Im Jahre 1806 legte die Kommission ihren Bericht[1] vor. Sie hatte bei den Vernehmungen auch die Frage berücksichtigt, welche Unternehmungsformen in der Wollindustrie (speciell in der Tuchmacherei) herrschend seien und kam dabei zu dem Ergebnis, man könne in der Hauptsache drei solche Formen des Betriebes unterscheiden. Erstens das „factory-system“ — also den fabrikmäſsigen Groſsbetrieb, bei dem die Arbeiter in den Werkstätten ihrer Unternehmer vereinigt arbeiteten. Das Fabriksystem habe sich aber, soweit die Herstellung wollener Stoffe in Betracht komme, bisher nur in einem kleinen Teile des Staates, nämlich in dem westlichen Teile der Grafschaft York (West-Riding) — und auch dort erst seit wenigen Jahren, ausgebildet. Zweitens das „Domestic system“, welches ebenfalls in jenem Bezirk — und anscheinend nur dort in nennenswertem Umfange — vorkomme. Mehrere Tausend kleiner, aber selbständiger Tuchmachermeister wohnten dort in der Umgegend von Leeds, Halifax, Bradford und Huddersfield, kauften selbst die Wolle vom Wollhändler, lieſsen sie im eigenen Hause von ihren Frauen und Kindern zu Garn verspinnen, und verarbeiteten dieses dann selbst, mit Hilfe einiger (zwei bis sieben) Gesellen durch alle Stadien der Fabrikation hindurch bis zum gefärbten

[1] Report on the state of the woollen manufacture of England. Journal of the House of Commons 1806. Appendix.

aber noch unappretierten Tuche. Nur das Walken liefsen sie aufser dem Hause durch einen Walkmüller im Dorfe besorgen. Das soweit fertige Tuch brächten sie dann selbst in eine jener Städte, wo sie es in den „Tuchhallen“ den Kaufleuten anboten. Der Verkauf sei auf eine Stunde täglich beschränkt. Wenn die Tuchhändler die Ware gekauft hätten, werde sie entweder von dessen eigenen Arbeitern oder von selbständigen Tuchscherern fertig gemacht. Erst neuerdings — so sagt der Bericht — hätten die Tuchhändler angefangen, hin und wieder den Tuchmachern direkt Aufträge — nach beigefügten Mustern — zu erteilen und so den Verkehr auf dem Markte zu umgehen. Die grofse Mehrzahl der kleinen „domestic clothiers“ lebte auf dem Lande; jeder pflegte etwas Land (von 3—15 acres) und ein Pferd zu besitzen, das zum Transport der Wolle und des Tuches diente.

Als dritte Unternehmungsform nennt der Bericht das System der „master clothiers“, welches sich am schärfsten in Westengland, d. h. in den Grafschaften Gloucester, Somerset, Worcester, Wiltshire und Devonshire ausgebildet hatte. Es unterschied sich von der zweiten Unternehmungsform nach dem Urteil der Kommission vor allem dadurch, dafs in dieser (dem domestic system) der Arbeiter auch Eigentümer des Tuches war, das er anfertigte, — in jenem aber nicht: „the work generally speaking is done by persons who have no property in the goods they manufacture“ —. Der „master clothier“, gewöhnlich schlechtweg clothier genannt, war ein Verleger, ein kapitalistischer Unternehmer, der den von ihm selbst gekauften Rohstoff von verschiedenen Gattungen arbeitsteilig beschäftigter kleiner Meister in deren Häusern (mitunter auch schon teilweise bei sich selbst) verarbeiten liefs.

Diese Darstellung des Kommissionsberichtes von 1806 giebt uns ein für unseren Zweck ausreichendes Bild von der wirtschaftlich-socialen Verfassung der englischen Wollindustrie am Ende unserer Periode, — kurz ehe die allgemeine Einführung des mechanischen Webstuhls die Hausindustrie verdrängte und die Fabrik zur herrschenden Unternehmungsform machte.

Wenn wir nun die soeben beobachteten Erscheinungen im Auge behaltend zurückgehen bis an den Anfang unserer Periode und dabei prüfen, wann zuerst ähnliche Verhältnisse in den früheren Jahrhunderten auftauchen, so gelangen wir zu dem Ergebnis: Die Unternehmungsform der „domestic clothier“ des westlichen Yorkshire existierte eben dort sicher schon im Anfang des XVI. Jahrhunderts, — und das hausindustrielle Verlagssystem der „master clothier“ mufs spätestens schon im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts aufgekommen sein, und war im XVI. Jahrhundert, unter Heinrich VIII, gerade in jenen westenglischen Grafschaften schon allgemein verbreitet. Mit anderen Worten: Die Gewerbeverfassung der englischen Wollindustrie ist sich in ihren wesentlichen Zügen vom Beginn bis zum Schlufs des hier behandelten

Zeitabschnittes gleich geblieben. Das domestic system von Westriding wird zuerst im Jahre 1555 in deutlich erkennbarer Weise — aber als schon lange bestehend — erwähnt[1]; es war aber anscheinend nur von lokaler Bedeutung und hat die Gesetzgebung nur wenig in Anspruch genommen. Die Hausindustrie aber tritt zum ersten Male auf in einem Gesetz des Jahres 1464[2]. Dieses ist in der Hauptsache ein Verbot aller jener Mifsbräuche und Ausschreitungen, die zu allen Zeiten die Früchte und Symptome der hausindustriellen Betriebsweise gewesen sind: Materialunterschlagung und unreelle Arbeit auf Seiten der besitzlosen Heimarbeiter, — Lohndruck, Warenlöhnung (truck) und Übervorteilung der Arbeiter auf Seiten der Verleger. Das Gesetz offenbart mit unzweideutiger Klarheit eine industrielle Verfassung, in der Arbeit und Kapital längst zwei scharf voneinander geschiedenen Ständen angehören. Nicht mehr der Anfang einer kapitalistischen Entwickelung, wie er in dem System von West-Riding erkennbar ist, sondern ein bereits vorgeschrittenes Stadium derselben bildet den Hintergrund des Gesetzes.

Da nun in früheren Zeiten zwischen dem Ausbruch eines socialen Mifsstandes und seiner Bekämpfung durch die Gesetzgebung sicher ein noch längerer Zeitraum verstrichen ist, als heute, so wird man annehmen müssen, dafs die Zustände, welche der Text des Gesetzes erkennen läfst, schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts aufgetreten sind. Ohne Zweifel mufsten aber auch erst einige Jahrzehnte mindestens vergehen, ehe sich aus der mittelalterlich-handwerksmäfsigen Produktionsweise heraus eine andere entwickeln konnte, welche derartige Zustände hervorbrachte. Deshalb darf man etwa das erste Drittel dieses Jahrhunderts als den Zeitpunkt bezeichnen, wo spätestens die kapitalistische Produktionsweise in der Wollindustrie begonnen hat. Im übrigen fehlt es an Nachrichten, aus denen man Näheres hierüber erfahren könnte[3]. Aber von einer anderen Seite her bieten sich noch manche wichtige Thatsachen als Beweise dafür dar, dafs das XV. Jahrhundert, insbesondere seine erste Hälfte, alle die Bedingungen enthielt, welche zur Ausbildung der geschilderten Gewerbeverfassung beitragen mufsten. Es waren hierzu in erster Linie notwendig: eine bedeutende Erweiterung des Marktes, ein verfügbares, Anlage suchendes, bewegliches Kapital und eine Klasse von Leuten, die als „Unternehmer" die Leitung der Produktion übernehmen konnten.

Wie wohl in der Regel, so war auch in unserem Falle der Handel, insbesondere der in gröfserem Stile betriebene auswärtige Handel, der Boden, auf dem jene Voraussetzungen ge-

[1] Vgl. unten S. 68.

[2] 4 Edward IV Kap. 1.

[3] Vgl. Ashley, Introduction to English economic history and theory II, London 1893, S. 227 ff.

diehen[1]. Mit der Distanz zwischen Produzent und Konsument wächst auch der Einfluſs dessen, der diese Distanz überbrückt, d. h. des Händlers, und wiederum hat der Händler, um seine wirtschaftliche Herrschaft auszudehnen, ein Interesse daran, jene Distanz zu schaffen, wo sie noch nicht vorhanden ist, und dann möglichst zu erweitern. Es ergiebt sich aus solcher Lage der Dinge von selbst, daſs die Händlerklasse selbst in die Produktion der Waren eingreift, und die Produzenten ihrer Selbständigkeit beraubt. Wenn der Produzent den Markt nicht mehr übersehen kann, so muſs er die Hilfe dessen beanspruchen, der diese Kenntnis des Marktes, des Geschmackes der Abnehmer, der fremden Münz- und Zollverhältnisse, der fremden Sprache u. s. w. besitzt. So beginnt der Handel zu diktieren, was, wie, und wieviel produziert werden soll. Von da ist nur noch ein Schritt zu dem Stadium, wo der Händler selbst sich der Produktion bemächtigt und ihre Organisation, ihre Unternehmungsform für seine Zwecke umgestaltet. Damit entsteht die Scheidung von Kopf und Hand, von Kapital und Arbeit im Gewerbe; die Handarbeiter verlieren ihre Selbständigkeit und werden Mittel für die Zwecke derer, welche das Kapital liefern, und die Leitung übernehmen. In England ist es gerade die Tuchmacherei, welche unter allen Gewerben zuerst von dem aus seinen Ufern tretenden Strome des Handelskapitals überschwemmt wird.

Im XV. Jahrhundert beginnt die Emancipation der englischen Einfuhr und Ausfuhr vom ausländischen Handelskapital[2]. Während im XIII. und XIV. Jahrhundert das Geschäft noch fast ausschlieſslich in den Händen italienischer, spanischer, deutscher, französischer und niederländischer Kaufleute lag, die in London und anderen Häfen ihre Niederlassungen hatten, machten sich nun die Engländer schon seit Ende des XIV. Jahrhunderts selbst daran, einen Anteil an den hohen Handelsgewinnen für sich zu erobern. Mitte des XIV. Jahrhunderts soll es in ganz England nur etwa 160 bis 170 „reiche Kaufleute“ gegeben haben: hundert bis hundertundfünfzig Jahre später zählte man allein über 3000 von solchen, die nach den Niederlanden handelten[3]. Etwa seit dem Jahre 1400 begegnete man englischen Kaufleuten in den Häfen des Mittelländischen Meeres, Seite an Seite mit den Genuesen und Venetianern, den alten Herren dieses Absatzgebietes[4]. Mit Portugal trat England schon im XIV. Jahrhundert

[1] „It was the new mercantile capital, created by successful foreign trade and largely in the export of cloth itself, which turned back as it were upon industry and by seeking to control and direct the processes of manufacture brought about the substitution of the domestic system for the gild“. Ashley a. a. O. S. 226.

[2] Vgl. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881 Bd. I S. 327 ff.

[3] Schanz a. a. O. S. 328.

[4] Ebenda S. 116.

in lebhafte Handelsbeziehungen, wobei die Initiative und Direktive ganz auf Seiten der Engländer lag. Im Laufe des XV. Jahrhunderts wußsten sie sich dort so weittragende Vorrechte und Freiheiten zu sichern, daſs man den berühmten Methuen-Vertrag von 1703 als eine Fortsetzung dieser älteren Bestrebungen ansehen kann[1]. Im Anfang des XV. Jahrhunderts begann sich auch das wirtschaftliche Verhältnis Englands zu den deutschen Hansekaufleuten zu ändern. Diese hatten sich fester als irgend eine andere Nation mit Englands Handel verknüpft und haben sich dort in der That auch fast hundert Jahre länger als die Fremden anderer Nationen zu halten vermocht. Seit 1400 aber begannen die Londoner Kaufleute die Stellung der Deutschen zu untergraben: das Verhältnis wurde in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts sehr gespannt, und wenn auch der Vertrag von Utrecht 1474 eine Reaktion zu Gunsten der Hansen brachte, so setzten die Engländer ihre Emancipationsbestrebungen doch fort, um endlich, unter Elisabeths Regierung, die Vertreibung der deutschen Kaufleute durchzusetzen[2].

Zwischen den Niederlanden und England bestand schon seit dem XII. Jahrhundert ein für beide Teile sehr wichtiger Warenaustausch. England lieferte die Wolle für die berühmte flandrische Tuchindustrie und bezog von dort Tuche und andere Fabrikate. Die Vermittlung übernahmen flämische, deutsche und venetianische Kaufleute[3]. Aber auch dieser Handel ging seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts mehr und mehr auf englische Firmen über. Bald nach 1400 begann dann ein mit groſsem Nachdruck geführter Kampf der inzwischen erstarkten englischen Tuchindustrie mit der flandrischen Konkurrenz um den Markt zu Brügge. Im Jahre 1434 verbot Flandern die Einfuhr englischer Tuche. Gleichzeitig erhob sich das englische Tuch zum wichtigsten Artikel des Handelsverkehrs mit Antwerpen, wohin sich die englischen Kaufleute von Brügge aus allmählich verzogen. Hier nahm man die englische Tucheinfuhr mit offenen Armen auf, und 1444 gründeten die Träger dieses Handels, die Merchants Adventurers, ihre Niederlassung in Antwerpen. Von da ab bis Ende des XVI. Jahrhunderts, 150 Jahre lang, blieb nun Antwerpen der wichtigste ausländische Markt für die englische Wollindustrie, deren rasches Wachstum in jener Zeit nicht zum wenigsten der Machtstellung zu verdanken war, welche der englische Handel sich auf diesem Welthandelsplatze errungen hatte[4].

Tuch war auch schon stets ein Hauptartikel im Handel mit den vorerwähnten Nationen gewesen: so beherrschte es einen

---

[1] Ebenda S. 283 ff.
[2] Ebenda S. 174 und 178.
[3] Ebenda S. 6—14.
[4] Ebenda S. 332 ff.

Teil des französischen Marktes gerade um das Jahr 1400. Die Bretagne bezog auch noch bis ins XVI. Jahrhundert hinein regelmäfsig englisches Tuch im Austausch gegen Leinewand. Der Handel mit Portugal und mit Deutschland beruhte ebenfalls zu einem grofsen Teile auf der englischen Tuchausfuhr. Erwähnt sei dabei auch, dafs im XV. Jahrhundert italienische Kaufleute, ausgerüstet mit einer überlegenen technischen und kaufmännischen Bildung, anfingen, die Herstellung des Tuches, dessen Ausfuhr aus London ihr eigentliches Geschäft war, selbst in die Hand zu nehmen und die Produktion durch ihr eigenes Kapital zu befruchten. Dafs dies in gröfserem Umfange und in der Form des Verlages geschah, geht hervor aus dem Text eines Gesetzes des Jahres 1483[1] (Act touching the merchants of Italy). Es heifst dort: Die in England ansässigen Kaufleute aus Florenz, Genua, Venedig, Sizilien und Catalonien beschränken sich nicht darauf, Grofshandel in Einfuhr und Ausfuhr zu treiben; sie kaufen Wolle und Tuch in grofsen Mengen, um es in England selbst wieder zu verkaufen: ja, sie vergeben sogar Wolle an englische Tuchmacher zur Anfertigung von Stoffen.

Damit ist wohl für unsern Zweck genugsam gezeigt, wie eng schon im XV. Jahrhundert die Beziehungen zwischen der Tuchindustrie und dem Ausfuhrhandel waren: in wie hohem Mafse jene schon für entferntere Märkte arbeitete und dem Einflusse des Grofshandels und des Grofskapitals ausgesetzt sein mufste.

Aber auch im inländischen Handel tauchte um jene Zeit — und schon im XIV. Jahrhundert — eine Erscheinung auf, welche das Wachstum des beweglichen Kapitals und seiner Bedeutung für die Tuchmacherei erkennen läfst.

Im Mittelalter und anscheinend bis etwa in die Mitte des XIV. Jahrhunderts verkaufte der englische Tuchmachermeister seine selbstgefertigte Ware entweder direkt an den Konsumenten oder an Kaufleute (merchants), welche ein allgemeines Handelsgeschäft mit Waren aller Art trieben. Nach 1350 aber tauchte eine Klasse besonderer Tuchhändler auf: die „drapers“[2]. Sie drängen sich zwischen den Tuchmacher und den Konsumenten und wahrscheinlich auch mitunter zwischen jenen und den „merchant“. Wie weit sie selbst noch an dem Fabrikations prozefs (etwa durch Leitung der Appreturarbeiten) beteiligt — oder nur Händler waren, läfst sich nicht sagen: dies wird nach Gegenden verschieden gewesen sein. Auf jeden Fall waren die drapers bald eine angesehene, wohlhabende und in „companies“ organisierte Klasse, deren Aufkommen von Ashley mit Recht als „eine Thatsache von gröfster Wichtigkeit“ bezeichnet wird. Denn offenbar konnten diese sowohl dem Handel wie dem Ge-

[1] 1 Richard III Kap. 9.
[2] Ashley a. a. O. S. 209 ff.

werbe nahestehenden kleinen Kapitalisten sehr leicht dazu dienen, der kapitalistischen Produktionsweise in der Tuchmacherei Eingang zu verschaffen. Vermutlich sind auch unter den Kaufleuten, welche in den Tuchhallen von Leeds, Halifax u. s. w. den oben erwähnten domestic clothiers ihr Tuch abkauften, solche draper zu verstehen. Auch die drapers von Shrewsbury haben im XVI. Jahrhundert eine solche Funktion ausgeübt; und der grofse Tuchmarkt in London (Blackwell-Hall) hat seit 1397 Jahrhunderte lang unter der Aufsicht der dortigen drapers-company gestanden, deren Mitglieder sich aber anscheinend immer nur mit dem blofsen Handel, nicht mit der Leitung oder Vervollständigung der Fabrikation befafst haben.

Aufser den grofsen Exportfirmen und den drapers haben drittens wohl auch die Wollhändler, eine in England sehr wichtige und zahlreiche Klasse von Kapitalisten, dazu beigetragen, die Tuchindustrie aus den alten Betriebsformen herauszuheben. England hatte gegen Ende des Mittelalters beinahe das Monopol der Wolllieferung für die Industrie Nordwesteuropas[1]. Die Wollausfuhr nach Frankreich, Norddeutschland und den Niederlanden war einer der ältesten (und bis zur Zeit der Tudors auch der wichtigste) Handelszweige des Landes. Um die Erhebung der Ausfuhrzölle zu erleichtern und die Leitung dieses Handels zur Verwertung für politische Zwecke besser in der Hand zu haben, hatte der englische Staat die Ausfuhr der Rohprodukte Wolle, Zinn, Leder u. dgl. nur über oder nach einer beschränkten Anzahl Häfen, den sogenannten „Stapeln“ erlaubt. Die Kaufleute, die daran beteiligt waren, hiefsen „merchants of the Staple“ und waren zu einer Korporation unter eigenem Regiment zusammengefafst, mit dem ausschliefslichen Recht auf den Handelsbetrieb in den bezeichneten Waren[2]. In der älteren Zeit (XIII. und XIV. Jahrhundert) gehörten dazu gleicherweise Einheimische und Ausländer, allmählich aber wurden die letzteren mehr und mehr hinausgedrängt. Die Blütezeit der Stapler, in deren Geschäften die Wollausfuhr immer mehr die Hauptsache wurde, fiel zusammen mit der Konzentrierung des Stapelhandels auf den alleinigen Platz Calais, d. h. vom Ende des XIV. Jahrhunderts bis zum Jahre 1558, als die Stadt an Frankreich verloren ging — also gleichzeitig mit der Entstehung und ersten Ausdehnung der hausindustriellen Tuchmacherei. Es ist wahrscheinlich, wenn auch nicht zu beweisen, dafs die Wollindustrie auch aus diesen Kreisen viele Befruchtung — sowohl durch Kapitalzuflufs, wie durch persönliche Beteiligung der Kaufleute an der Produktion — empfangen hat[3].

Neben den Wollexporteuren wucherte schon im XIV. Jahr-

[1] Ashley a. a. O. S. 191.
[2] Schanz a. a. O. S. 329 ff.
[3] Ashley a. a. O. S. 211.

hundert trotz der gesetzlichen Verbote[1] ein inländischer Zwischenhandel in Wolle empor, der sich zwischen den Wollproduzenten und den Fabrikanten (clothier) drängte. Man nannte diese vielgehafste Klasse von Händlern „retailers, regrators“ oder „broggers of wool“. Auch sie waren als Kapitalisten, die durch den Rohstoff mit der Industrie aufs engste verbunden waren, die gegebenen Faktoren bei der Ausbildung der neuen Gewerbeverfassung.

Endlich kommen in diesem Zusammenhange auch noch die Erzeuger der Wolle selbst in Betracht, also zunächst Landwirte, Grundherren, die einen mehr oder weniger grofsen Teil ihres Bodens als Schafweide verwerteten und die Wolle auf den Märkten verkauften. Wie gleich noch näher ausgeführt werden soll, hatte auch auf diesem Gebiete schon früh der grofskapitalistische Betrieb um sich gegriffen, aber wahrscheinlich nicht vor der Mitte des XV. Jahrhunderts[2], also erst als dieselbe Entwickelung auch schon die Industrie erfafst hatte. Eine gegenseitige Beeinflussung in jener Richtung zwischen Schafzucht und Tuchindustrie ist aber schon damals sehr wahrscheinlich. Dieser Zusammenhang läfst sich nachweisen, sobald wir in die Zeit Heinrichs VIII. eintreten. So wird z. B. 1533 über die Grafschaft Worcester berichtet, es sei daselbst eine verbreitete „Unsitte“, dafs Besitzer oder Pächter grofser Schafweiden die von ihnen gewonnene Wolle auch selbst an Ort und Stelle zu Stoffen verarbeiten liefsen[3]. Ein Gesetz des Jahres 1557 weist auf dieselbe Erscheinung hin[4].

In welchem Maße die wirtschaftliche Entwickelung Englands am Ausgange des Mittelalters dazu reif war, für die neue Unternehmungsform der Wollindustrie das erforderliche Kapital und einen Stand von Unternehmern zur Verfügung zu stellen, ist im Vorstehenden hinreichend dargelegt. Woher aber nahm die neue Industrie ihre Arbeitskräfte? Wie entstand der Arbeiterstand der Hausindustrie? — Wenn die Quellen zur Beantwortung dieser wichtigen Frage auch nicht sehr reichlich fliefsen, so genügen sie doch, um die wesentlichen Thatsachen zu erkennen, und vor allem, um festzustellen, dafs wie auf dem Kontinent, so auch in England dieser Arbeiterstand sich in der Hauptsache von zwei Seiten her gebildet hat: einmal aus gewissen Elementen der städtisch-zünftigen Weber- und Tuchmachermeister, Gesellen und Lehrlinge, — d. h. also Handwerkern, — und sodann aus „ungelernten“, d. h. nicht zunftmäfsig ausgebildeten Landbewohnern, deren ursprünglicher Haupterwerb, die Landwirtschaft, nicht mehr hinreichte, um ihre Existenz zu sichern, und die

[1] 14 Richard II Cap. 4 1390.
[2] Ashley a. a. O. S. 259 ff.
[3] 25 Henry VIII Kap. 18.
[4] 4/5 Philip and Mary Kap. 5 § 31.

daher in der Hausindustrie ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt suchten. Aber alle Nachrichten, die hierüber erhalten sind, stammen erst aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts und mehr noch aus der Zeit der ersten Tudors. In dieser Periode von etwa hundert Jahren waren es vor allen zwei grofse Erscheinungen oder Bewegungen, welche die sich bildende nationale Industrie mit Arbeitern versorgten: auf dem platten Lande die bekannten „Einhegungen" (enclosures); in den Städten der Verfall des Handwerks, das in England seine Blütezeit schon im XIV. Jahrhundert, besonders unter Eduard III. erlebt hatte, nun aber auf denselben Wegen, wie die zünftigen Gewerbe Deutschlands und Frankreichs später, entartete und so der mit ihm rivalisierenden Hausindustrie in die Hände arbeitete. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts begann die grofse „agrarische Revolution" in England, deren schärfste Entwickelung in die Zeit zwischen 1470 und 1530 fiel[1]. Da der Ackerbau unrentabel geworden war, die Wollproduktion dagegen immer mehr eine wahre Goldquelle zu werden versprach, wandte sich eine sehr grofse Zahl von Grundherren der Weidewirtschaft zu. Dieser Wechsel in der Bewirtschaftung war aber nur möglich durch eine thatsächliche Umwälzung der socialen Verhältnisse: die abhängigen Bauern, Tagelöhner u. s. w. verloren nicht nur ihre uralten Nutzungsrechte am Gemeindeland, da dieses zu Weidezwecken eingehegt wurde, sondern in zahlreichen Fällen auch das von ihnen pachtweise bewirtschaftete Ackerland, indem auch dieses zur Schafweide gemacht wurde. Ja, die Grundherren gingen so weit, die Pachthöfe, Weiler und selbst ganze Dorfschaften dem Erdboden gleich zu machen, um Raum für ihre Riesenheerden zu schaffen. In den Grafschaften Suffolk, Essex, Kent, Hertford, Worcester und Northampton wurde fast aller landwirtschaftlicher Boden eingehegt; in vielen anderen Gegenden war die Bewegung schwächer, aber auch noch stark genug, um weite Kreise der ärmeren Bevölkerung in Mitleidenschaft zu ziehen[2].

Nachdem die Einhegungen schon längst eine grofse Ausdehnung angenommen hatten, erhielten sie einen neuen Impuls, als Heinrich VIII. den gesamten Grundbesitz der Klöster, geistlichen Stifte u. s. w. verstaatlichte, d. h. zum grofsen Teile der Hofaristokratie überliefs, die nun diesen ungeheuren Besitzzuwachs hauptsächlich als Schafweide verwertete. Aufser dem Adel ergriff aber auch eine grofse Zahl von Geschäftsleuten und Spekulanten die günstige Gelegenheit, leicht und schnell reich zu werden, indem sie unter Verdrängung der kleinen Pächter, welche keine hohen Renten zahlen konnten, mit Hilfe ihrer gröfseren Kapi-

---

[1] v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879 Kap. I. — Ashley a. a. O. S. 265 ff.
[2] Vergl. Ashley, Introduction.

talien Weideland kauften oder pachteten und eine Wollproduktion im gröſsten Style, oft verbunden mit Tuchmachen, begannen[1]. Es entfaltete sich ein wahres Gründertum in der Schafzucht. Wo das System Platz griff, muſsten sich notwendig alle alten naturalwirtschaftlichen Bande zwischen Arbeit und Besitz, die sich noch aus der Feudalzeit erhalten hatten, auflösen — zum Schaden der Besitzlosen[2]. Für den „grazier" — wie man die groſsen Schafzüchter zu nennen pflegte — war die Mehrzahl der kleinen Landbewohner überflüssig, da er ihrer Arbeit nicht mehr bedurfte; man suchte sich ihrer auf alle Weise zu entledigen. Aber in den Städten wollte man diese entwurzelte Masse auch nicht haben; die zünftigen Gewerbe suchten nach Möglichkeit den Zudrang zum Gewerbe zu verhindern und fanden dabei auch die Unterstützung des Staates[3]. Da boten sich die schon sehr verbreitete hausindustrielle Tuchmacherei, Strumpfwirkerei und Mützenindustrie der ländlichen Bevölkerung als eine willkommene Zuflucht dar. Und die Industrie nahm sie natürlich mit offenen Armen auf: die, welche noch ihr Haus und etwas Land aus der allgemeinen Umwälzung gerettet hatten, suchten nur durch Nebenerwerb ihre Lage zu verbessern und waren mit niedrigen Löhnen zufrieden, die andren aber, die noch ärmer waren, muſsten erst recht mit jedem Verdienst fürlieb nehmen, der sich ihnen bot. Es kam auch vor, daſs groſse Verleger ganze Kolonien von Heimarbeitern auf ihrem Grundbesitz ansiedelten[4].

Wo aber die ungeübten Hände dieser ländlichen Arbeitskräfte und ihre mangelnde gewerbliche Tradition für die feineren Arbeiten der Tuchmacherei nicht genügten, oder wo es galt, dieses grobe Arbeitermaterial überhaupt erst zu schulen, da fanden die Verleger eine willkommene Ergänzung ihrer Arbeiterschaft in den Handwerksgesellen und Lehrlingen, welche ihnen aus den Städten scharenweise zuströmten. Trotz einer schon 1437 beginnenden und von den ersten Tudors energisch fortgesetzten Gesetzgebung[5] zur Besserung und Sicherung des zünftigen Handwerks und zur Ausmerzung der auch in England grassierenden „Zunftmiſsbräuche" — nahm die Entartung des Zunftwesens doch zu, die darauf hinauslief, daſs die Meister ihre eigene Zahl zu beschränken und das Aufsteigen der Lehrlinge

[1] R. Pauli, Drei volkswirtschaftliche Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII. Göttingen 1878 S. 2 ff.

[2] Vergl. die Schilderung im Praeambulum des Gesetzes 25 Henry VIII Kap. 13 (1533).

[3] Vor allem durch das „Lehrlingsgesetz" der Elisabeth (1562), das geradezu darauf ausging, die ländliche Bevölkerung an der Abwanderung in die Städte zu verhindern.

[4] Vergl. z. B. 18 Elizab. Kap. 16, 1576.

[5] Vergl. Hibbert, the influence and development of english gilds, as illustrated by the history of the craft gilds of Shrewsbury. Cambridge 1891. Kap. 4 S. 56 ff.

und Gesellen zur Meisterschaft zu erschweren und überhaupt alles zu verhüten suchten, was den alten bestehenden Zustand des Handwerks hätte gefährden können. Wenn Heinrich VIII. im Jahre 1545 unter allgemeiner Zustimmung der maſsgebenden Kreise das Vermögen der Zünfte, soweit es für religiöse, kirchliche Zwecke bestimmt war, konfiscieren konnte, so erklärt sich das z. T. aus der allgemein verbreiteten Überzeugung, daſs die Zünfte sich überlebt hätten. Auch solche Meister, welche Unternehmungsgeist genug hatten, um die sich mehr und mehr verschärfenden Zunftregeln nicht als Schutz, sondern als Fessel zu empfinden, kehrten der Stadt den Rücken und wurden auf dem Lande Verleger. In manchen Städten konnte ein solches Verlegertum auch trotz der zünftigen Schranken entstehen. Die Abwanderung der Gesellen und Lehrlinge aber, und ihre Aufnahme bei hausindustriellen Verlegern war bis zum Regierungsantritt der Königin Elisabeth eine oft beklagte Thatsache[1]. Besondere Beachtung verdient in dieser Hinsicht ein Gesetz des Jahres 1557, worin es heiſst[2], seit vielen Jahren schon ist der Miſsbrauch eingerissen, daſs Personen, welche die Tuchmacherei erlernt haben, nicht zufrieden damit, ihr Gewerbe ruhig zu betreiben, sich auſserhalb der Städte in Dörfern und Flecken niederlassen und Weideland und Pachthöfe zusammenkaufen, „displeasing the husbandmen and decaying the ploughs and tillages“. Aber damit nicht genug, ziehen sie auch noch andere Handwerker mit sich aus den Städten auf das Land. Auch solche Weber, welche in den Städten für dortige Verleger (clothiers) gearbeitet haben, verlassen ihre alte Beschäftigung, um drauſsen auf dem Lande auf eigene Faust „clothiers“ und „occupiers“ (Unternehmer) zu werden. Verödet und entvölkert sind nun viele alte Städte, die früher vermöge ihrer blühenden Tuchindustrie und anderer Gewerbe wohlhabend und volkreich gewesen sind. —

Wir schlieſsen hiermit die Darstellung der wirtschaftlichen und socialen Voraussetzungen, unter denen damals der hausindustrielle Betrieb in der Tuchmacherei aufkommen konnte und aufkommen muſste. Im Folgenden soll in kurzen Umrissen ein Bild von der Verfassung der Industrie gegeben werden, wie es sich aus den Quellen des XV—XVIII. Jahrhunderts ergiebt.

Es kann nach vielen unzweideutigen Nachrichten als ausgemacht gelten, daſs ein sehr bedeutender, wahrscheinlich der gröſste Teil aller der als clothier bezeichneten Verleger — nämlich ungefähr aller auf dem Lande ansässigen und ein Teil der städtischen — nicht von Hause aus Tuchmacher waren. Gewöhnlich wird von ihnen gesagt, sie hätten das Gewerbe nicht

---

[1] Vergl. die Gesetze: 34—35 Henry VIII Kap. 10, 5—6 Edw. VI Kap. 24.

[2] 4—5 Philip and Mary Kap. 5.

ordnungsmäſsig gelernt[1]. Auch hören wir wiederholt, sie seien wohlhabend, selbst „reich“, beschäftigten Hunderte von Spinnern und Webern, seien Besitzer von gröſseren Strecken Landes, würden zu Friedensrichtern ernannt u. s. w. Wir haben also eine Klasse von vermögenden Leuten vor uns, die auch ihrer bürgerlichen und socialen Stellung nach über dem Handwerkerstande rangieren und wohl überwiegend nicht aus diesem hervor gegangen sind, sondern sich mehr aus den Händlerklassen rekrutiert haben, deren nahe Beziehung zur Wollindustrie oben gekennzeichnet worden ist. Die Berufsgliederung unter den Teilarbeitern, welche in unseren Quellen als von clothiern beschäftigt erwähnt werden, umfaſste Wollsortierer, Wollkratzer, Spinner, Weber, Walker, Scherer und Färber[2]. Die Kollektivbezeichnung für alle diese Gattungen von Arbeitern, insofern sie für einen Verleger arbeiteten, war „labourers“, später „workmen“, während dieselben Berufe, wenn es sich um selbständige Handwerker handelte, mehr als „artificers“ bezeichnet wurden[3]. Daſs nämlich einige jener Berufsarten noch lange Zeit hindurch nebeneinander von Handwerkern und von hausindustriellen Arbeitern betrieben wurden, ist sicher. Vor allem scheinen sich die Tuchscherer, welche das Rauhen, Scheren, Bürsten und Pressen des Tuches, also die Appretur, besorgten, noch sehr lange eine gröſsere Selbständigkeit gewahrt zu haben, als z. B. die Weber. Sie werden gewöhnlich „shermen“ genannt, parallel damit geht aber noch die Bezeichnung „clothworker“. Diese findet sich jedoch nur in den Fällen, wo es sich um zünftig organisierte Appreturarbeiter handelt. Wahrscheinlich bestanden also nebeneinander (oder landschaftlich getrennt) eine mehr selbständige und eine von den Verlegern ganz abhängige Gattung von Tuchscherern. Die Londoner clothworkers-company war jedenfalls im XVI. und XVII. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Zunft. Auch muſs im Anfang des XVI. Jahrhunderts zünftige Organisation der Scherer und ihre Konzentration auf die Städte noch die Regel gewesen sein[4], ohne daſs sich sagen lieſse, wie nun das Verhältnis zwischen ihnen und den ländlichen Verlegern gewesen wäre, welche bei ihnen arbeiten lieſsen. Allmählich aber haben die Verleger anscheinend die Appreturarbeiten mehr und mehr unter ihre unmittelbare Aufsicht gebracht. Im Jahre 1620 kam es zu einem Konflikt zwischen clothiers und clothworkers zu Ipswich[5]: jene pflegten schon damals die Appretur durch eigene Leute zu besorgen; die clothworker wollten sie daran verhindern oder wenigstens die gewerbepolizeiliche Aufsicht über sie aus-

[1] Vergl. z. B. 1553 1 Mary, sess. 3 Kap. 7; — 2—3 Philip and Mary Kap. 11; — 25 Henry VIII Kap. 18 und öfter.
[2] Vergl. z. B. 4 Edw. IV Kap. 1, und 3 Henry VIII Kap. 6.
[3] Vergl. z. B. 5 Elizab. Kap. 4.
[4] Vergl. 3—4 Edw. VI Kap. 2.
[5] State Papers James I vol. 112, Nr. 62—64.

üben dürfen[1]. Eine räumlich konzentrierte besondere Appreturindustrie hatte sich aufser in London auch noch in der Grafschaft Gloucester aufgethan, wohin Tuche aus benachbarten Gegenden zum Appretieren gebracht wurden. Hier hatte der intensivere Betrieb bereits im XVI. Jahrhundert zur Anwendung einer durch Wasser getriebenen Rauhmaschine (gig-mill) geführt. Es ist wahrscheinlich, dafs dort auch ein Teil der Verleger aus solchen gröfseren Tuchscherern hervorgegangen war.

Über die sociale und wirtschaftliche Stellung der Färber und Walker läfst sich, so oft sie auch in den Quellen erwähnt werden, doch nur wenig sagen. Von den Färbern kann man annehmen, dafs sie sich ähnlich wie die „clothworker" noch lange als selbständige Handwerker gehalten haben. In London existierte auch noch im XVII. Jahrhundert eine „company of dyers". Auf der andern Seite werden die Färber aber schon im XV. zu den „labourers" der Verleger gezählt. Die Stellung der Walker hat wahrscheinlich dadurch eine Veränderung erlitten, dafs spätestens seit dem XVI. Jahrhundert allgemein die Arbeit in Walkmühlen verrichtet wurde. Eine solche Mühle war immerhin eine verhältnismäfsig kostspielige Anlage und es ist daher wahrscheinlich, dafs in vielen Fällen die Verleger selbst deren Eigentümer, die Walker aber ihre Angestellten gewesen sind. Doch scheint es auch selbständige Walkmüller gegeben zu haben, die sich selbst zu Verlegern aufgeschwungen hatten[2].

Das eigentliche Hauptkontingent der hausindustriellen Arbeiter bestand aber natürlich aus den Webern und Spinnern, von denen die letzteren jedoch nie einen organisierten Handwerkerstand ausgemacht hatten und daher auch durch die kapitalistische Revolution keine wesentliche Veränderung ihres socialen Niveaus erfahren konnten. Ganz anders stand es aber mit den Webern. Sie hatten einst, als die Handwerker noch mit den Kaufmannsgilden um ihre bürgerliche Selbständigkeit zu kämpfen hatten, als führende Zunft in der vordersten Reihe gestanden. Jetzt sind sie es, die rettungslos in die Stellung abhängiger Heimarbeiter herabgesunken sind. Denn wenn auch hier und da noch die Weberei von selbständigen Handwerkern betrieben wurde, wie z. B. in dem Bezirk West-Riding, so lassen doch die industriellen Reglements des XV. bis XVIII. Jahrhunderts, und mehr noch die Berichte der Friedensrichter aus der Zeit Jakobs I. und Karls I. gar keinen Zweifel darüber zu, dafs die Hauptmasse der englischen Wollstoffe, und ganz besonders alle Exportware, von Webern angefertigt wurde, welche nicht mehr auf eigene Rechnung arbeiteten, nicht mehr Eigentümer des

---

[1] Über einen ähnlichen, nur nicht so zugespitzten Konflikt wird 1565 aus Shrewsbury berichtet. 8 Elizab. Kap. 7.

[2] Vergl. 2—3 Philip and Mary Kap. 11. S. 555.

Stoffes waren, den sie webten. Eine grofse Zahl der hausindustriellen Arbeiter, besonders in den ländlichen Bezirken, haben ohne Lehrlinge und Gesellen gearbeitet und nur die Mitarbeit ihrer Familienglieder beansprucht[1]. Dafs aber auch in unsrer Periode noch zahlreiche Weber, Scherer, Walker und Färber sich Gesellen und Lehrlinge hielten, ist sicher, da Gesetze erlassen wurden, um die Dienstverhältnisse dieser Personen zu regeln[2]. Doch läfst sich nicht feststellen, in welchem Mafse es sich dabei um noch selbständige Handwerksmeister oder schon um Verlagsarbeiter handelte. Lehrlinge müssen aber auch bei den letzteren sehr gewöhnlich gewesen sein, denn die Gesetze 2–3 Philip and Mary cap. 11 (1555) und 5 Eliz. cap. 4 (1562) sprechen ausdrücklich von Lehrlingn solcher Weber, die auf dem Lande wohnen und für clothier arbeiten. Die Gesetze, welche im XVIII. Jahrhundert die Verhältnisse der Arbeiter der Wollindustrie regeln wollten, beziehen sich auch häufig auf „journeymen“ (Gesellen), doch bleibt es unklar, ob damit einzelne Angestellte der Unternehmer, oder Gesellen der hausindustriellen Kleinmeister gemeint sind.

Was nun die Unternehmungsform angeht, unter der die beiden Klassen der Verleger und Kleinmeister zusammen arbeiteten, so haben unzweifelhaft in England ebenso wie auf den Kontinent die verschiedenen Abstufungen vom reinen Handwerksbetrieb bis zur vollendeten Hausindustrie auch zeitlich nebeneinander bestanden. Die oben erwähnten kleinen Tuchmacher des West-Riding bildeten wohl den äufsersten rechten Flügel, da sie noch selbst den Rohstoff kauften und, ohne auf besondere Aufträge zu warten, selbständig verarbeiteten. Auch sie aber hatten nicht mehr den ganzen Herstellungsprozefs in ihrer Hand und waren für ihren Absatz auch auf Tuchhändler angewiesen. Wenn der Bericht von 1806 diese Gewerbeverfassung nur in jenem Bezirke kannte, so beweist das nicht, dafs in früherer Zeit, besonders im XVI. und XVII. Jahrhundert, ähnliche Verhältnisse nicht auch anderwärts bestanden haben. Vermutlich lagen z. B. in den flämischen Tuchmacherkolonien der ostenglischen Städte (Norwich, Colchester, Sandwich, Dover u. s. w.) die Verhältnisse auch so, dafs die Hersteller der Stoffe noch mit eigenem Kapital arbeiteten, für den Absatz aber auf die Vermittlung von Tuchhändlern angewiesen waren, die wiederum mit den Exporteuren in Verbindung standen, oder auf den inländischen Märkten selbst verkauften. — Das Gegenstück zu dieser Betriebsweise war jene radikalste Form der Hausindustrie, welche sich spätestens in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts allgemein verbreitet hatte, stellenweise aber auch schon viel früher aufgetreten ist — dafs nämlich der Arbeiter auch nicht einmal mehr Eigentümer

[1] Vergl. Hewins. English trade and finance. London 1892 S. 96.
[2] Vergl. 3—4 Edw. VI Kap. 22 s. 549.

seines Webstuhls und sonstiger Werkzeuge war[1]. Schon im Jahre 1555 war es keine Seltenheit mehr, daſs die Verleger den Webern Webstühle und sogar die Werkstätten selbst vermieteten[2]. Die herrschende Form in dieser Zeit war aber folgende: der clothier kaufte auf eigene Rechnung die Wolle, lieſs sie von männlichen oder weiblichen Angestellten (servants) in seinem Hause sortieren, reinigen und zubereiten und vergab dann die soweit bearbeitete Wolle nach Gewicht an die Spinner und Spinnerinnen (häufig auch Kinder) zur Herstellung des Garns. Diese hatten dann ein bestimmtes Gewicht Garn wieder abzuliefern und wurden darnach jedesmal bezahlt. Der clothier wog alsdann das Garn wieder dem Weber zu, der das rohe Gewebe anzufertigen hatte, bisweilen auch schon durch seine Familie das Spinnen hatte besorgen lassen. Auch der Weber muſste ein bestimmtes Gewichts- und Gröſsenquantum zurückliefern. Dasselbe Verhältnis bestand gegenüber den Färbern, Walkern und Scherern. Ob und inwieweit zwischen Verlegern und Heimarbeitern feste Arbeitsverträge für längere Zeit abgeschlossen worden sind, oder ob man immer nur von Fall zu Fall kontrahierte und somit mit jeder Ablieferung und entsprechender Ablöhnung das Verhältnis — wenigstens in der Theorie — gelöst war — das läſst sich nicht mehr feststellen. Im XVIII. Jahrhundert scheint eine Tendenz zur Herstellung festerer Arbeitsverhältnisse bestanden zu haben. Nach welchen Normen die clothier ihre Leute in der ältesten Zeit ablöhnten, ist aber nicht mehr zu ermitteln. Seit dem „Arbeits- und Gesindegesetz" Elisabeths (1562) sollten die Verleger nur die Löhne zahlen, die durch amtliche Taxe alljährlich vorgeschrieben waren. In Wirklichkeit herrschte aber groſse Willkür; Lohndruck und Warenlöhnung waren daher, wie schon erwähnt, vom Anfang bis zum Ende unsrer Periode ständige Begleiterscheinungen dieser wie der meisten Hausindustrien[3], und die Arbeiter erwiderten solche Behandlung damit, daſs sie die Verleger auf alle nur mögliche Weise um ihr Eigentum betrogen, unpünktlich lieferten u. s. w.

Wollte man aber dem Trucksystem und den Materialunterschlagungen noch eine dritte, ebenso typische Begleiterscheinung aller Hausindustrie zur Seite stellen, so käme wohl in erster Linie der Umstand in Betracht, daſs in keiner andren Unternehmungsform so sehr wie in dieser die Existenz der Arbeiter wie an einem Faden hängt, heute gesichert, und morgen schon ruiniert sein kann, sobald der Verleger infolge einer beginnenden

---

[1] Vergl. 14 George III Kap. 25 (1774), welches Strafen androht auf Unterschlagung von Werkzeugen.

[2] 2—3 Philip and Mary Kap. 11.

[3] Vergl. z. B. 4. Edw. IV Kap. 1. 2—3 Phil. and Mary Kap. 11. 7 James I Kap. 7.

ungünstigen Marktlage sich entschliefst, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder wenigstens zeitweise ruhen zu lassen. Sein verhältnismäfsig geringes festes Kapital zwingt den Verleger nicht, auch bei sinkenden Preisen oder eine zeitlang sogar mit Verlust arbeiten zu lassen: sobald ihm sein Tuch liegen bleibt oder zu wenig einbringt, kann er, wenn die Gelegenheit zu anderem Verdienst da ist, aufhören, seinen Arbeitern Aufträge zu erteilen. Er selbst kann im schlimmsten Falle warten, bis es wieder etwas zu verdienen giebt; der kleine Meister aber kann gewöhnlich nicht warten: nur wenn ihm etwa in der Landwirtschaft ein Nebenverdienst zur Verfügung steht, wird er mit Mühe und Not die tote Geschäftszeit überstehen können. Dafs solche Verhältnisse auch die englische Wollindustrie seit dem Beginn ihrer kapitalistischen Organisation und der Exportarbeit begleitet haben, ist wahrscheinlich. Aber sichere Nachweise über das Auftreten von Krisen und deren Folgen für die Industrie und ihre Arbeiter haben wir erst vom XVI. Jahrhundert an — dann freilich auch in ausreichendem Mafse. Das Bild, das wir von den thatsächlichen Zuständen entwerfen wollten, wird wesentlich vervollständigt und geklärt werden, wenn wir hier aus jenen Quellen in Kürze einiges mitteilen.

Zum ersten Male hören wir von einer Krise des Tuchgeschäfts im Jahre 1527. Der Minister Heinrichs VIII, Kardinal Woolsey, hatte aus politischen Gründen eine Handelssperre gegen die Niederlande hervorgerufen, und die englischen Kaufleute konnten daher ihre Tuchladungen nicht mehr auf den gewohnten Märkten absetzen. Die Verleger, welche aus Essex, Kent, Suffolk und Wiltshire nach London kamen, fanden dort keine Käufer und infolgedessen[1] „they put from them their spinners, carders, tuckers and such other which live by clothmaking, which caused the people greatly to murmur and specially in Suffolk". Hier in Suffolk hatten sich vierzig Verleger bei Beginn der Absatzstockung vom Herzog von Norfolk bewegen lassen, Arbeiter, welche sie schon „abgestofsen" hatten, wieder mit Aufträgen zu versorgen. Aber schon nach zwei Monaten erklärten sie, sie könnten nicht länger arbeiten lassen, da in London kein Mensch mehr Tuch kaufe. Der Kardinal bot alles auf, um die Merchant Adventurers, in deren Händen der Export lag, zum Ankauf zu bewegen, leistete selbst Vorschüsse und drohte mit dem Tower, wenn sie sich nicht fügen wollten. Aber die Not wurde immer allgemeiner; die Verleger von Essex erklärten, sie würden es auf eine gegen Woolsey gerichtete Revolution ankommen lassen. In Hampshire, Berkshire und Wiltshire rotteten sich die Weber zusammen, um zum Könige zu ziehen, und mufsten mit Gewalt auseinandergetrieben

---

[1] Schanz a. a. O. S. 71, Anmerkg. — Ashley, Introduction II S. 231.

werden. Erst nachdem 1528 die Handelssperre aufgehoben worden war, konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden[1].

Unter Elisabeth müssen wieder ähnliche Verhältnisse bestanden haben. Im Jahre 1564 wies der Staatsrat die Friedensrichter von Berkshire an, auf die clothier einzuwirken, damit sie ihren Betrieb nicht ohne dringende Not einstellten[2]. In einem Schreiben des Grafen von Leicester an den Staatssekretär Walsingham aus dem Jahre 1587 heifst es, in dem Industriebezirk von Bristol habe eine Absatzstockung grofse Not erzeugt; viel Dank schulde man aber den Verlegern „who keep many of the poor on work to their own loss[3]“.

Die schlimmsten Zeiten für die Tuchmacherei kamen aber erst unter Jakob I. und Karl I. Im Jahre 1622 ergab eine von der Regierung vorgenommene Erhebung, dafs in der Londoner Tuchhalle (Blackwell Hall) grofse Mengen von Tuch aus neun Grafschaften schon lange unverkäuflich lagen, weil die Exportfirmen sich weigerten, ihre Vorräte noch zu erhöhen. Gloucester, Worcester, Somerset, Wiltshire und Suffolk waren am schwersten betroffen[4]. Die Friedensrichter von Gloucester[5] berichteten, nur mit gröfster Mühe könnten sie die verzweifelten Weber noch vom offenen Aufruhr zurückhalten. Schon hätten sich 500 Weber verbündet, um gemeinsam mit Knütteln bewaffnet, den gröfsten clothier der Gegend mit Gewalt zur Wiederaufnahme des Betriebes zu zwingen. Aus Wiltshire wurde gemeldet, zwölftausend (?) Arbeiter seien brotlos[6]. Die clothier von Suffolk erklärten sich aufser Stande noch länger arbeiten zu lassen. Sie hätten all ihr Kapital ausgegeben, schon liege Tuch im Werte von 39000 £ unverkauft in 20 Ortschaften. Die Friedensrichter derselben Grafschaft verwandten sich für einen vor dem Konkurs stehenden Verleger, dessen zweihundert Arbeiter ohne Unterstützung des Arbeitgebers verhungern müfsten[7]. Aus Somerset liefen Berichte ein, wonach die hungernden Weber häufig Korntransporte überfallen und beraubt hätten. Die Ernten seien schlecht, die Armut unbeschreiblich, die Verzweiflung der Arbeitermassen so, dafs es den Aufwieglern nicht viel Mühe mehr kosten werde, sie zum offenen Aufstande zu treiben[8]. Die Steuern waren nicht mehr einzutreiben, und die Behörden waren allerorten in Aufregung, weil sie beständig eine allgemeine Empörung fürchteten.

Der Staatsrat erliefs damals (1622) ein Rundschreiben an

[1] Vergl. Schanz a. a. O. S. 73—74.
[2] State Papers Elizab. vol. 34 No. 43, 1564.
[3] Ebenda vol. 200, 6. April 1587.
[4] State Papers James I vol. 128, No. 73.
[5] Ebenda, vol. 131 No. 4, 1622.
[6] Ebenda vol. 115, No. 20.
[7] Ebenda vol. 128, No. 67, 1622.
[8] Ebenda vol. 130, No. 73, 1622.

die Friedensrichter der Grafschaften Gloucester, Wiltshire, Somerset, Dorset, Oxford, Kent, Devonshire, Suffolk und York. Darin hiefs es: die unablässigen Klagen über das Elend der Weber und Spinner hätten ihn veranlafst, die Kaufleute zu möglichst umfassenden Ankäufen von Tuch anzutreiben. Man müsse aber auch auf die Verleger, die nicht mehr arbeiten lassen wollten, einen Druck ausüben: „it being unfitting, that they should at their pleasure dismiss their workpeople, who are thus deprived of livelihood and disturb the government[1]."

Unter Karl I. begann die Krise anscheinend im Jahre 1629 und zwar zuerst in Essex. Zweihundert Delegierte der Wollenweber erschienen „unter lautem Klagen und Schreien" vor der Session der Friedensrichter und berichteten, über 30 000 (?) Arbeiter seien ohne Beschäftigung und am Verhungern. Die drohende Haltung der Leute veranlafste die Richter, mit den clothiers zu verhandeln, aber ohne Erfolg, da diese erklärten, solange die Londoner Grofshändler nicht kauften, könnten sie auch ihren Betrieb nicht fortsetzen[2]. In der benachbarten Grafschaft Suffolk überreichten die Verleger dem durchreisenden Lord-Oberrichter eine Petition, worin sie sagten, sie seien jetzt selbst zu Ende mit ihrem Gelde; wenn der Staat nicht helfe, könnten sie nicht länger Löhne zahlen und müfsten die Arbeiter ihrem Schicksal überlassen[3]. Im nächsten Jahre, 1630, wurde auch Surrey ein Opfer der Krisis; die Gemeinden klagten über die wachsenden Armenlasten, die Verleger über die drohende Haltung der Arbeiter, denen sie doch nicht helfen könnten[4]. Im Jahre 1631 wurde dort die Zahl der Arbeitslosen von den Friedensrichtern auf 4000 geschätzt. Ähnliche Berichte liefen auch jetzt wieder ein aus Gloucester, Wiltshire, Southampton und anderen Gegenden. Die Krise hielt mindestens bis zum Jahre 1637 an. Aus der Zeit liegt eine Eingabe der Grafschaft Essex vor, in der es u. a. heifst, infolge der andauernden Notlage seien viele Meister zu „workmen" herabgesunken[5].

Wir haben diese authentischen Zeugnisse, deren Zahl sich noch vermehren liefse[6], ausführlicher wiedergegeben, weil sie bisher z. T. noch gar nicht verwertet sind und doch ein sehr deutliches Bild davon geben, welchen Umfang und welche sociale Bedeutung die Hausindustrie in der englischen Tuchfabrikation damals erreicht hatte — und dann auch, um zu zeigen, wie prekär die Lage der Arbeiter war, wie damals schon ganze

---

[1] State Papers James I vol. 127, No. 76.
[2] State Papers Charles I, vol. 141, No. 1, 1629.
[3] Ebenda vol. 146, No. 30.
[4] Ebenda vol. 187, No. 56.
[5] State Papers 1637, 4. Mai.
[6] Vergl. z. B. State Papers Charles I vol. 177, No. 52; vol. 244, No. 1; vol. 177, No. 53; ferner British Museum 816 m. 14 (Sammlung von Eingaben u. s. w. aus dem XVII. Jahrhundert).

Grafschaften in ihren unteren und mittleren Volksschichten von jeder Schwankung des grofsen Marktes aufs härteste betroffen werden konnten. Es ist für die Beurteilung der staatlichen Thätigkeit, die wir in den nächsten Kapiteln zu schildern haben, wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dafs das Schicksal der Wollindustrie und ihrer Arbeitermassen schon im XVI. und XVII. Jahrhundert zu einem nicht geringen Teile von Thatsachen abhing, die **aufserhalb des Bereichs aller Industrieregelung lagen!**

Zweites Kapitel.

Regelung der Konkurrenz.

Die Tuchmacherei war, wie wir gesehen haben, weit über die alten zünftigen Schranken hinausgeeilt. Der Tendenz des Kapitals auf rentabelste Anlage hin folgend, hatte sie die alten Bestimmungen zur Beschränkung der Konkurrenz durchbrochen und durch ausgedehnten Betrieb in den Dörfern und Weilern, durch Einstellung „ungelernter“, d. h. nicht voll ausgelernter Arbeiter, durch Erhöhung der Gehilfenzahl, Ausdehnung des Betriebsumfanges u. s. w. Zustände geschaffen, welche mit den hergebrachten Anschauungen und dem bestehenden zünftigen Gewerberecht nicht mehr vereinbar waren.

Zu dieser vollendeten Thatsache Stellung zu nehmen, war vielleicht die schwierigste Aufgabe für einen Staat, der eine nationale, für den Weltmarkt arbeitende Industrie schaffen wollte, und daher die Vorteile, welche der Produktion aus freiem Wettbewerb, billigen Arbeitskräften und kapitalistischem Betrieb erwachsen mufsten, nicht übersehen durfte — der andrerseits aber durch Tradition und mehr noch durch gleichwertige Rücksichten auf die notwendige Förderung des Ackerbaues und die ebenso notwendige Erhaltung der Ordnung innerhalb einer ins Schwanken geratenen Gesellschaft gar nicht daran denken konnte, die Produktion ihre eigenen Wege gehen zu lassen. In dem wichtigsten Punkte war nun die neue Gesetzgebung negativ: von einem allgemeinen Zunftzwange für das ganze Gebiet der Tuchmacherei ist niemals die Rede. Die bestehenden Zünfte der Tuchmacher, Weber, Scherer u. s. w. in zahlreichen Städten werden weder aufgehoben noch beschränkt, in einzelnen Fällen[1] vielmehr noch bestätigt und sogar als Organe des Staates zur Durchführung der Reglements in Anspruch genommen. Aber keins von den allgemeinen Gesetzen enthält auch nur eine Andeutung der

[1] Vergl. unten S. 59.

Bestimmung, dafs die Befugnis zum Gewerbebetrieb generell nur den Mitgliedern einer Zunft zustehen solle. Anders verhielt sich aber der Staat, wo es sich darum handelte, zwischen städtischer und ländlicher Konkurrenz und zwischen gelernter und ungelernter Arbeit eine Scheidelinie zu ziehen, wie es schon das Zunftrecht — in England freilich nicht so scharf, wie auf dem Kontinent — gethan hatte. Der Grundgedanke bleibt hier doch, den städtischen Tuchmachern ihre alte Vorzugsstellung möglichst zu wahren, und das Vordringen der ländlichen Industrie wenigstens aufzuhalten. Zwei andere Motive aber durchziehen noch diese ganze Gesetzgebung und sind für sie bezeichnend: erstens schreitet man zu einer allgemeinen principiellen Gesetzgebung erst, nachdem das System der Regelung von Fall zu Fall schon längere Zeit befolgt worden ist — und zweitens, im Zusammenhange damit, vermeidet der englische Staat es stets, um des Princips willen die einmal vollzogene wirtschaftliche Entwickelung wieder völlig zurückzudämmen, sondern befolgt in einem oft auffallend starken Maſse den Grundsatz des „quieta non movere“.

Das älteste Gesetz, welches der „ungelernten“ Arbeit in der Wollindustrie entgegentritt, ist ein Specialgesetz [1] für die Kammtuchschererei in Norwich, vom Jahre 1495. Die dortigen Scherer hatten sich darüber beschwert, dafs Leute, welche das Gewerbe nicht gelernt hätten, (anscheinend Kaufleute) sich als Scherer in der Stadt niedergelassen haben. Das Gesetz bestätigt den alten Zunftbrauch der siebenjährigen Lehrzeit und gestattet den Betrieb, sowie auch die Beschäftigung von Scherergesellen nur denen, welche Meister, oder vom Magistrat zur Ausübung des Gewerbes zugelassen sind. Im Jahre 1513 [2] bestätigte ein anderes Specialgesetz für dieselbe Stadt den Zunftmeistern des Kalander-Gewerbes [3] ihr Privileg gegenüber den Eindringlingen, welche das Handwerk nicht ordnungsmäfsig gelernt hatten. Als den Städten Yarmouth und Lynn 1523 für ihre, früher von Norwich abhängige Zeugmacherei eine eigene Organisation verliehen wurde, untersagte das Gesetz [4] auch dort den Betrieb allen denen, die nicht sieben volle Jahre gelernt hatten.

Die Tuchmacherei in der Form des Verlagssystems auf dem platten Lande wird zum erstenmale ausdrücklich verboten auch nur durch ein Specialgesetz vom Jahre 1533 [5], welches innerhalb der Grafschaft Worcester der gleichnamigen Hauptstadt und noch zwei anderen Städten, das alleinige Recht, Tuch für den Verkauf zu machen, zusichert. 1542 [6] folgt ein ähnliches Ver-

---

[1] 11 Henry VII Kap. 11.
[2] 5 Henry VIII Kap. 4.
[3] Kalandern ist ein Teil der Appreturarbeit und bezeichnet die Herstellung der Glätte und des Glanzes.
[4] 14—15 Henry VIII Kap. 3.
[5] 25 Henry VIII Kap. 18.
[6] 34—35 Henry VIII Kap. 10.

bot im Interesse der Wolldeckenmacher der Stadt York. Die dortigen Meister sahen sich bedroht durch die Konkurrenz solcher Leute, welche, ehe sie ausgelernt hatten, die Stadt verliefsen und auf dem platten Lande Geschäfte gründeten. Das Gesetz gestattet das Gewerbe für das ganze Gebiet der Grafschaft und einige angrenzende Bezirke nur den Meistern der Stadt York. Sie sollen auch allein das Recht haben, die Decken zu verkaufen, jedoch nur auf offenem Markte, nicht durch Hausieren. Um das Privileg wirksam zu machen, erhalten die Schaumeister der Deckenmacherzunft die Befugnis des „Sucherechts“ für diese Ware auf allen Märkten Nordenglands. — In der gleichen Lage befand sich die von hier aus verpflanzte Deckenmacherei in Norwich, welche klagte, dafs unzünftige Personen die Stadt verlassen hätten, um sich in benachbarten Städten (!) und Dörfern niederzulassen. Aber in diesem Falle hat die Regierung weniger gethan, als die Bittsteller erwarteten: das betreffende Gesetz vom Jahre 1552[1] untersagt den Gewerbetrieb nur auf dem platten Lande, gestattet ihn aber in allen Städten der Grafschaft Norfolk und sogar noch in einigen kleineren Orten, wo Decken jener Art in den letzten Jahren herkömmlich gemacht worden sind. Die Bürger von Norwich hatten ebenso wie die von York das Monopol innerhalb der Grafschaft behalten wollen; aber dazu hätte die Regierung die bereits vollzogene Entwickelung mehr zurückschrauben müssen, als es mit anderen Interessen vereinbar war. Auch in diesem Gesetz wird das Recht zum Gewerbebetriebe nicht ausschliefslich von der siebenjährigen Lehrzeit abhängig gemacht: auch andere Personen können das Recht durch gemeinsame Genehmigung des Magistrats und zweier Friedensrichter ihrer Stadt erhalten.

In demselben Jahre[2] 1552, also zehn Jahre vor Erlafs des Lehrlingsgesetzes der Elizabeth, ist auch zum erstenmale durch ein allgemeines Reichsgesetz für das Gros der englischen Tuchmacherei die siebenjährige Lehrzeit obligatorisch gemacht. Jeder der künftig „broad woollen cloth“ zum Verkauf weben will, mufs die Weberei sieben Jahre gelernt haben oder bei Inkrafttreten des Gesetzes wenigstens schon sieben Jahre in dem Gewerbe thätig gewesen sein. Aber auch jetzt wird nur der Lehrzwang, als Gewähr für allgemeine gute Fachbildung, verlangt; von Meisterprüfung, Zunftzwang u. dergl. sagt das Gesetz nichts. Wenn der Staat, zunächst für dieses eine, aber wichtigste Gewerbe den alten Brauch durch Reichsgesetz wieder einschärfte, so liegt darin ein Beweis, dafs seine Umgehung im gröfseren Umfange eingerissen war, natürlich hauptsächlich durch die Schuld der Verleger, welche zur Herstellung einer billigen Exportware den ausgelernten Gesellen solche Leute vorzogen, die nach einer möglichst kurzen

---

[1] 5—6 Edward VI Kap. 24.
[2] 5—6 Edward VI Kap. 8.

Übungszeit imstande waren, eine geringe Ware notdürftig zu machen und dafür mit weniger Lohn zufrieden waren, als die Handwerksgesellen. Das gleich darauf, 1555 erlassene Gesetz[1] bezeichnet die Konkurrenz der ungelernten Weber als eine von den gelernten Gesellen schwer empfundene Plage. Leider stofsen wir hier auf eine oft wiederkehrende Unklarheit des Sprachgebrauchs, welche die Deutung dieser Gesetze erschwert. Es wird nämlich nicht immer scharf geschieden zwischen Weber und Tuchmacher, zwischen Heimarbeiter und Verleger. Das Lehrlingsgesetz von 1552 spricht nur von Webern und man sollte meinen, dafs damit für die Verleger, die clothier, kein Lehrzwang vorgeschrieben sei. In Wirklichkeit mufs dies aber doch die Absicht gewesen sein. Denn ein Jahr später[2], 1553 wurde bestimmt, jenes Lehrlingsgesetz sollte auf clothier, welche in Städten, nicht auf dem Lande, wohnten, keine Anwendung finden. Dafs es sich wirklich um Verleger, und nicht um gewöhnliche Handwerker und Heimarbeiter, handelte, ist zweifellos, weil als Tuchmacherei im Gesetz ausdrücklich das Vergeben von Arbeit an Weber, Walker, Färber und Scherer bezeichnet wird. Die Regierung hatte also in der That die Absicht gehabt, alle Tuchmacherverleger, die Träger der neuen kapitalistischen Entwickelung in dieser Industrie, dem Lehrzwang zu unterwerfen. Da sie aber zu einem grofsen Teil gar nicht aus dem Handwerksstande hervorgingen, so wäre jene Bestimmung in dieser schroffen Form fast gleichbedeutend gewesen mit einer Unterdrückung der ganzen Tuchindustrie. Aber hier macht sich wieder das schon erwähnte Motiv geltend, die einmal gewordenen, wenn auch ungesetzlichen Verhältnisse im Interesse der Bevölkerung und der Produktion zu schonen. Die Novelle von 1553 wird nämlich damit begründet, dafs das alte Gesetz nicht durchgeführt werden könne, ohne dafs eine grofse Zahl von clothiers in ganz England ihr Geschäft aufgeben und damit die noch viel gröfsere Masse ihrer armen Spinner und Weber brotlos machen müfsten, weil sie eben das Gewerbe weder sieben Jahre ordnungsmäfsig gelernt, noch auch alle bisher sieben Jahr getrieben hätten. Um solche Krise zu verhüten, hätte es nun ja genügt, eine Übergangsbestimmung zu erlassen, dahin gehend, dafs die schon etablierten Tuchmacher nicht weiter behelligt werden sollten. Aber das Gesetz ist viel liberaler: es hebt den Lehrzwang für die Tuchmacher wieder auf in allen Städten und in denjenigen Marktflecken, wo früher oder bisher Breittuch gemacht worden ist. Damit war die Geltung des Gesetzes von 1552 beschränkt auf die Betriebe in Dörfern und Weilern, also nur auf einen Teil der ländlichen Tuchmacherei. Dieses nachträgliche Einlenken hat seinen Grund wahrscheinlich darin, dafs die Gesetzgeber 1552 von dem Grade und Umfang,

---

[1] Vergl. unten S. 24.

[2] 1 Mary sess. 3, Kap. 7.

in welchem die Tuchmacherei durch kaufmännische Verleger und außerhalb der Städte sich ausgedehnt hatte, noch gar keine rechte Vorstellung besaßen.

Bei der Ausarbeitung des nächsten Gesetzes, drei Jahre später, ging man von vornherein anders zu Werke. Die „weavers Act“, als welche das Gesetz von 1555[1] später oft citiert ist, beabsichtigt den „alten Klagen“ der gelernten Webermeister ein Ende zu machen. Die Klagen richteten sich gegen Ausbeutung durch die „reichen clothiers“, gegen die Konkurrenz ungelernter Weber, gegen Ausdehnung des Großbetriebes auf Kosten der Selbständigkeit kleiner Meister — und gegen die zunehmende kapitalistische Entwickelung überhaupt. Durch eine doppelte Beschränkung der Konkurrenz wollte das Gesetz sein Ziel erreichen — einmal, indem es dem Umfang der Betriebe eine Grenze setzte — und sodann, indem es die Tuchmacherei auf dem platten Lande, wo die beklagten Mißstände am schlimmsten waren, einschränkte.

Es ist schon früher bemerkt worden, wie zu dieser Zeit, zweihundert Jahre vor dem Aufkommen der Dampfmaschinen in England — schon die Anfänge eines fabrikmäßigen Großbetriebes in der Tuchmacherei sehr deutlich sichtbar werden, nämlich in der Kombination mehrerer Gewerbe unter einem Dache und in einer Hand, sowie durch Aufstellen mehrerer Webstühle in einem Hause. Hier setzte das Gesetz von 1555 ein. Wollenes Zeug darf nur weben, wer die Weberei sieben Jahre gelernt hat; auch solche Meister aber dürfen nicht gleichzeitig noch die Walkerei betreiben — es sei denn, daß sie nicht mehr gewöhnliche Weber sondern clothier, d. h. Verleger, sind(!). Den Walkern wird verboten, Webstühle zu besitzen oder zu vermieten. Diese Bestimmungen galten allgemein, für Stadt und Land. Für die ländliche Industrie insbesondere wird verordnet, daß auf den Dörfern u. s. w. die Verleger nicht mehr als einen, die Weber nicht mehr als zwei Stühle und zwei Lehrlinge halten sollen. Ferner wird den ländlichen Verlegern verboten, Webstühle und zugehörige Werkstätten zu vermieten. Solche Personen, welche die Tuchmacherei bisher überhaupt noch nicht betrieben haben, dürfen das Gewerbe auf dem platten Lande nur dann etablieren, wenn in der betreffenden Ortschaft schon mindestens seit 10 Jahren Tuche der fraglichen Art gemacht worden sind[2]. Diese verklausulierte Bestimmung sieht auf den ersten Blick aus wie ein radikales Verbot der ländlichen Tuchmacherei, war aber

[1] 2—3 Phil. and Mary Kap. 11.

[2] Das Gesetz gilt nur für einen, allerdings damals noch wichtigsten Zweig der Wollindustrie: die Fabrikation von broad white cloth, d. h. derjenigen Ware, welche auch einen Hauptausfuhrartikel nach Deutschland und den Niederlanden bildete, wo sie noch gefärbt und appretiert wurde.

in Wirklichkeit nichts anderes als eine sehr liberale Sanktion des Bestehenden. Denn alle schon vorhandenen Betriebe, einerlei ob in den Städten oder auf dem Lande, ob erst kürzlich oder schon vor vielen Jahren begründet, sollen ganz unbehelligt bleiben. Ferner können solche Verleger, welche ihr Gewerbe bisher schon in der Stadt oder auf dem Lande betrieben haben, sich überall, auch an solchen Orten neu etablieren, in welchen die Industrie noch nicht zehn Jahre lang besteht. Und selbst Anfängern steht die Begründung solcher Geschäfte frei, wenn sie nur jene Klasse von Ortschaften vermeiden, oder Städte und Marktflecken wählen. Es kommt hinzu, daſs die Niederlassungsbeschränkung auch nur für die Verleger, nicht aber für ihre Weber, Walker u. s. w. galt, welche vielmehr wohnen konnten, wo sie wollten.

Damit war in der That nicht nur die gesamte, seit über hundert Jahren verbreitete ländliche Tuchmacherei in ihrem Bestande rechtlich gesichert — auch ihrer noch weiteren Verbreitung, sowohl intensiv wie extensiv, waren nur ganz geringe Schranken gezogen. In den Städten und Marktflecken blieben die clothier ziemlich unbehelligt, es konnten sich hier auch Anfänger nach Belieben niederlassen, und es ist nicht einmal klar, ob das Gesetz den Lehrzwang für sie noch einmal einschärft. Die Kombination mehrerer Handwerke in einer Hand war ihnen dort unbenommen; auch der Vermehrung der Gehilfen und der Stühle ist in den Städten und Marktorten nicht gewehrt. Die praktische Wirkung des Gesetzes, das in seiner Begründung den Mund sehr voll nahm, konnte nicht allzugroſs sein; wahrscheinlich war das auch die Absicht des Gesetzgebers, denn es wäre ja leicht gewesen, die Maschen etwas enger zu ziehen.

In demselben Jahre hatten drei Tucherstädte der Grafschaft Somerset sich beschwert über die Konkurrenz unzünftiger, ungelernter Tuchmacher, welche auf dem Lande das Gewerbe des Webens, Walkens und Scherens in ihren Häusern — d. h. also wohl in der Form des fabrikmäſsigen Groſsbetriebes — ausübten und angeblich durch Pfuscherarbeit und unredliche Praktiken die Industrie in Verruf brachten. Anstatt aber, wie es die Städter erwartet hatten, diese ländliche Konkurrenz zu unterdrücken, bestimmte das bezügliche Specialgesetz[1] nur, daſs in der ganzen Grafschaft kein Tuch der betreffenden Art („Bridgewaters") feilgeboten werden dürfe, das nicht zuvor in einer der drei Städte von den amtlichen Schauern gestempelt worden sei. Das Gesetz bestätigte also auch in diesem speciellen Falle die allgemeine Tendenz der herrschenden Gewerbepolitik.

Es dauerte wieder nur zwei Jahre, bis die Gesetzgebung

---

[1] 2—3 Phil. and Mary Kap. 12.

von neuem eingriff. Dieses Mal, durch das Gesetz von 1557 [1], wird der siebenjährige Lehrzwang unzweideutig nicht nur über Weber, sondern auch über solche Personen verhängt, welche durch andre die Stoffe weben und verarbeiten lassen. Nur die, welche, obwohl sie nicht Lehrlinge gewesen sind, das Gewerbe gegenwärtig, einerlei wie lange schon, betreiben, sollen unberührt bleiben. Auf dem platten Lande aber wird alle Tuchmacherei — es handelt sich jetzt um alle Stoffe der Streichgarnindustrie — rundweg verboten; in den Marktorten auch wenn sie nicht nachweisen konnten, dafs die Industrie dort seit mindestens 10 Jahren eingebürgert sei. Aber alle schon bestehenden Betriebe werden auch auf dem Lande unbehelligt gelassen. In einer Anzahl von Grafschaften, darunter auch in solchen, welche für das eigentliche Verlegertum speciell in Betracht kamen (Kent, Suffolk, Gloucester und Teile von Surrey) dürfen sich Tuchmacher auch auf dem Lande niederlassen, wenn sie die siebenjährige Lehrzeit durchgemacht haben. — Mit diesem Gesetz war gegenüber den laxen Bestimmungen von 1555 ein wesentlicher Schritt in der Richtung auf Hemmung und Verlangsamung der kapitalistischen Entwicklung gethan. Wäre das Gesetz durchgeführt, so wäre damit ein Betrieb mit ungelernten Arbeitern durch ungelernte Verleger und jenseits des zünftig-städtischen Machtbereiches für einen grofsen Teil Englands, besonders für die Tuchindustriebezirke der Grafschaften Somerset, Wiltshire, Devonshire, Worcester, Oxford, Essex, Sussex, Berkshire — unmöglich gemacht worden. Schon im nächsten Jahre war es aber eine der ersten Regierungshandlungen der Königin Elisabeth, in das Verbot der ländlichen Tuchmacherei Bresche zu schlagen. Mit der Begründung, dafs die Flecken der Grafschaft Surrey, welchen durch das vorige Gesetz die ländliche Tuchmacherei ausnahmsweise gestattet war, auf solche Gunst kein höheres Anrecht hätten, als gewisse Ortschaften der Grafschaften Essex, wird auch diesen, als alten (!) und bewährten Sitzen der Industrie die Konzession gewährt. Wir werden sehen, welche Konsequenzen die Verleger anderer Grafschaften später aus dieser Art von Begründung gezogen haben!

Das als „Lehrlingsgesetz“ bekannte (nach Gneists Vorgang besser „Arbeits- und Gesindegesetz“ zu nennende) Gesetz der Elisabeth [2] von 1562 bezweckte vor allem eine Befestigung und Beruhigung der durch die wirtschaftliche Revolution des XVI. Jahrhunderts in England aufgewühlten Verhältnisse. Das Landstreichertum, die Verwilderung und Verarmung der aus ihren alten Sitzen und Lebenskreisen herausgetriebenen Arbeiterklassen, die Lohndrückerei, die Lockerung aller alten Arbeits- und Dienstverhältnisse, die Lehrlingszüchterei, die Abwanderung

[1] 4—5 Philip and Mary Kap. 5.
[2] 5 Elizab. Kap. 4.

der Landleute, die Verkümmerung der Landwirtschaft — diese und andre natürliche Folgen der kommerziell-kapitalistischen Entwickelung jener Tage sollten unterdrückt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, bedienen sich die Gesetzgeber eines wohldurchdachten Systems der Konkurrenzregulierung und wesentlich aus diesem Gesichtspunkte haben wir uns hier mit dem Gesetz zu befassen, obwohl es, als eine Art allgemeiner Gewerbe- und Gesindeordnung, nicht unter die Industriereglements zu rechnen ist. Es bedeutete, soweit der Lehrzwang in Frage kam, eine Ausdehnung der Bestimmung von 1552 auf alle wichtigeren Gewerbe. Wem eine Lehrlingstelle angeboten wurde, mufste sie, solange er noch minderjährig (unter 21 Jahren) war, annehmen und konnte von der Polizei dazu gezwungen werden. Da die Lehrzeit mindestens sieben Jahre dauern mufste, aber auch ausgelernte Leute sich nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahres als Meister niederlassen durften, so enthielt das Gesetz für alle die, welche — wie es wohl die Regel war — vor dem 17. Jahre in die Lehre traten, einen indirekten Zwang, nach Ablauf der Lehrzeit noch ein oder mehrere Jahre als Gesellen oder in andrer Stellung zu dienen, auch wenn sonst nichts ihrer Selbständigmachung im Wege stand. Der Lehrvertrag mufste amtlich beglaubigt werden. Den ausgelernten Lehrlingen stand es frei, ob sie, solange, oder wenn sie sich nicht selbständig machen konnten, in ihrem Gewerbe, als Gesellen, oder in der Landwirtschaft oder im Gesindedienst, eine Stellung annehmen wollten. Wer aber ohne Beschäftigung war, mufste jede Gesellenstellung seines Gewerbes, die ihm angeboten wurde, annehmen, wenn er nicht schon verheiratet oder dreifsig Jahre alt war, und durch eine amtliche Bescheinigung nicht nachweisen konnte, dafs er durch einen gewissen Mindestbesitz von Vermögen imstande sei, sich selbst zu erhalten. Durch diese Bestimmung sollte dem Landstreichertum vorgebeugt und den Meistern die Möglichkeit gewährt werden, stets Arbeitskräfte zu bekommen. Kein Meister durfte unausgelernte Leute anstellen; der Arbeitsvertrag mufste auf mindestens ein Jahr lauten und konnte vorher nur mit polizeilicher Genehmigung in Ausnahmefällen gelöst werden. Im übrigen galt beiderseitige vierteljährige Kündigungsfrist. Auf Kontraktbruch und Arbeitsverweigerung stand Strafe: für den schuldigen Meister 40 Shilling, für den Gesellen Gefängnis solange bis er die Arbeit wieder aufnahm. — Jeder gegen Lohn beschäftigte Geselle oder Arbeiter hatte im Sommer von 5–7 (oder 8) Uhr, im Winter von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu arbeiten. Die Pausen durften während des ganzen Arbeitstages 2½ Stunden nicht überschreiten, ohne dafs aber ein Mindestmafs hierfür vorgeschrieben wäre. Für jede Stunde versäumter Arbeitszeit konnte der Meister oder Dienstherr dem Arbeiter 1 penny vom Lohn abziehen. — Infolge der grofsen Preisrevolution der letzten Jahrzehnte waren die in älteren (haupt-

sächlich für Bauhandwerker erlassenen) Lohngesetze ein für allemal festgesetzten Löhne viel zu knapp geworden. Um daher den Arbeitern, Gesellen und Dienstboten einen stets, „in guten und bösen Zeiten angemessenen“ Lohn zu sichern, wurde bestimmt, dafs künftig alljährlich, binnen 6 Wochen nach Ostern, die Friedensrichter auf dem Lande, die Magistrate in den Städten, unter Mitwirkung von Sachverständigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise und sonstigen Lebensbedingungen für jede Grafschaft bezw. Stadt eine nach Gewerben und Berufen abgestufte Lohntaxe aufstellen sollten. Beamte, welche versäumten, sich an diesem Akte zu beteiligen, wurden mit einer Geldstrafe von 10 £ bedroht. Jeder Lohnvertrag, der von der Taxe abwich, war ungültig. Aufserdem aber wurde den Meistern noch ausdrücklich, bei zehn Tagen Gefängnis und 5 £ Geldstrafe verboten, höhere Löhne zu zahlen, — den Gesellen etc. bei 21 Tagen Gefängnis, höhere Löhne anzunehmen. Auf Anbieten und Annehmen geringerer Löhne stand keine Strafe. Auflehnung gegen den Arbeitsherrn wurde mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. — Gesellen und Arbeiter, welche nach Ablauf ihres Vertrages die betreffende Stadt, Gemeinde oder Grafschaft verlassen wollten, bedurften dazu einer schriftlichen amtlichen Erlaubnis (testimonial) und durften ohne sie nicht wieder angestellt werden. Im Hinblick auf die Thatsache, dafs die Ausdehnung der ländlichen Tuchmacherei zum grofsen Teil durch vertragswidriges Entweichen der Gesellen und Lehrlinge aus den Städten genährt wurde, ist die Bestimmung wichtig, dafs alle solche flüchtigen Leute von der Polizei festzunehmen und zurück zubringen seien. Alljährlich zweimal sollten die Friedensrichter zusammentreten, um über die Durchführung des Gesetzes und die Mittel zur Kontrolle zu beraten.

Bis hierher[1] handelte es sich um Bestimmungen des Gesetzes, welche für die Tuchmacherei gleichermafsen galten wie für alle anderen Gewerbe. In einigen Artikeln jedoch schuf der Gesetzgeber noch ein besonderes Recht für jene Hauptindustrie Englands, indem er ihr in der Annahme von Lehrlingen, also in der Rekrutierung des Gewerbes, gröfsere Beschränkungen auferlegte als den meisten anderen Gewerben. Das Gesetz bestimmte hierüber Folgendes. Gänzlich unbeschränkt in der Einstellung von Lehrlingen, sowohl was deren Zahl, als auch was ihre Herkunft betrifft, sind nur etwa zwölf Gewerbe, nämlich Bauhandwerker und verwandte, sowie auch diejenigen Weber und Walker, welche nur — „household cloth“ machen, d. h. solche, welche für den Bedarf ländlicher Privatkundschaft arbeiten und daher der eigentlichen „Industrie“ nicht zuzurechnen sind. Eine andere Gruppe von Gewerben, zu denen auch die Tuchmacher

[1] Die Bestimmungen über die Regelung specieller Verhältnisse in der Landwirtschaft habe ich in der Skizze nicht berücksichtigt.

und Wollenweber gehören, darf die Zahl der Lehrlinge nur in einem konstanten Verhältnis zur Zahl der Gesellen vermehren, indem sie verpflichtet werden, bei mehr als zwei Lehrlingen auf jeden hinzukommenden auch einen Gesellen anzustellen. Die meisten Handwerker, soweit sie in Städten wohnen, sollen als Lehrlinge nur Bürgerssöhne, und soweit sie in Marktorten wohnen, nur Söhne von Handwerkern aus Marktorten derselben Grafschaft als Lehrlinge annehmen. Und innerhalb dieser beiden Gruppen werden nur die Verleger der Tuchindustrie (clothier) noch wieder einer weiteren Beschränkung unterworfen: sie dürfen als Lehrlinge nur ihre eigenen Söhne und Söhne solcher Eltern annehmen, die nicht nur die obigen Bedingungen erfüllen, sondern auch ein bestimmtes Mindesteinkommen aus Grundbesitz nachweisen können. Auch diejenigen Weber, welche auf dem platten Lande wohnend für Verleger arbeiten, haben sich an diese Beschränkung zu halten, während die städtischen Weber den anderen städtischen Handwerkern gleichgestellt sind. Tuchverleger auf dem Lande kennt das Gesetz auffallender Weise nicht. Es beschränkt auch nicht, was zu beachten ist, die Zahl der Gesellen und enthält auch im übrigen keine einzige Bestimmung, welche unmittelbar gegen die Erstehung grofser Betriebe gerichtet ist. Mit den früheren Gesetzen, die den Konkurrenzstreit zwischen Stadt und Land, zwischen gelernter und ungelernter Arbeit schlichten wollten, berührt sich das neue Statut nur durch die Vorschrift des allgemeinen Lehrzwanges. Nur mittelbar konnte es auch aufserdem noch hemmend auf die Entwickelung einwirken, da es dem Zulauf der Arbeitskräfte zur Tuchindustrie, wie gezeigt ist, Schranken zog und die Bewegungsfreiheit der Arbeiter verringerte. Nach dem Präambulum und der ganzen Haltung des Gesetzes, sowie auch wegen der übrigen Gesetzgebung unter Elisabeth, mufs man aber annehmen, dafs die Regierung, als sie jene Lehrlingsbeschränkungen über die Tuchindustrie verhängte, weniger an eine Zurückdämmung der ländlichen Industrie als vielmehr an die Kräftigung der damals sehr tief stehenden Landwirtschaft gedacht hat, welcher die Arbeitskräfte erhalten bleiben sollten. Diesem Motiv entsprangen auch Bestimmungen, wie die, dafs alle stellenlosen Arbeiter zur Arbeit in der Landwirtschaft gezwungen werden könnten, dafs Handwerker einer amtlichen Aufforderung zur Aushilfe bei der Ernte folgen mufsten, und dafs endlich landwirtschaftliche Arbeiter eine Lehrzeit von 6 bis 10 Jahren durchzumachen hatten.

Man würde über die Stellung der Gesetzgeber in dieser ganzen Frage besser urteilen können, wenn das Gesetz irgendwie die Zünfte und ihre gewerbepolitischen Funktionen berührte. Aber davon findet sich keine Silbe; wenn man nicht wüfste, dafs die Zünfte, wenn auch in veränderter Verfassung, in zahlreichen Städten Englands noch jahrhundertelang praktische

Bedeutung gehabt haben[1], so könnte man aus diesem Gesetze schließen, sie seien schon damals aus dem öffentlichen Leben völlig verschwunden gewesen.

Vierzehn Jahre nach dem „Arbeits- und Gesindegesetz“ erbrachte das Statut von 1576[2] abermals einen Beweis dafür, daß Elisabeth und ihre Staatsdiener nicht daran dachten, die Tuchindustrie wirklich wieder in die Städte zurückzudrängen. Außer den Grafschaften, welchen schon 1557 der Tuchverlag auf dem Lande gestattet worden war, erhalten jetzt auch noch Somerset, Wilts und Gloucester dieselbe Vergünstigung. Die Begründung sagt, die Tuchmacherei werde schon seit langen Jahren dort in jener Form betrieben; viele Tausende armer Arbeiter, die davon lebten, hätten sich dort über das ganze Land hin angesiedelt; man könne sie doch nicht wieder vertreiben. Jedoch wird die Konzession nur solchen Orten und Niederlassungen gewährt, in denen die Industrie schon zehn Jahre lang betrieben worden war — sowie ferner nur unter der Bedingung, daß neu hinzukommende Verleger nicht mehr als ein bestimmtes Maß von Grundbesitz erwerben dürften. Im Jahre 1585[3] gesellten sich hierzu noch die übrigen Industriebezirke von Essex, welche 1558 noch nicht berücksichtigt waren. Damit war nun thatsächlich die ländliche Tuchindustrie in fast ganz Süd- und Mittelengland, und jedenfalls überall da geduldet, wo sie wirklich von Bedeutung war. Auf dieser Rechtsgrundlage konnte sie sich im weitesten Maße entfalten, auch ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, solange nicht etwa eine reaktionäre Tendenz die alten Ausnahmebestimmungen wieder aufhob. Aber das ist nie geschehen bis zur völligen Aufhebung aller, auch der Grundgesetze, in den Jahren 1809 und 1814. Seit 1585 kommt die Gesetzgebung auf die Grenzregulierung zwischen städtischer und ländlicher Industrie überhaupt nicht mehr zurück; bei der nun beginnenden ununterbrochenen Entwickelung zum Industriestaat war an eine Wiederaufhebung der einmal gewährten Freiheiten auch nicht mehr zu denken. Der Wunsch, auf dem sich bildenden Weltmarkte die Konkurrenten auszustechen, gewann immer mehr das Übergewicht in den Erwägungen der Regierungen und Parlamente, und drängte die Rücksichten auf Erhaltung alter und befestigter Verhältnisse mehr und mehr in den Hintergrund. — Daß der Staat aber hierin der unaufhaltsamen Entwickelung nicht ganz passiv zusah, sondern auch durch die Gesetzgebung noch selbst dazu beitrug, die vorhandenen Hindernisse wegzuräumen, ersieht man aus einem Gesetz von 1694[4]. Das „Arbeits- und Gesindegesetz“ von 1562

[1] Vergl. Hibbert a. a. O. Kap. 5.
[2] 18 Elizab. Kap. 16.
[3] 27 Elizab. Kap. 23.
[4] 5—6 William and Mary Kap. 9.

hatte den hausindustriellen Tuchwebern auf dem Lande in der Annahme von Lehrlingen grofse Beschränkungen auferlegt. Das neue Gesetz hebt sie auf, weil sie eine unerwünschte Beengung der Industrie seien. Diese Abänderung zielte also direkt hin auf eine noch weitere Entfesselung der ländlichen Hausindustrie.

Wie verhielt sich nun aber die spätere Gesetzgebung gegenüber dem zweiten Grundpfeiler des alten Systems, dem allgemeinen siebenjährigen Lehrzwang für Unternehmer und Arbeiter? — Der Fortschritt der Tuchindustrie, wie der jeder anderen Industrie beruhte auf der zunehmenden Scheidung der Produzenten in zwei grofse stereotype Klassen, eine Klasse kaufmännisch geschulter, kapitalkräftiger Unternehmer (Verleger) und eine Klasse arbeitsteilig beschäftigter besitzloser Kleinmeister oder Arbeiter. Die ersteren mufsten natürlich den technischen Teil der Industrie verstehen, um die Arbeit leiten und kontrollieren zu können, aber diese Funktion trat doch zurück neben der Vermittelung des Absatzes, Beschaffung des Kapitals und Organisation der Arbeit. Für sie war also eine lange Lehrzeit zur Erlernung der technischen Fertigkeiten nur eine Fessel, wo es darauf ankam, günstige Konjunkturen, die der internationale Markt in diesem Jahre bot, im nächsten Jahre wieder entzog, schnell auszubeuten. Im Interesse billiger Produktion waren ihnen auch ungelernte Leute, oder Landbewohner, welche die Gewerbe nebenher trieben, als Arbeiter lieber, als die gelernten Gesellen und Meister, welche höhere Löhne und Preise forderten. Die wachsende Masse des ländlichen und städtischen Proletariats hatte ebenfalls ein Interesse daran, die kostspielige Lehrzeit zu umgehen. So vereinigten sich beide Klassen in dem Bestreben, die Institution des siebenjährigen Lehrzwanges in der Wollindustrie obsolet zu machen. Aber als die Entwickelung schon längst im Gange war, hatte „das Arbeits- und Gesindegesetz“ jene Institution gerade in bündigster Form wieder eingesetzt. Wie verhielten sich die Nachfolger Elisabeths dazu? — Das Eine läfst sich aus allen vorliegenden Anzeichen mit Bestimmtheit sagen, dafs der Staat jene Bestimmung bis zum Schlufs unserer Periode immer noch principiell als bindend anerkannt hat. Aber es ist auffallend, dafs er, soweit die alte Tuchindustrie (im Gegensatz zur „new drapery“ [1]) in Frage kam, niemals wieder auf dem Wege der Gesetzgebung der notorischen Umgehung des Lehrzwanges entgegentrat, während doch auf anderen Gebieten — z. B. der Regelung der Technik, der Wollausfuhr, des Arbeitsverhältnisses u. a. — auch nach Elisabeth noch eine sehr intensive gesetzgeberische Thätigkeit zu verzeichnen ist. Nur als die unter Elisabeth entstandene neue Industrie der „new drapery“ im XVII. Jahrhundert gesetzlich geregelt wurde, kommt auch in dem betreffenden Statut vom Jahre 1662 [2]

[1] Vergl. unten S. 91.
[2] 13—14 Charles II Kap. 32.

die Bestimmung wieder vor, dafs kein clothier die betreffenden Stoffarten machen oder machen lassen darf, der das Gewerbe nicht sieben Jahre gelernt hat — bei Strafe von 5 £ für den Übertreter. Und noch 62 Jahre später verschärfte das Parlament diese Strafe auf das Doppelte[1].

[1] 1724, 11 George I Kap. 24 (Gesetz für West Riding of York).

Drittes Kapitel.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter.

Neben der Pflicht, die Konkurrenzschranken zwischen Stadt und Land, gelernter und ungelernter Arbeit, Klein- und Grofsbetrieb neu zu regulieren, erwuchs dem Staate aus dem Gang der wirtschaftlichen Entwickelung noch eine zweite ebenso wichtige Aufgabe. Es galt jetzt für das früher unbekannte wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Verleger und dem hausindustriellen Meister oder Arbeiter die Rechtsformen zu finden, welche beiden Teilen die Wahrung ihrer Interessen verbürgte und einen ungestörten Fortgang der Arbeit ermöglichte. Wir sahen oben, wie das neue wirtschaftliche Verhältnis beschaffen war, und wodurch es sich von dem Arbeitsverhältnis des zünftigen Handwerks unterschied. Die Vorschriften des zünftigen Gewerberechts waren zu einem grofsen Teil hierfür überflüssig; anderseits brachte die neue Unternehmungsform Beziehungen mit sich, für welche es im Zunftrecht an Vorschriften f e h l t e. Das Zunftrecht wollte ja auch durch die bekannte, auch in England herrschende Bestimmung, dafs kein Meister seines Mitmeisters Produkte zum Wiederverkauf kaufen dürfe, die Bildung des Verlagsystems im Keime ersticken. Sowohl die eingewurzelten rechtlichen und politischen Anschauungen, als auch die praktischen Bedürfnisse der beteiligten Menschen und der Industrie als solcher schlossen die Eventualität aus, dafs der Staat die neue Bildung ganz sich selbst überliefs. Die Frage konnte nur sein: erstens bis zu welchem G r a d e er eingreifen wollte, und zweitens welche S t e l l u n g er in dem wieder beginnenden Kampfe zwischen Besitz und Arbeit einnehmen werde. Es handelt sich dabei nicht etwa nur, was oft allein in Betracht gezogen wird, um eine mehr oder minder bewufst parteiische Stellungnahme für oder wider die Unternehmer und für oder wider die Arbeiterklasse — sondern vielleicht noch mehr

um die Wahl zwischen zwei Prinzipien, welche in jener Zeit miteinander um die Herrschaft stritten. Nach der auch in England lebendigen Anschauung des Mittelalters war die Gemeinschaft, die Stadt, der Staat verantwortlich für die leibliche und geistige Existenz aller einzelnen Glieder, verlangte dafür aber auch von jedem einzelnen eine unbedingte Unterwerfung seiner persönlichen Interessen unter die Rücksichten auf das gemeine Wohl. Es galt nicht für selbstverständlich, dafs der Stärkere im Kampfe ums Dasein den Schwächeren erdrückte, dafs jeder nach seinem wohlverstandenen Selbstinteresse möglichst viel zu verdienen suchte. Und da aller Kapitalbesitz als natürliche Frucht das Verlangen hervorbringt, durch Anlage sich zu vergröfsern und die wirtschaftliche Übermacht über Nichtbesitzende zu diesem Zwecke zu benützen, so war Kapitalbesitz als solcher verpönt und die Gemeinschaft, der Staat sah es nicht als seine Aufgabe an, die Gewinnung und Vermehrung des Reichtums zu befördern. Nicht Reichtum, sondern gesicherte Existenz, nicht Entfesselung der produktiven Kräfte und Anlagen, sondern Ordnung war der Gegenstand obrigkeitlicher und staatlicher Fürsorge.

Von vornherein befand sich aber der Händlerstand schon in einem gewissen Gegensatz zu diesen Lebensprinzipien der mittelalterlichen Gesellschaft. Der Austausch von Waren zwischen einander fremden Gemeinschaften, die Durchbrechung der Grenzen, innerhalb deren die durch viele Bande miteinander verbundenen Glieder einer Gemeinschaft sich gegen „die Fremde“ abgeschlossen hatten — das war ja der Boden, aus dem der Handel erwuchs. So stand der Händler als ein von Natur „internationales“ Element gewissermafsen aufserhalb der Gemeinschaft. Dazu kam, dafs seine Existenz gerade beruhte auf Geldbesitz und dafs sein Geschäft einen ausgeprägten Erwerbssinn und eine gewisse Kühle in der Behandlung der nur als „Kunden“ in Betracht kommenden Mitmenschen voraussetzte, d. h. den Handelsgeist erzeugte, der dem Geiste mittelalterlicher Gemeinschaftsordnung völlig entgegengesetzt war [1]. Je mehr dieser Geist auf die Leitung der Staatsgeschäfte Einflufs gewann, desto mehr mufste sich die alte Ordnung im Interesse des beweglichen Kapitals umwandeln.

In England beobachten wir eine solche Umwandlung unter den Tudors. Die Handelspolitik tritt immer mehr in den Vordergrund der staatlichen Thätigkeit. Das neue Prinzip, den Erwerb von Reichtum zu erleichtern, verdrängt allmählich das alte, den „ganzen Menschen“ fürsorgend zu umgeben. Es liegt auf der Hand, dafs bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses in dem Verlagsystem, welches ja selbst ein Produkt jener Umwandlung war, die beiden Prinzipien zusammenstofsen und der Staat in irgend einer Weise Stellung nehmen mufste. Die erste

[1] Vergl. Schmoller. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1890, S. 1035 ff.

Frage, in welchem Grade der Staat sich mit der Ordnung des neuen Arbeitsverhältnisses befafste, kann man vorweg im allgemeinen dahin beantworten, dafs dies lange nicht so intensiv geschehen ist, wie es die Städte und der Staat selbst gegenüber dem Handwerk gethan haben. Gewifs sind einzelne Punkte durch häufig wiederholte Gesetze eingeschärft — aber gerade das Gesetz, welches die Rechtsverhältnisse zwischen Handwerksmeister und Gesellen, zwischen Pächter und Landarbeiter, zwischen Herrschaft und Gesinde umfassend und systematisch regelte, das Gesetz von 1562 läfst uns völlig im Stich, wenn wir nach dem Verhältnis zwischen Verleger und Arbeiter fragen. Die Löhnungsvorschriften gelten freilich dem Sinne des Gesetzes nach auch für sie, aber auch hier sind Lücken, und im übrigen läfst das Gesetz diese Unternehmungsform ganz links liegen, als ob die englische Gesetzgebung sich nicht schon seit fast 100 Jahren vorher damit befafst hätte.

Der moderne Geschäftsgeist, der die hausindustrielle Produktionsweise geschaffen hatte, zielte darauf hin, die Beziehungen zwischen allen an der Produktion beteiligten Menschen mehr und mehr zu rein geschäftlichen herabsinken zu lassen und im „cashnexus“ — „Leistung gegen Zahlung“ —, alle Berührung zwischen Unternehmer und Arbeiter zu erschöpfen. So mufste im Lohnzahlungsverfahren zuerst das Bedürfnis nach staatlicher Ordnung fühlbar werden. Wo daher das Verlagsystem überhaupt zum erstenmale Gegenstand der Gesetzgebung wird, geschieht es, um Mifsbräuche in der Lohnzahlung zu beseitigen — nämlich durch das Gesetz von 1465 (4 Edward IV cap. 1), welches in jeder Hinsicht den Anfang unserer Periode bedeutet. Es verbietet den clothmakers (clothiers) ihre Arbeiter, d. h. Wollkratzer, Spinner, Weber, Walker u. a. in Waren anstatt in barem Gelde zu bezahlen, bei Strafe des Wertes eines dreifachen Lohnbetrages in jedem Falle. Ferner wird eine Strafe von ½ shilling angedroht, wenn der Verleger einem Spinner oder einer Spinnerin die Wolle betrügerisch so zugemessen hat, dafs diese bei der Ablieferung des Gespinstes zu wenig bringen und infolgedessen unverdienterweise einen Lohnabzug erleiden müssen. — Auf der andern Seite will das Gesetz auch den Verleger gegen Verluste aus unsolider Arbeit seiner Leute schützen. Es bestimmt daher, dafs Spinner, Weber, Walker, Färber und Scherer jeden selbst verschuldeten Schaden doppelt ersetzen müssen. Solange bis der Schuldige (anscheinend auch der Verleger) die Strafe erlegt hat, wird er in Haft genommen. Zum erstenmal tritt hier das Truckverbot in der englischen Gesetzgebung auf. Im Jahre 1511 wird es wiederholt in folgender ausführlicherer Weise: Jeder Verleger, welcher Wolle an Sortierer, Wollkratzer und Spinner, — Garn an Weber — und fertige Gewebe an Walker zur weiteren Bearbeitung vergiebt, soll „without deceit or male engine satisfye content and pay to the same . . . . for the same their labour

and workmanship, ready money of the Kings Coyn without to deliver for payment of such labour .... in wares or vitails". Die Strafe beträgt jedoch in jedem Falle nur 1 shilling. Die Vergebung und Rücklieferung der Rohstoffe, Halbfabrikate und fertigen Stoffe zwischen beiden Teilen soll genau und ehrlich nach amtlich beglaubigtem Gewicht geschehen, ohne künstliche Gewichtserhöhung durch Wasser, Öl u. a.; für unvermeidliche Abfälle wird ein bestimmter Satz festgesetzt Den Webern wird aber im übrigen — hier zum erstenmal — ausdrücklich verboten, Garnreste zurückzubehalten. In der Regel soll alles Garn auch verwebt, in jedem Fall aber der Rest wieder abgeliefert werden. Auf Unterschlagung, betrügerische Gewichtsfälschung und andere Vergehen der Arbeiter steht die Strafe von 3 shilling 4 pence. Als das Gesetz nach drei Jahren abgelaufen war, wurde es erneuert[1], aber ohne jenes wichtige Verbot der Warenlöhnung, das also damit erloschen war. Es ist auch in den ganzen fast 200 Jahren bis 1701 nicht wieder erlassen worden, hat also gerade in der Zeit geruht, wo der hausindustrielle Betrieb und die Proletarisierung der Weber reifsende Fortschritte machten[2]! Im Jahr 1549 suchte ein Gesetz dem übermäfsigen, zum Vagabundentum ausartenden Wanderleben und dem häufigen Stellenwechsel im Gesellenstande dadurch zu steuern, dafs es den Dingvertrag zwischen Meister und Gesellen allgemein reichsrechtlich regelte und ein festes Verhältnis zwischen der Zahl der Gesellen und der der Lehrlinge festsetzte. Offenbar handelte es sich dabei aber nur um das eigentliche Handwerk; die Verhältnisse der Hausindustrie haben dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt und konnten auch durch solche Bestimmungen, wie sie das Gesetz enthielt, gar nicht berührt werden, denn dort waren nicht die Arbeiter, sondern die Unternehmer, die Verleger, das bewegliche unsichere Element. Anstatt, wie im Handwerk, den Meistern den stetigen Fortgang ihrer Geschäfte dadurch zu sichern, dafs man die Bewegungsfreiheit der Gesellen einschränkte und langfristige Dingverträge vorschrieb, mufste es für die Hausindustrie im Gegenteil mehr darauf ankommen, den armen, heruntergekommenen Kleinmeister und Heimarbeiter gegen plötzliche Betriebseinstellungen ihrer Verleger zu schützen. Der hausindustrielle Arbeiter war in der Regel, besonders in der ländlichen Industrie, durch etwas Landbesitz und dadurch, dafs er Familie besafs, viel weniger als die ledigen Handwerksgesellen geneigt und imstande, seinen Wohnort zu verlassen, um bessere Arbeitsgelegenheit zu suchen. Diese Leute waren also ganz und gar abhängig von der Arbeit, die ihnen der Verleger übertrug. Dem Verleger aber, dessen Beweglichkeit nicht durch grofses stehendes Kapital behindert

[1] 1514, 6 Henry VIII Kap. 9.

[2] Ein Truckverbot findet sich nur noch einmal in einem Specialgesetz für die Stadt Shrewsbury, s. 1565.

war, wurde es nicht schwer, bei ungünstigen Konjunkturen den Betrieb einzustellen und solange zu warten, bis er seine Tuche wieder zu besseren Preisen absetzen konnte. Solche toten Zeiten waren dann aber der Ruin vieler Hunderter armer Weber und Spinner, deren Ersparnisse oder Nebenerwerb nicht ausreichten, um sie über Wasser zu halten. Der Regierung waren diese Verhältnisse nicht entgangen. Im Jahre 1552 fügte sie dem damals erlassenen grofsen Tuchmacherreglement[1] die sehr wichtige Bestimmung ein, es solle kein clothier ohne obrigkeitliche Genehmigung sein Geschäft aufgeben dürfen: widrigenfalls er für alle Zeit das Recht verliere, den Betrieb wieder zu eröffnen. Damit war den Beamten die Entscheidung darüber überlassen, ob die Geschäftslage eine Einstellung des Betriebes notwendig mache oder nicht.

Das im vorigen Kapitel erwähnte „Webergesetz" von 1555 war wohl geeignet, auch die Lage der hausindustriellen Arbeiter und Meister zu verbessern, aber es enthielt keine Bestimmung, welche der Ausbildung eines Normalarbeitsvertrages für die Hausindustrie hätte als Grundlage dienen können. In noch höherem Mafse galt dies, wie schon bemerkt, von dem „Arbeits- und Gesindegesetz" der Elisabeth. Die hausindustrielle Tuchmacherei wird darin nur insofern berührt, als die clothier und ihre Weber in der Annahme von Lehrlingen beschränkt sind. Bei der Regelung der täglichen Arbeitszeit konnten die Gesetzgeber von 1562 wohl nur an solche Leute denken, welche, wie die meisten Handwerksgesellen, Dienstboten und Landarbeiter gegen Zeitlohn beschäftigt wurden; davon konnte bei den Heimarbeitern des Verlagsystems natürlich keine Rede sein. Aus diesem Grunde ist es auch so gut wie sicher, dafs jene Klasse ursprünglich auch bei der amtlichen Lohnregulierung nicht mit berücksichtigt wurde. Die Lücke ist aber noch unter Elisabeths Regierung ausgefüllt worden. Ein Gesetz vom Jahre 1597[2] stellt, „um Zweifel zu vermeiden" fest, die 1562 eingesetzte amtliche Lohnregulierung solle berücksichtigen „any labourers, weavers, spinsters and workmen or wockweomen whatsoever, eyther working by day week, month, year — or taking any work at any person or persons hand whatsoever, to be done"[3]. Und ein weiteres Ergänzungsgesetz Jakobs I.[4] vom Jahre 1603 bestätigt das vorige und fügt hinzu: wenn ein clothier seinen Webern, Spinnern und anderen Arbeitern oder Arbeiterinnen weniger Lohn zahlt, als die Taxe vorschreibt, verfällt er einer Geldstrafe von 10 shilling. Damit war also wenigstens für die Tuchmacherei

---

[1] 5. 6 Edward VI Kap. 6 Artikel 49.

[2] 39 Elizab. Kap. 12.

[3] Schon aus dem Jahre 1593 lag mir vor ein „account of the rates of wages for clothiers to give to their spinsters and weavers by the piece." (State Papers Elizab. vol. 244, Nr. 130.)

[4] 1 James I Kap. 6.

eine Strafe gegen Lohndruck verfügt, was das Gesetz von 1562 unterlassen hatte. Das Truckverbot wurde aber auch bei dieser Gelegenheit nicht erneuert. Gerade hundert Jahre nach dem grofsen Gesetz der Königin Elisabeth regelte Karl II. die Verhältnisse der „new drapery“ Nord-Englands und bestimmte bei dieser Gelegenheit, die Tuchmacher dürften unter keiner Bedingung niedrigere Löhne zahlen als die amtliche Taxe vorschreibe. Seit Beginn des XVIII. Jahrhunderts haben aber die Friedensrichter, ohne darin gehindert zu werden, sich damit begnügt, immer wieder die alten Lohnsätze zu erneuern, ohne sich um Preise u. s. w. zu kümmern[1].

Im übrigen hat sich die Gesetzgebung im XVII. Jahrhundert nur noch einmal mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses in der hausindustriellen Tuchmacherei befafst. Als die Arbeiterklasse in dieser Industrie auf ein immer tieferes Niveau gedrückt wurde, hatte das die doppelte Folge: einmal, dafs die Versuchung zu Unterschlagungen und Betrügereien gegen die Verleger beständig wuchs, das Gefühl für Recht und Unrecht in diesen Dingen aber sich mehr und mehr abstumpfte — und sodann, dafs bei der zunehmenden Armut dieser Klasse die Verleger immer seltener auf Schadenersatz rechnen konnten. Sie wollten daher schliefslich gerade die ärmsten Leute, welche den Verdienst am dringendsten brauchten, gar nicht mehr beschäftigen. Diese Erwägungen führten zu dem Gesetz von 1609[2]. Es bedeutete eine Verschärfung gegenüber den Statuten von 1511 und 1514. Die Pflicht zum Schadenersatz bleibt bestehen, aber im Unvermögensfalle tritt zu der Haft noch hinzu die abschreckendere Strafe der öffentlichen Auspeitschung, sowohl für den Hehler wie für den Stehler. Während aber 100 Jahre früher dem Unterschlagungsparagraphen das Truckverbot ausgleichend gegenüberstand, fällt dieses jetzt fort! Es tritt erst wieder auf, als mit dem Jahre 1701[3] die lange Reihe von Gesetzen beginnt, welche nun mit um so schärferen Mitteln gegen die drei Hauptauswüchse des Systems, speciell in der Wollindustrie, zu Felde zog: den Truck, die gegenseitigen Betrügereien zwischen Verlegern und Arbeitern — und die Lohnkämpfe und Arbeiterrevolten. Wenn auch diese ganze Gesetzgebung des XVIII. Jahrhunderts die Vergehen der Arbeiter unverhältnismäfsig viel härter und rücksichtsloser bestraft als die der Verleger, so ist doch nicht zu verkennen, dafs der Staat — wenigstens in der Gesetzgebung — jetzt doch nachzuholen suchte, was er in den letzten 200 Jahren versäumt hatte — nämlich ein energisches Vorgehen gegen die Ausschreitungen der Verleger zum Schaden der Arbeiterklasse.

Das Gesetz von 1701 sagt, es wolle die „Ausbeutung“ der

[1] Cunningham, Growth of Englisch Industry II S. 360.
[2] 7 James I Kap. 7, vergl. das Präambulum daselbst.
[3] 1 Anna stat. 2 Kap. 18.

Arbeiter verhindern und bedroht die Verleger, welche den Lohn in Waren zahlen oder das Material unredlich zuwiegen, mit einer Geldstrafe die das Doppelte des dem Arbeiter zugefügten Schadens betragen soll. In den nächsten Jahren wird die Strafe noch zweimal (1711 und 1714) verschärft. 1725 aber nahm man einen kräftigen Anlauf[1]: jeder Verleger eines Zweiges der Wollindustrie sollte in jedem Falle, wo er einen Arbeiter „by the way of truck" abfertigte, 10 Pfund Sterling Strafe zahlen. Die Hälfte der Summe sollte der geschädigte Arbeiter, die andere Hälfte der Angeber bekommen. Wer aber unberechtigterweise Lohnabzüge machte, den Lohn nicht auszahlte oder mit der Zahlung ungebührlich zögerte, sollte bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, jedoch nicht über sechs Monate, Gefängnis erhalten. Den Friedensrichtern wurde eingeschärft, durch schnelle und nötigenfalls gewaltsame Beitreibung der rückständigen Löhne den Arbeitern beizustehen.

Um aber auch, abgesehen von solchen direkten Gesetzesübertretungen, den ewigen Lohnstreitigkeiten ein Ende zu machen, bestimmte ein Gesetz des nächsten Jahres 1726[2], dafs die Spannrahmen, auf welchen die fertigen Gewebe — bei der Ablieferung von seiten der Weber — gemessen wurden, alle eine bestimmte Länge haben sollten, sodafs beim Messen jeder absichtliche oder versehentliche Irrtum sofort erkannt und daher verhütet werden konnte. Auf Grund dieses Verfahrens sollten dann die Stücke den Webern je nach der Zahl der Ellen bezahlt werden. Auch für das Abwiegen von Wolle und Garn an die Arbeiter wird ein genaues Verfahren nach einheitlichem Gewicht vorgeschrieben. Wer dieses Verfahren beim Austeilen der Arbeit umgeht, verfällt einer Geldstrafe von 5 £. Es ist interessant, dafs die Regierung endlich im Jahre 1756[3], als man die von Elisabeth vorgeschriebene amtliche Lohnregulierung schon fast hatte einschlafen lassen und sie jedenfalls nicht mehr als bindend betrachte[4], wieder auf eine ähnliche Idee verfiel, als auf das einzige Mittel, das ihrer Meinung nach noch helfen konnte. In der Begründung heifst es, die Vorschriften gegen den Truck und zur Sicherung voller Lohnzahlung seien allenthalben mifsachtet worden; es fehle an einer Autorität, um in Lohnangelegenheiten Ordnung zu schaffen. Nach dieser Begründung sollte man mehr erwarten, als was thatsächlich geschah: das Gesetz bestimmte nur, dafs die Friedensrichter jeder Grafschaft einmal jährlich, zu Michaeli, Lohnsätze für die Wollindustrie

[1] 12 George I. 34.

[2] 13 George I Kap. 23.

[3] 29 George II. 33.

[4] Vergl. Sidney and Beatrice Webb, History of Trade Unionisme in England, London 1894 S. 42 — ferner Cunningham, Growth of English Industry and Commerce vol. II S. 359 f. — und Hewins, English Trade and Finance. London 1892 S. 121.

aufstellen sollten, nach denen die Weber ellenweise zu bezahlen wären. Abweichungen hiervon sollten mit Geldstrafe von 5 £, Lohnzahlung in Waren oder in Anweisungen mit 20 £ bestraft werden. Aber es war der Regierung mit dieser Neuerung doch wohl nicht rechter Ernst, denn schon nach einem Jahr, ehe man wirklich versucht haben konnte, die selbstverständlichen Schwierigkeiten der Durchführung zu überwinden, liefs man, durch die Petitionen der Verleger bewogen, die Sache wieder fallen. Ein Gesetz von 1757[1] hob die Einrichtung auf, angeblich weil die grofse Mannigfaltigkeit der Muster und Mischungen in der Wollindustrie eine gerechte Lohnregelung unmöglich mache. Jeder private Lohnvertrag, wofern er ohne jede Verklausulierung auf Zahlung in barem Gelde laute, solle gültig sein. Damit war auch offiziell ausgesprochen, dafs innerhalb der Wollindustrie die analogen Vorschriften von 1562 ebenfalls aufser Kraft gesetzt seien, wenn auch das Gesetz selbst erst im XIX. Jahrhundert aufgehoben wurde. In der That war auch das Gesetz von 1756 der letzte Versuch der Regierung, auf die Lohnverhältnisse der Wollindustrie einzuwirken: von nun ab ging man ganz zum „laisser-faire" über[2]. Im übrigen bleibt aber das Gesetz von 1756 in Geltung und wird noch dahin ergänzt, dafs der Verleger dem Arbeiter, der das fertige Produkt ordnungsmäfsig und pünktlich abgeliefert hat, spätestens nach zwei Tagen den Lohn auszahlen mufs. — Hiermit endigt, soweit die Wollindustrie in Betracht kommt, die Reihe der Gesetze, welche zum Schutze der Arbeiter gegen unredliche Materiallieferung und Lohnzahlung erlassen worden sind.

Vielleicht nicht allein, aber sicher zum gröfseren Teil war dieses illoyale Verhalten der Unternehmer schuld daran, dafs Elend und Verzweiflung die Arbeiterklasse zu einer Art von Gegenwehr trieb, die allerdings nicht allein die Angegriffenen, sondern die allgemeine öffentliche Sicherheit gefährdete und aus diesem Grunde allenfalls die grofse Härte rechtfertigte, mit der nun der Staat gegen die Arbeiter vorging. Es sind drei Gruppen von Erscheinungen innerhalb der Arbeitermasse dieser Industrie, die von den Gesetzen bekämpft werden. Erstens die Unterschlagungen und Betrügereien, mit denen sich die Arbeiter am Eigentum der Verleger, den ihnen anvertrauten Rohstoffen und Halbfabrikaten, vergingen. Zweitens die Koalition der Arbeiter zur Erzwingung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Durchführung der zu ihrem Schutze erlassenen aber nicht ausgeführten Gesetze — und die daraus erwachsenden ständigen „clubs" und „societies", die Anfänge der modernen Gewerkvereine[3]. Drittens die Gewaltthaten und Verbrechen, zu denen

---

[1] 30 George III Kap. 2.

[2] a. a. O. S. 44.

[3] Vergl. Sidney and Beatrice Webb, The history of trade unionisme. London 1894. S. 28 ff.

sich die Arbeiter hinreifsen liefsen, als ihre friedlicheren Mittel keinen Erfolg hatten. Das schon erwähnte Gesetz von 1701 bedrohte zum ersten Male — für die gesamte Textilindustrie — die Unterschlagung von Material und Waren, aufser mit doppeltem Schadenersatz und öffentlicher Auspeitschung, auch noch mit Zuchthausstrafe (hard labour). Aus einem Gesetz von 1726[1] ersehen wir, dafs die zur ständigen Erscheinung gewordenen Unterschlagungen bereits den Boden abgaben, auf dem ein förmliches Gewerbe, das der „endgatherers" erwachsen konnte. Diese Leute suchten als Hausierer allerwärts die zerstreut wohnenden Heimarbeiter auf, um ihnen die Spinn- und Webeabfälle abzukaufen. Sie waren aber durch die Natur ihres Gewerbebetriebes die geborenen Hehler für die unrechtmäfsigerweise zurückbehaltenen „Reste" der Arbeiter, und als solche bald berüchtigt. Ihr Gewerbe wurde daher durch obiges Gesetz ganz verboten. Da sich die Hehlerei aber auch in anderen Formen immer mehr zu einem Gewerbszweig, ähnlich dem Schmuggel, ausbildete, und andererseits die Arbeiter selbst doch so gut wie nie in der Lage waren, im Falle der Entdeckung den Schaden zu ersetzen, so führte das Gesetz von 1749[2] die Neuerung ein, dafs die Verpflichtung zum Schadenersatz vom Stehler ganz auf den Hehler abgewälzt wurde, nämlich mittelbar durch die hohen Geldstrafen, welche dieser zu zahlen hatte. Den schuldigen Arbeiter traf jetzt sofort, ob er zahlen konnte oder nicht, die Zuchthausstrafe nebst körperlicher Züchtigung. Dabei sollte als der Unterschlagung schuldig schon betrachtet werden, wer einen „Rest" von Wolle, Garn u. s. w. länger als 21 Tage bei sich behielt. Um aber den bestohlenen Verlegern schneller zu ihrem Rechte zu verhelfen, wurde den Friedensrichtern befohlen, nach jeder Anzeige unverzüglich bei dem verdächtigen Subjekt Haussuchung vorzunehmen und alle dort vorgefundenen Woll- und Garn-Reste zu konfiszieren. Wenn es dem Arbeiter dann nicht möglich war, binnen 24 Tagen den rechtmäfsigen Besitz jener Gegenstände nachzuweisen, erhielt er sie nicht zurück. Eine weitere Verschärfung trat 25 Jahre später ein[3]. Nur wenn der verdächtige Arbeiter eine bestimmte Kaution stellen konnte, gewährte ihm das Gesetz eine Frist, um Beweise für seine Unschuld beizubringen; im anderen Falle, d. h. wohl in den allermeisten Fällen, wurde er, wenn er sich nicht sofort rechtfertigen konnte, als schuldig betrachtet. Das Verfahren wurde später durch Abkürzung der Entlastungsfrist noch mehr verschärft[4]. Um die Schuldigen leichter entdecken zu können und um den Verlegern eine Gewähr zu geben, dafs

[1] 13 George I, 23.
[2] 22 George II Kap. 27.
[3] 14 George III, 25. 1774.
[4] 17 George III Kap. 56. 1777.

die Arbeiten auch wirklich von denselben Leuten ausgeführt wurden, denen sie übertragen waren, wurde bestimmt, dafs Arbeiter, welche, wie es häufig vorkam, übernommene Aufträge an andere Arbeiter weiter vergaben, bis zu 3 Monaten Zuchthaus erhalten sollten.

Das Verlagsystem machte es dem Unternehmer unmöglich, die Arbeit seiner Leute zu beaufsichtigen. Die Produktion für einen Arbeitgeber verteilte sich auf zahllose, dazu oft noch ganz versprengt liegende Wohnstätten. Erst das fertige Halbfabrikat oder Fabrikat kam dem Verleger zu Gesicht. Diesem Übelstande konnte einigermafsen abgeholfen werden, wenn der Verleger die Beaufsichtigung gleichsam in der Form von Stichproben vornahm, also unangemeldet bald in dieser, bald in jener Arbeiterhütte nach dem Rechten sah. Aber es ist bekannt, wie streng in England Recht und Sitte den Hausherrn — — und ein solcher war auch der hausindustrielle Arbeiter — gegen das ungebetene Eindringen Fremder in sein Haus schützt. Dieses strenge Hausrecht mufste durch Gesetz durchbrochen werden, um den Verlegern die Beaufsichtigung ihrer Arbeiter, besonders solcher, welche der Unterschlagung verdächtig waren, zu ermöglichen. Das genannte Gesetz gestattete daher den Verlegern, während der Tagesstunden „zu schicklicher Zeit“ unangemeldet die Häuser ihrer Arbeiter zu betreten. Wer ihnen den Eintritt verweigerte, wurde mit einer Geldstrafe von 20 £ bestraft! Dieselbe Strafe traf auch solche Personen, welche Nachts dabei betroffen wurden, in verdächtiger Weise Wolle, Garn und andere Materialien der Wollindustrie zu transportieren, falls sie deren redlichen Besitz nicht nachweisen konnten. Angeber solcher Vergehen erhielten Prämien bis zu 10 £. Die Strafen auf Unterschlagung selbst wurden erheblich verschärft. Allen Anzeichen nach grassierten die geschilderten Zustände am meisten in der, gerade nach 1700 besonders aufblühenden Kammgarnindustrie. Speciell die Wollkämmer machten ihren Verlegern grofse Schwierigkeiten[1]; sie gehörten auch zu den ersten Arbeitergruppen, welche sich zum Kampf gegen die Arbeitsherren organisierten[2]. Um den „manufacturers“ dieser Industrie die Durchführung der Gesetze besser zu garantieren, wurde 1779[3] — zunächst nur für die Grafschaften York, Lancaster und Chester — eine neue Organisation geschaffen. Ein Ausschufs der dortigen Kammgarnindustriellen, mit dem Sitz in Halifax, sollte eine gröfsere Zahl von „inspectors of worsted yarn“ anstellen, die von den Friedensrichtern zu bestätigen waren. Sie wurden mit polizeilichen Vollmachten ausgestattet, und beauftragt, bei allen verdächtigen Arbeitern Haus-

[1] Vergl. James, History of the worsted manufacture in England. London 1857.

[2] Vergl. Webb, a. a. O. Kap. I.

[3] 17 George III Kap. 11.

suchungen vorzunehmen. Die Einrichtung bewährte sich anscheinend, denn in den Jahren 1784, 1785 und 1791 wurde sie noch auf alle übrigen Grafschaften ausgedehnt, in denen damals Kammgarnindustrie bestand[1].

Das Arbeits- und Gesindegesetz der Elisabeth bestrafte einen Arbeiter oder Gesellen, der in einem vertragsmäfsigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, wenn er eine ihm obliegende Arbeit verweigerte oder ohne Kündigung seinen Herrn verliefs, solange bis er die Arbeit wieder aufnahm. Aber die hausindustriellen Weber und Spinner standen zu ihren Verlegern nicht in einem Verhältnis von der Art, wie es das Gesetz bei der Bestrafung des Kontraktbruches im Auge hatte. Gerade der Mangel eines festen Vertragsverhältnisses war in den Augen der Verleger ein Vorzug des Systems; zwischen Verleger und Heimarbeiter gab es nur lauter Einzelverträge über Ausführung und Bezahlung einzelner Aufträge, und wie das ganze Verhältnis mit der Übernahme eines solchen Auftrages erst entstand, so hörte es an sich mit dessen Erledigung auch auf. Es ist sehr unwahrscheinlich, dafs zwischen beiden Teilen Verträge für bestimmte Zeiträume existiert haben. Bei alledem lag aber doch eben ein, wenn auch oft vielleicht nur ephemeres Rechtsverhältnis vor, und wie dieses im übrigen in der geschilderten Weise gesetzlich geschützt wurde, so mufste der Verleger auch in dem Falle, wo ein Arbeiter einen Auftrag nicht ausführte, ein Mittel haben, um ihn dazu zu zwingen. Aber erst im Jahre 1715[2] griff die Gesetzgebung hier ein, und wir wissen nicht, welcher Rechtszustand vorher bestanden hat. Das neue Gesetz bestrafte solche in der Wollindustrie thätigen Arbeiter, welche übernommene Aufträge auszuführen sich weigerten, oder sie vernachlässigten, oder liegen liefsen, um vorteilhaftere Arbeiten zu übernehmen, mit Zuchthaus; eine Bestimmung, die in zwei späteren Gesetzen 1749 und 1777[3] mit Abänderungen wiederholt wurde.

Koalitionen eines Arbeiterstandes im modernen Sinne lassen sich in England seit dem Beginn des XVIII. Jahrhunderts feststellen[4]: d. h. seit der Zeit, wo England ausgesprochenermafsen Industriestaat wurde. Und es ist die Wollindustrie, in der die Bewegung zuerst in bemerkbarer Weise auftritt. Den Anlafs bot vor allem die Thatsache, dafs die unter Elisabeth und Jakob I. eingesetzte Lohnregulierung durch die Friedensrichter ganz eingeschlafen war, oder in parteiischer Weise zu Gunsten der Verleger gehandhabt wurde. Schon Jakob I. hatte

---

[1] 24 George III Kap. 3, 25 George III Kap. 40, 31 George III Kap. 56.

[2] 12 George I Kap. 34.

[3] 22 George II Kap. 27, 17 George III Kap. 56.

[4] Vergl. Webb a. a. O. Kap. 1.

sich veranlaſst gesehen, in einem Gesetz von 1603[1], zu bestimmen, ein clothier, der Friedensrichter sei, dürfe nicht an der amtlichen Lohnregulierung teilnehmen, soweit es sich um Weber, Walker, Spinner oder andre Handwerker handele, welche von der Tuchmacherei in irgend einer Weise abhängig seien. Wenn es zum Erlaſs eines solchen Gesetzes kam, muſsten die Übelstände wohl schon ziemlich stark verbreitet gewesen sein, und man kann sich vorstellen, daſs es 100 Jahre später eher schlimmer als besser damit ausgesehen hat. Auch die alten Bestimmungen zur Beschränkung der Lehrlingszahl, zur Fernhaltung ungelernter Arbeitskräfte von dem Gewerbe wurden in dieser Zeit nicht mehr durchgeführt. Darunter litten alle die hausindustriellen Arbeiter, welche selbst zwar nicht mehr selbständige, aber doch gelernte Meister waren und durch die Konkurrenz der „industriellen Reservearmee“ auf ein tieferes sociales Niveau herabgedrückt wurden. „Durchführung der alten Gesetze“ von 1555, 1562, 1603 u. a. war daher die Losung der Arbeiter, welche zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts und zwar zuerst in den westenglischen Tuchmacherdistrikten, der eigentlichen Heimat des Groſsverlegertums, in Devonshire, Somerset, Gloucester, Koalitionen bildeten. Zunächst begnügten sie sich mit gemeinsamen Adressen und Petitionen an König und Parlament[2]. Es ist auch wahrscheinlich, daſs dieser Bewegung die neuen Truckverbote zu verdanken sind. Aber wenn auch ihre Petitionen Gehör fanden: die Koalitionen als solche wurden doch als ungesetzliche und gemeingefährliche Bestrebungen unterdrückt und dabei wird es um so leichter zu Härten gekommen sein, als die jungen Vereinigungen anscheinend schon sehr früh angefangen hatten, Kassen zur Unterstützung ihrer Mitglieder zu gründen. Von dem friedlichen Appell an die Regierung wandten sich die nun entstehenden „clubs“ und „societies“ der Arbeiter aber bald zu unmittelbaren Vorstellungen und Forderungen an die einzelnen Verleger. Die Gegensätze spitzten sich zu, und es kam zu Ruhestörungen und Gewaltthaten. Im Jahre 1725 griff das Parlament ein. Das Gesetz (12 George I 24) erklärte alle Satzungen, Bekanntmachungen und Vereine von Wollwebern, Wollkämmern und Strumpfwirkern, welche den Zweck hatten, Löhne und andere Arbeitsbedingungen zu beeinflussen, für ungesetzlich und nichtig. Arbeiter aller Zweige der Wollindustrie, welche solche clubs begründen, ihnen beitreten oder in irgend einer Weise ihnen Unterstützung leihen, oder welche sich den von clubs erlassenen Bestimmungen unterwerfen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Mit dem Tode bestraft werden sollte jeder, der mutwillig wollene Stoffe auf Webstühlen und Trockenstangen oder Werkzeuge der

[1] 1 James I, 6.

[2] Webb a. a. O.

Wollindustrie zerstörte oder zu diesem Zwecke Einbruch verübte. Sieben Jahre Deportation drohten dem, der Verlegern oder Arbeitern der Wollindustrie dafür, dafs sie sich den Bestimmungen und Forderungen eines clubs nicht fügen wollten, körperliche Verletzungen zufügte oder sie durch Androhung von Brandstiftung, Raub, Körperverletzung u. s. w. einzuschüchtern suchte.

Viertes Kapitel.

Vorschriften über Herstellung und Qualität der Stoffe.

Den Produzenten zu reeller und solider Arbeit anzuhalten und dem Konsumenten eine gute, haltbare und preiswürdige Ware zu garantieren, war schon der Zweck der mittelalterlichen städtisch-zünftigen Reglements gewesen, — in England ebenso, wie auf dem Kontinent[1]. Natürlich handelt es sich dabei nur um diejenigen Stoffe, welche in der betreffenden Stadt gemacht, oder doch auf ihrem Markte feilgeboten wurden. Ferner lag es in der Natur der mittelalterlichen Verhältnisse, daſs, wie die Sitten und Trachten, so auch die zu ihrer Regelung erlassenen Verordnungen einen stabilen Charakter trugen. So war die Aufgabe für die städtischen und zünftigen Organe der Gewerbepolizei noch verhältnismäſsig leicht. Die Revolution in den Absatzverhältnissen ändert das. Sie wirkte auf die Regelung der Technik in demselben Grade ein, wie auf die Gewerbeverfassung. Wenn Produktionsort und Absatzmarkt weit voneinander entfernt waren: wie konnte dann noch eine lokale Behörde im stande sein, fortdauernd die Fabrikation so zu regeln, daſs sie den Anforderungen der fernen Abnehmer entsprach? — Wenn eine nationale Industrie entstand und eine bestimmte Sorte Tuch, welche in mehreren miteinander konkurrierenden Städten hergestellt wurde, trotzdem, weil für ein und denselben Absatzmarkt bestimmt, in allen Stücken von gleicher Gröſse, Schwere und Qualität sein muſste, welchen Zweck hätte da eine Regelung der Technik noch gehabt, wenn jede Stadt isoliert und nach eigenem Ermessen vorgegangen wäre? — Und wie konnte eine Regierung, die in der Ausbildung und Förderung einer solchen nationalen Industrie eine Hauptstütze ihrer Macht und der allgemeinen Wohlfahrt sah, deren technische Regelung

[1] Vergl. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879. Seite 75 ff., ferner Hibbert a. a. O. Kap. 2.

den lokalen Organen überlassen? — Der Staat mufste die Aufgabe, so schwierig sie auch war, in die Hand nehmen. Dazu kam ja noch, dafs die schnell anschwellende ländliche Tuchmacherei, welche gerade in besonderem Mafse für ausländische Märkte arbeitete, den städtischen Reglements nicht unterworfen war. Die Schwierigkeiten einer staatlichen Regelung der Technik waren in der That grofs — besonders in England, wo die Wollindustrie sich fast über das ganze Reich erstreckte, ohne dafs man doch von einer Gleichförmigkeit der Fabrikation hätte sprechen können. In der Regel fassen die bezüglichen Reglements bestimmte Stoffarten, z. B. Breittuche, oder Schmaltuche, oder Flanelle u. s. w. ins Auge oder fassen auch mehrere Gruppen zusammen, um sie gleichzeitig zu regeln. In dem Falle galt also das Reglement für jede Stadt oder Grafschaft, in der solche Stoffe gemacht wurden. Ein anderer Typus von Gesetzen wurde für bestimmte einzelne Landesteile oder Städte erlassen, um deren specielle Industrien zu regeln. So existieren z. B. Specialreglements für Norwich, Kiddermünster, Leeds und Worcester; auch werden die nordenglischen und westenglischen Industriebezirke mehrfach getrennt behandelt. Schliefslich finden sich auch mehrere Reglements gröfseren Stils, welche in vielen Paragraphen die gesamte Tuchmacherei des Staates, nach Produktionsplätzen und Stoffarten geordnet, auf einmal in Angriff nahmen. Dies geschah z. B. 1552 und 1606.

Wer diese technischen Reglements vergleicht mit den analogen Gesetzen, wie sie andere Staaten erlassen haben, wird bemerken, dafs der Staat in England — bei allem Eifer in der Förderung der Industrie — doch die Maschen seiner Reglementierung nicht so eng gezogen und dem individuellen Vorgehen der Arbeitenden mehr Spielraum gelassen hat, als dies z. B. von der französischen Regierung geschah. Dieser sehr wesentliche, für die ganze hier in Frage kommende Gesetzgebung charakteristische Unterschied erklärt sich daraus, dafs die Staatsleitung in England sich zu keiner Zeit damit befafst hat, unmittelbar anleitend, unterweisend, man möchte sagen „pädagogisch“, auf die Industrie einzuwirken. Wo man auch die englischen Reglements aufschlägt: immer hat man den Eindruck: das Gesetz setzt voraus, dafs der Weber, der Färber, der Walker und Tuchscherer sein Gewerbe versteht; dafs er genau weifs, was er zu thun hat, um eine gute, zweckentsprechende preiswerte Ware zu erzielen; es zieht nur gewisse wenige allgemeine Schranken, welche der Verleger oder Arbeiter nicht überschreiten kann, ohne sich strafbar zu machen, innerhalb deren aber der technische Prozefs von selbst zum Ziele führen muss — wofern nur nicht die unredliche Absicht, das Gegenteil zu thun, vorliegt. Die englischen Reglements wenden sich daher weniger an den Verstand als an das Gewissen der Industriellen, sie bekämpfen nicht technische Unwissenheit, sondern unehrliche Gesinnung. Daher sagen die Gesetze nicht, welche

Wolle, welches Garn zu diesem oder jenem Stoff zu wählen sei, auch nicht wie grofs die Zahl der Fäden in der Kette und im Einschlag sein müsse, damit die für jede Gattung und Qualität verschiedene Stärke und Schwere des Tuches erreicht werde u. s. w. Man kann also die einschlägigen Reglements kaum als „technische Vorschriften“ bezeichnen, weil für die eigentliche Technik fast nichts daraus zu entnehmen ist. Ihr wirklicher Inhalt läfst sich etwa so zusammenfassen: sie verfolgen zwei Ziele; einmal wollen sie die soeben erwähnten allgemeinen „Schranken“ ziehen und diese bestehen darin, dafs für jede Gattung von Stoffen ein Normalmafs, ein Gröfsen-Standard, nämlich Länge und Breite, vorgeschrieben wird, wozu seit dem XVI. Jahrhundert auch noch das Gewicht als wichtige Ergänzung hinzutritt. Und sodann handelt es sich, als zweites Ziel, darum, im einzelnen die zahlreichen Praktiken zu bekämpfen, mit deren Hilfe, auch unter Einhaltung der obigen Schranken, schlechte Ware verkäuflich gemacht werden sollte.

Schon zu der Zeit, wo von einer nationalen Tuchindustrie in England noch gar keine Rede sein konnte und die lokale städtische Gewerbepolizei noch selbständiger war, hat der Staat doch schon reglementierend eingegriffen. Vom Erlafs der sogenannten „Assize of measure“ im Jahre 1197[1] bis zum Jahre 1353 war Länge und Breite des Tuches reichsrechtlich geregelt. Alle Stücke, welche das vorgeschriebene Mafs nicht erreichten, verfielen dem Könige. Mit Rücksicht auf die Beschwerden ausländischer Kaufleute milderte Eduard III. 1353 das herrschende Recht dadurch, dafs er die Beschlagnahme aufhob und dafür bestimmte, der königliche Stempel solle keinem Stück Tuch versagt werden, aber nur dessen wirkliches Mafs beglaubigen, um so die etwa vorhandene Abweichung von dem Normalmafs, welches weiter bestand, zur Kenntnis des Käufers zu bringen. Nach Mafsgabe dieser Differenz sollte dann dem Käufer ein entsprechender Preisabzug gewährt werden. Das blieb der Grundgedanke auch in allen späteren Gesetzen bis zum Schlufs unserer Periode. Im Jahre 1439[2] wird für das ganze Reich als allein gültige Mafseinheit für das Messen von Tuch vorgeschrieben „by the yard and the inch and not by the yard and the handful — according to the London measure“. Und zwar soll das Tuch auf seine Länge und Breite erst gemessen werden, nachdem es gründlich durchnäfst ist, und so seine mindestmögliche Ausdehnung hat.

Natürlich differenzierten sich die Mafsvorschriften im gleichen Schritt mit den Tuchsorten. Neben den alten „broad clothes“, d. h. grofsen, schweren und auf beiden Seiten stark gewalkten Tuchen, welche für Jahrhunderte den Stammartikel der englischen Tuchmacherei bildeten, tauchen mit der Zeit noch etwas leichtere

---

[1] Vergl. Ashley, Early English Woollen Industry, Kap. 1.
[2] 18 Henry VI Kap. 16.

und schmälere Tuche, half clothes, kerseys und streights, auf. Wahrscheinlich waren dies Stoffe, welche von einem Weber allein gewebt werden konnten, während für die Herstellung der broad clothes (bis zur Erfindung der „flying shuttle" im Jahre 1738) zwei Weber nebeneinander den Webstuhl bedienen mufsten. Die Stoffe werden in den Gesetzen gewöhnlich nach dem Namen der Grafschaften oder Städte benannt, in denen sie zuerst gemacht wurden, z. B. Devonshire-kerseys, Gloucester-clothes u. a. Es scheint, als ob auch für dieselben Tucharten (soweit man nämlich von einer Kontinuität der Arten über Jahrzehnte oder länger hinaus überhaupt reden kann) mehrmals die standards geändert sind. Am wichtigsten sind in dieser Beziehung die Gesetze von 1464 (4—5 Edward IV cap. 1), 1535 (27 Henry VIII cap. 12) und das grofse zusammenfassende Reglement von 1552, in dem zum erstenmal auch ein bestimmtes Mindestgewicht für jede einzelne Sorte vorgeschrieben wird (5—6 Edw. VI cap. 8). Im Jahre 1606 hebt wiederum ein allgemeines Reglement Jakobs I.[1] sämtliche bisherigen Bestimmungen über Länge, Breite und Gewicht auf und ersetzt sie durch neue für alle Tuchmacherbezirke Englands. Nebenher laufen noch manche Gesetze, welche einzelne neu auftauchende Sorten regulieren oder ältere Vorschriften für schon geregelte Stoffe wieder einschärfen. Das Gesetz von 1606 ist schon das letzte, welches den Gegenstand für das ganze Reich zu regeln unternimmt. Seitdem hat man die Fabrikation der gröfseren Zahl der darin aufgezählten Stoffe — besonders soweit sie in den alten Industriesitzen von Ost- und Westengland heimisch waren — hinsichtlich der Länge, Breite und des Gewichtes sich selbst überlassen. Dagegen widmete sich der Staat nun um so mehr der Regelung der jungen Industrie Nordenglands, insbesondere des Industriebezirkes West-Riding in der Grafschaft York. Die „new drapery"[2] in und um Leeds wurde zum erstenmal 1662 geregelt[3] und die hierbei erlassenen Vorschriften über Gröfse und Gewicht der drei Stoffklassen werden noch 1708 und 1724 revidiert, sind aber, als später 1738 und 1765 die Gesetzgebung sich abermals mit jener Industrie befafste, anscheinend fallen gelassen.

Es wurde oben bemerkt, das zweite Ziel der „technischen" Reglements sei gewesen, die zahlreichen „Mifsbräuche" zu bekämpfen, welche nicht nur aus Ungeschick oder Nachlässigkeit, sondern mehr noch aus der bewufsten Absicht entsprangen, minderwertige Ware durch allerlei Vertuschungsmittel als gute erscheinen zu lassen, um so durch geringere Produktionskosten bei gleichen Preisen höhere Profite zu machen. Wer die lange Reihe der technischen Reglements durchliest, wird bemerken, dafs

[1] 4 James I Kap. 2.
[2] Vergl. unten S. .
[3] 13—14 Charles II Kap. 32.

dieser Kampf gegen die „deceits and abuses“ den eigentlichen Kern der Gesetze ausmacht. — Es läſst sich wohl allgemein behaupten, daſs der „Handelsgeist“, wie er durch Ausbildung der kapitalistischen Produktionsweise das patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Gesellen aufhob und den unheilvollen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit schuf — in demselben Maſse und in analoger Weise auch zersetzend auf die Reellität der Produktion eingewirkt und so auch hier ein gespanntes Verhältnis, nämlich zwischen Fabrikant und Käufer der Ware hervorgerufen oder mindestens verschärft hat. Nicht als ob in den Zeiten der alten zünftigen Tuchmacherei keine unreelle Ware — oder als ob später im Zeitalter der Industrie keine anständige Fabrikation existiert hätte. Aber eine gewerbsmäſsig und planvoll betriebene Schwindelindustrie war doch unter dem Zunftregime unmöglich: daſs sie aber seitdem groſse Verbreitung gefunden hat, ist bekannt — und daſs sie in der englischen Tuchmacherei schon am Ausgange des Mittelalters blühte, beweisen eben unsere Reglements. Je mehr sich der Händler in einer oder in mehreren Instanzen zwischen Produzenten und Konsumenten einschiebt, desto geringer wird des ersteren moralische und wirtschaftliche Verantwortlichkeit gegenüber dem letzten Abnehmer. Auch war es natürlich, wenn sich dem ohnehin schon wurzellosen Stande der Tuchverleger in den Zeiten des schnellen Aufblühens der Industrie, besonders unter den Tudors, allerlei zweifelhafte Elemente zugesellten, welche, wie es oft von den Zeitgenossen bezeugt wird, die guten Zeiten benutzen wollten, um durch schnelle Produktion billiger, aber schlechter Waren von den hohen Gewinnen der älteren und besseren Firmen etwas zu profitieren. Es sind immer die clothier selbst, nicht ihre abhängigen Weber u. s. w., welche in den Gesetzen als die eigentlichen Urheber der schlechten Arbeit angesehen werden. Und der Staat bekämpft ihre Praxis nicht allein als Quelle wirtschaftlicher Schädigung der besseren Konkurrenz und der Konsumenten, sondern daneben macht sich noch ein anderes, für jene Zeit charakteristisches Motiv geltend, das in allen präambulis der Reglements wiederkehrt. Wie die mittelalterliche Stadt für die Produkte ihrer Bürger, so fühlte sich der werdende Groſsstaat für die Produkte seiner Industrie verantwortlich vor dem Auslande. Die Ehre der Nation und der Krone verlangt, daſs englisches Tuch im Auslande seinem Namen und dem königlichen Stempel keine Schande mache; der Ruf des Landes soll nicht durch Schundware befleckt werden. Daher verlangt der Staat in allen Reglements, daſs jeder einzelne Tuchmacher, Weber und Walker sich dieser Ehrenpflicht immer bewuſst bleibe. Thut er es nicht, so wird sein Verhalten nicht nur als Betrug, sondern als unpatriotisch gebrandmarkt, weil er sich durch „private Gewinnsucht“, wie es gewöhnlich heiſst, hat verleiten lassen, der nationalen Sache zu schaden.

Der Kampf gegen den Schwindel in der Tuchmacherei beginnt mit dem schon erwähnten Gesetz von 1465 — demselben, welches auch den Kampf gegen die Ausbeutung der Heimarbeiter durch die Verleger (Truck u. s. w.) eröffnete. In der Einleitung heifst es, die englischen Tuchmacher (solche übertreibenden Verallgemeinerungen sind häufig!) hätten so betrügerisch gearbeitet, dafs das Tuch im Auslande seinen Ruf verliere, „to the great shame of this land". Von nun ab folgen Klagen auf Klagen, namentlich unter den Tudors. Im Jahre 1483 heifst es, das Gewerbe sei durch die Unreellität so in Verfall geraten, dafs nur die strengsten Strafen den Absatz im Ausland noch retten könnten. Nachdem dann inzwischen mehrere Gesetze dagegen erlassen waren[1], hören wir 1552, die clothiers seien in ihrer „nackten Gewinnsucht" nur noch von dem einen Bestreben beseelt, möglichst viele Ware auf den Markt zu werfen. Der Augenblickserfolg, die Sucht schnell reich zu werden, ersticken jede andere Rücksicht, allenthalben triumphiere der Schwindler über die ehrlichen Leute. — Wir verfolgen diese Klagen nicht weiter, sondern gehen nur noch kurz auf die Natur der Verrichtungen ein, welche in ihrer Gesamtheit die unreelle Fabrikation ausmachten.

Die Herstellung wollener Stoffe und insbesondere der Tuche bietet bekanntlich, weil sie aus vielen Teiloperationen besteht, und von Laien schwer nachzuprüfen ist, reichlich Gelegenheit zum Betrug. Man wählte billiges, schlechtes Garn, oder vermischte einen kleinen Teil guten Garns mit Gespinsten aus Lammwolle, aus Wollabfällen oder aus Kunstwolle, d. h. wieder in Wolle verwandelter Garn- und Zeugreste oder Kleiderlumpen. Dieses Verfahren, welches seitdem die Grundlage einer verbreiteten Industrie geworden ist, war damals noch gesetzlich verboten. Ferner sparte man an Garn, indem man die Stoffe absichtlich locker weben liefs, also weniger Fäden in Kette und Einschlag verwandte, als zur Herstellung eines guten vollen Tuches der betreffenden Art notwendig und in der reellen Tuchmacherei herkömmlich war. Kam das lockere Gewebe dann in die Walke, um sich zu verdichten und zu verfilzen, so schrumpfte es natürlich wegen seines geringen Garngehaltes dermafsen zusammen, dafs es selbst nach dem Trocknen und dem dabei üblichen nicht zu starken Ausspannen nicht entfernt wieder die gesetzliche Normalgröfse erreichen konnte. Es wurde deshalb auf den, in den Gesetzen häufig erwähnten „tenters", d. h. Spannrahmen, die z. T. mit einer Winde versehen waren, — solange in die Länge und Breite gereckt, bis es wieder die gehörige Gröfse erlangt hatte. Natürlich bekam das Tuch dabei fadenscheinige Stellen und Risse. Diese wurden dann mit Flockwolle oder Garnabfällen notdürftig gestopft und die

[1] 27 Henry VIII Kap. 12, 3—4 Edw. VI Kap. 2.

betreffenden Stellen mit Kreide, Stärke, Mehl, Puder u. s. w. vertuscht. Bei den Tuchen, welche ungefärbt und unappretiert, also im rohweifsen Zustande ins Ausland verkauft wurden — was, wenigstens für den Export nach den Niederlanden und Hamburg, bis ins XVII. Jahrhundert hinein noch die Regel war — brauchte der englische Tuchmacher weiter keine Manipulationen vorzunehmen. Mit der Färberei und Appretur kamen aber natürlich noch eine ganze Reihe weiterer Gelegenheiten zum Betruge. Die Verwendung unechter Farben war ein häufig bekämpfter Übelstand; auch unterliefsen es viele Tuchmacher, solche Stoffe, welche schwarz gefärbt werden sollten, vorher anblauen zu lassen, sodafs das Schwarz sich beim Tragen nicht hielt. In der Appretur bekämpften die Gesetze in erster Linie die immer mehr um sich greifende, schliefslich aber geduldete Gewohnheit, statt der natürlichen Diestelkarden künstliche Drahtkarden beim Rauhen des Tuches zu verwenden — wahrscheinlich weil sie billiger waren, länger hielten und auch intensiver auf das Tuch einwirkten — aber nur zum Nachteil desselben, weil es gerade beim Rauhen auf eine fein abgestufte Wirkung ankam. Während es jetzt allgemein üblich ist, das Rauhen mechanisch verrichten zu lassen, begann man in England erst im XVI. Jahrhundert, eine Maschine, die „gig-mill“, dabei zu verwenden und zwar zunächst und lange Zeit nur in der Grafschaft Gloucester. Im Interesse der Rauharbeiter, welche durch die arbeitsparende Maschine sehr bedroht waren, und vielleicht auch, weil die Wirkung der Maschine auf die Stoffe zu scharf war, verbot ein Gesetz von 1552[1] ihre Anwendung. — Schlechten oder minderwertigen Stoffen wurde durch heifses Pressen ein sehr vergänglicher Schimmer verliehen. Sehr beliebt war es auch, die Stücke nur an dem einen Ende ordentlich zu färben und zu appretieren. Da die Tuche immer zusammengerollt auf den Markt kamen, so war es leicht, auf diese Weise unkritische Käufer zu betrügen. Unter allen diesen und ähnlichen unredlichen Geschäftspraktiken wurde keine so häufig und so energisch bekämpft, wie das Ausrecken der zu kurzen Tuche und die Verwendung von Streckmaschinen dabei. Die Gegenmafsregeln bestanden natürlich nur in specialisierten Verboten nebst den zugehörigen, oft sehr hohen Geldstrafen, sowie in den vorbeugenden Kontrollvorschriften, auf welche im nächsten Kapitel zurückzukommen sein wird. Auf Verwendung einer Streckmaschine stand z. B. eine Geldstrafe von 20 £; wer ein Stück Tuch über ein gewisses Mafs hinaus streckte, zahlte 5 £ Strafe[2], u. s. w. Für die Färberei werden wiederholt die Farben, welche allein gebraucht werden dürfen, vorgeschrieben[3]. Ein Gesetz von 1549[4] mufs

[1] 5—6 Edward VI Kap. 22.
[2] 5—6 Edward VI Kap. 8.
[3] In den Gesetzen von 1552, 1589, 1597, 1726.
[4] 3—4 Edw. VI Kap. 2.

als dasjenige bezeichnet werden, welches den Mifsbräuchen in der Färberei und Appretur zum erstenmal energischer zu Leibe ging.

Das Bild, welches wir von der staatlichen Regelung der Fabrikation zu geben suchten, würde nicht vollständig sein, wenn wir nicht noch einen Punkt berührten, der für die richtige Beurteilung der Aufgabe, welche sich der Staat gesetzt hatte, gerade besonders wichtig ist. Wir wiesen schon oben darauf hin, wieviel schwieriger jene Aufgabe wurde, als der Staat sie von den Städten mehr und mehr übernahm. Die Schwierigkeit lag einmal in den viel gröfseren Dimensionen, und sodann in der Komplizierung der Rücksichten, die sowohl auf die Produzenten wie auf die Konsumenten, insbesondere die auswärtigen Absatzgebiete in stets wachsendem Mafse zu nehmen waren. Es konnte daher nicht ausbleiben, dafs die technische Regelung zuweilen einen etwas tastenden, experimentierenden Charakter trug, und Abänderungen häufig waren. Irrtümlicherweise hat man darin oft den Beweis dafür sehen wollen, dafs diese ganze staatliche Thätigkeit eine innere Unmöglichkeit und verlorene Mühe gewesen sei. Aber in Wirklichkeit beweisen jene Erscheinungen nur, dafs es eben in einer Zeit, in der die Mittel zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände grofser Gebiete noch so unvollkommen waren, für die Centralregierung auch bei dem besten Willen nicht leicht war, schon bei der Vorbereitung der Gesetze sich über die Möglichkeit ihrer allgemeinen Durchführung genau zu orientieren — dafs viele Thatsachen und Zustände erst offenbar wurden, wenn sie mit den neuen Gesetzen in Berührung kamen. Und ferner beweisen jene Erscheinungen, dafs der Staat trotz dieser Schwierigkeiten nicht abliefs, verbessernd einzugreifen — eventuell auch durch nachträgliche Lockerung oder Aufhebung von Reglements. — Alle nicht für den Verkauf bestimmten Stoffe waren überhaupt von Anfang an von jeder Regelung ausgeschlossen, desgleichen auch schon früh (1389)[1] gewisse grobe Wolltuche, die nur für den Gebrauch von Arbeitsleuten in und aufserhalb Englands gemacht wurden. Auch die Gesetze von 1483 und 1522 dispensierten eine Anzahl Stoffe von den bereits erlassenen Gröfsenvorschriften, z. T. mit der Begründung, dafs es bei ihnen darauf ankomme, eine sehr billige Ausfuhrware zu erzielen, auf deren Gleichmäfsigkeit in Gröfse und Qualität die Kaufleute kein besonderes Gewicht legten. Nach demselben Grundsatze behandelte man 1541[2] gewisse in Ostengland gemachte kerseys, sofern sie eine bestimmte Preisgrenze nicht überschritten, und für die Ausfuhr bestimmt waren. Damals trat aber schon noch ein anderer Gedanke auf, der von nun ab wiederholt das

[1] 13 Richard II stat. 1 Kap. 10.

[2] 33 Henry VIII Kap. 18.

Motiv für Abänderungen von Mafsvorschriften abgab: es heifst nämlich, das Reglement habe für die Stoffe ein Mafs vorgeschrieben, welches die Weber noch niemals seit Bestehen der Industrie eingehalten hätten. Auch könne der Weber, der mit so ungleich ausfallendem, groben Garne zu arbeiten habe, unmöglich dafür einstehen, dafs alle Stücke, auch wenn sie in gleicher Länge vom Webstuhl kämen, nun auch nachher, wenn vorschriftsmäfsig durchnäfst, in gleichem Mafse einliefen und also nicht verschieden grofs würden. Die Leute hätten nur die Wahl zwischen Aufgabe ihres Gewerbes oder fortwährenden Scherereien mit den Behörden.

Im Jahre 1552 [1] hatte die Regierung vor Erlafs eines grofsen allgemeinen technischen Reglements sich besonders bemüht, die wirklichen Verhältnisse der weit versprengten und nach Bezirken so verschiedenen Tuchmacherei gründlich kennen zu lernen, auch zu erfahren, welche berechtigten Wünsche und Erwartungen die Interessenten selbst für die Reglementierung hegten, um das Gesetz auch wirklich ausführbar zu machen. Sie liefs daher eine grofse Zahl reeller Verleger, Tuchhändler, Gewandschneider, Appreteure, und andere Handwerker von einer Kommission des Parlaments vernehmen und die Ergebnisse der Untersuchung der Gesetzesarbeit zu Grunde legen [2]. Infolge dieses Zusammenarbeitens wurde durch Festsetzung eines Mindestgewichtes für jede Gattung und Qualität der Stoffe eine weitere Garantie für solide Arbeit geschaffen. Andrerseits wurden nun für Länge und Breite gewisse Spielräume von 1—2 Ellen bezw. Zoll eingeführt, da sich hierfür, wie oben erwähnt, ein Bedürfnis gezeigt hatte. Schon nach fünf Jahren erbaten und erlangten die clothier eine weitere Lockerung der Bestimmungen. Sämtliche Vorschriften über Länge, Breite und Gewicht wurden revidiert und abgeändert [3]. Aber die Verleger von Wilts, Gloucester, Somerset und Oxon petitionierten nach zwei Jahren von neuem; auch bei richtigem Gewicht, also genügender Fädenzahl, fielen die Stoffe dennoch nach dem Walken verschieden in der Breite aus, je nachdem, ob das Garn seiner Natur und seiner Verarbeitung nach wirklich so gleichmäfsig sei, wie es äufserlich scheine. Die Mindestbreite der einzelnen Sorten wird daher noch weiter herabgesetzt. Im Jahre 1593 wurde auch für andere Stoffe dieselbe Erleichterung gewährt, um aber keine übermäfsige Willkür einreifsen zu lassen, die Strafe für Überlänge [4] und Unterbreite verdoppelt. — Auch die Rücksicht auf

---

[1] 5—6 Edward VI Kap. 6.

[2] Vergl. das Präambulum des Gesetzes.

[3] 1557, 4—5 Philip and Mary Kap. 5.

[4] Die Überlänge zu verbieten war notwendig, weil die Abgaben von Tuch bei der Ausfuhr nach dem Stück und nicht nach der Zahl der Ellen bemessen wurden. Es kam daher häufig vor, dafs Kaufleute Stücke von ungewöhnlicher und unerlaubter Länge bestellten, um auf diese Weise grofse Mengen Tuch unverzollt zu exportieren — zum Nachteil der anständigen Konkurrenz (vergl. 14 Elizab. Kap. 10. 1572).

wechselnde Wünsche und Bedürfnisse ausländischer Regierungen und Kaufleute nötigten mitunter den Staat selbst, von einer strengen Durchführung der Gesetze abzusehen, um nicht das Gegenteil dessen zu bewirken, was er erstrebte. So wurde z. B. im Jahre 1608, unter Jakob I., der nach Rußland und Polen handelnden Eastland-Company gestattet, mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihres Absatzmarktes auch solche Tuche (aus Suffolk, Essex, Somerset und Gloucester) dorthin zu verschiffen, welche mehr, als die Reglements gestatteten, „gestreckt" waren. Die Zahl dieser Tuche wurde aber auf 34000 Stück beschränkt[1]. Als die Regierung 1631 beabsichtigte, die „toleration", wie man solche Dispense nannte, aufzuheben, baten die clothier und Friedensrichter der betreffenden Grafschaften dringend, alles beim alten zu lassen. Die Regierung gab nach[2]. Aber im Jahre 1637 verbot der polnische Reichstag die Einfuhr der stark gestreckten Tuche, verlangte dagegen eine Ausdehnung derselben in Länge und Breite, welche wiederum den englischen Reglements widersprach. Die Regierung erließ auch jetzt dementsprechende Verordnungen[3]. Ein Jahr später wurde der Levante-Company dieselbe „toleration" zugestanden, welche früher die Eastland-Company besessen hatte[4]. Es ist anzunehmen, daß ähnliche Fälle sich mit der Ausbreitung der überseeischen Absatzgebiete noch oft wiederholt haben.

---

[1] State Papers Charles I, vol. 407 Nr. 97.
[2] State Papers, 1631, 23. Mai und 25. Mai; 1633, 3. Juni.
[3] State Papers Charles I, vol. 366, Nr. 71.
[4] State Papers, Charles I, vol. 407, Nr. 97.

Fünftes Kapitel.

Die Kontrolle der Fabrikation.

Die Kontrolle über die Ausführung der Industriereglements, also auch der „technischen“ Bestimmungen, lag, wie die aller anderen Verwaltungsgesetze, hauptsächlich in den Händen der Friedensrichter in den Grafschaften. Aber die komplizierte Natur der technischen Vorschriften und Verbote einerseits, und die Schwierigkeit, Übertretungen innerhalb so umfassender Bezirke wirklich zu verhindern, andererseits, zwangen den Staat schon früh, diese Kontrolle den Grafschaftsbeamten nicht allein zu überlassen, sondern hierfür noch besondere Organe zu schaffen, wobei ihm die zünftige Tradition ja entgegenkam, da von altersher die Stadtobrigkeiten und die Obermeister der Zünfte die Warenschau ausgeübt hatten. Bei der Regelung der Wollindustrie hat der englische Staat auf keinem Gebiet verhältnismäfsig so sehr in die Einzelheiten eingegriffen, wie gerade hier, in der technischen Kontrolle. Aber man mufs auch gleich hinzufügen, dafs die staatliche Einmischung selbst hier, ähnlich wie es das vorige Kapitel gezeigt hatte, nur sehr zurückhaltend, vielleicht sogar unzureichend gewesen ist. Bei dem Kontrollverfahren handelte es sich um zwei Aufgaben: erstens zu verhindern, dafs schlechte Stoffe überhaupt feilgeboten werden konnten und so den Käufern eine gewisse Garantie zu geben und ihnen die Mühe und Sorge des Nachprüfens ganz oder teilweise abzunehmen; zweitens sollte die Kontrolle, zurückwirkend, den schuldigen Tuchmacher und Weber ermitteln und dem Strafrichter überliefern. Es war schon alter Zunftbrauch auch in England gewesen, dafs jeder Meister seine Ware, als von ihm herrührend, durch eine Webermarke kennzeichnen mufste. Diese Satzung oder Gewohnheit gewann an Wert, je mehr das Gewerbe aus den städtischen Dimensionen herauswuchs und zu einer für gröfsere und entferntere Absatzgebiete arbeitenden Industrie wurde — je mehr also infolgedessen die Gefahr vorlag, dafs dem Produzenten das Gefühl der Verantwortlichkeit für seine Produkte verloren ging.

Deshalb mufste der Staat, als er die Regelung der Wollindustrie ganz übernahm, auch jene Verpflichtung seinen Reglements einfügen. Zum erstenmal geschah es in einem Gesetz von 1513[1], jedoch in einer Form, als handele es sich eben nur um eine aufser Übung gekommene, aber eigentlich selbstverständliche Pflicht, die nun wieder eingeschärft wird. Jeder Tuchweber soll also sein Zeichen (später heifst es seinen vollen Namen) an dem Tuch anbringen; die Verwendung fremder Marken wird ausdrücklich verboten. Seit 1535 müssen aufser den Webern auch noch deren Verleger ihren Namen und Wohnort anbringen lassen.

Wir erwähnten im vorigen Kapitel, dafs der Staat im Mittelalter seine technische Regelung darauf beschränkte, Länge und Breite der Tuche zu bestimmen, im übrigen aber die Städte und Zünfte, oder das Belieben der Einzelnen walten liefs. Dieser Haltung in der Gesetzgebung entspricht auch die staatliche Organisation der Kontrolle in der älteren Zeit. Etwa 100 Jahre nach der „assize of measure" taucht das Amt des königlichen Tuchmessers (aulnager) auf[2]: es wird 1298 zuerst erwähnt. Diese Beamten hatten die Tuche zu messen, mit dem königlichen Wappen zu stempeln und dafür eine Gebühr zu erheben. Stoffe, welche nicht das vorgeschriebene Mafs hatten, verfielen dem Könige. Seit 1553 wurde damit die Erhebung einer Steuer verbunden und damit bürgerte es sich ein, dafs das Amt des aulnager verpachtet wurde. Wahrscheinlich datiert auch von daher die allmähliche Umwandlung des Amtes in ein Finanzunternehmen, das mehr und mehr seine Bedeutung für die Kontrolle der Tuchmacherei verlor. Als man im XIV. Jahrhundert aufhörte, die Tuche von ungesetzlicher Länge und Breite zu konfiszieren, führte man dafür Geldstrafen ein, die nach der Zahl der fehlenden Ellen oder Zolle bemessen wurden. An dieser Praxis hielt der Staat bis zum Schlufs der Periode fest, und ebenso blieb es auch Grundsatz aller späteren Reglements, dafs kein ungestempeltes Stück feilgeboten werden dürfe. Das Gesetz von 1465[3] befahl den Kontrollbeamten, alle Tuche von vorschriftsmäfsiger Gröfse mit 2, alle „falschen" aber mit 1 Stempel zu versehen und über alle Stücke und deren Eigentümer Register zu führen. 1483[4] wurde vorgeschrieben, es sollten zu königlichen Kontrollbeamten vom „treasurer" nur noch gelernte Tuchmacher ernannt werden, deren Amtsbezirke in Stadt und Land genau abzugrenzen seien. Der spätere Übergang der staatlichen Schau auf Organe der Selbstverwaltung kündigt sich anscheinend schon jetzt an, indem die Beamten nicht mehr, wie früher, das Siegel des

[1] 4 Henry VIII Kap. 2.
[2] Vergl. Ashley a. a. O. Kap. 5.
[3] 4 Edward IV Kap. 1.
[4] 1 Richard III Kap. 8.

Königs, sondern in den Städten das Stadtsiegel, auf dem Lande das der Grafschaft zu führen haben. Da aber später doch wieder von dem königlichen Siegel der „aulnager“ die Rede ist, so ist vielleicht schon damals eine teilweise Spaltung des Amtes eingetreten. Seit 1535 [1] mufsten die Tuchverleger selbst, bevor sie die Ware dem Schaubeamten vorlegten, Länge und Breite des Tuches darauf durch eigenen Stempel (Plombe) kenntlich machen. Wer sich dabei zu falschen Angaben verleiten liefs, hatte den doppelten Wert des Stückes als Strafe zu zahlen. Wurde er aber darauf ertappt, dafs er die Schau umgehen wollte, so wurde seine Ware konfisziert.

Es wurde aber immer schwieriger, den Kampf gegen die Geschäftskniffe der Tuchmacher zu führen, solange diese und ihre Arbeiter während des Arbeitsprozesses selbst ganz unkontrolliert blieben und den Beamten erst das fertige Fabrikat zu Gesichte kam, dem man es dann ohne zeitraubende Manipulationen nicht mehr ansehen konnte, wie es zustande gekommen und ob es nicht nur auf den Schein gearbeitet war. Deshalb verpflichtete ein Gesetz des Jahres 1549 [2] die Magistrate in den Städten und die Friedensrichter auf dem Lande, eine Anzahl „unparteiischer“, unbescholtener Männer zu „overseers“ zu ernennen und zu vereidigen, welche den Auftrag erhielten, sich durch Lokalinspektionen in den Werkstätten der Appreteure, Tuchmacher und Färber, sowie in deren Lager- und Verkaufsräumen davon zu überzeugen, dafs bei der Appretur und Färberei (wo die Versuchung zu unreeller Arbeit am gröfsten war) keine unlauteren Mittel angewandt wurden. Die overseers müssen, bei 10 £ Strafe, mindestens einmal vierteljährlich jedes in Frage kommende Haus aufsuchen. Wer ihnen den Eintritt verweigert, wird zu 20 £ Strafe verurteilt. Diese Organisation scheint sich, zunächst als Ergänzung und Unterstützung der Kontrolle von seiten der königlichen Beamten, bewährt zu haben. Sie wird daher in dem grofsen Reglement von 1552 und in dessen Ergänzungsgesetz von 1557 weiter ausgebaut und insbesondere noch mehr dazu herangezogen, um die Umgehung der Schau und des Stempelzwanges nebst Gebühr zu verhindern. Die overseer müssen bei ihren jetzt häufigeren Hausinspektionen alle Stücke daraufhin ansehen, ob sie in Gröfse und Gewicht vorschriftsmäfsig sind, und ob die Eigentümer die etwaige Differenz von der gesetzlichen Norm auch ehrlich auf ihren Stempeln vermerkt haben. Insbesondere sollen sie gegen das Strecken der Tuche einschreiten. Alle tadellosen Tuche haben die overseer mit dem Siegel ihrer Stadt oder Grafschaft, alle fehlerhaften aber mit einem F. (faulty) zu stempeln. Auch auf den immer mehr einreifsenden Mifsbrauch, dafs die Händler die

---

[1] 27 Henry VIII Kap. 12.
[2] 3—4 Edward VI Kap. 2.

Stempel der Verleger durch andere ersetzten, sollen sie ein Auge haben. Den Tuchhändern wird vorgeschrieben, solche Tuche, welche die Schau passiert haben, aber nachher sich als falsch gestempelt erweisen, den Behörden auszuliefern, welche das Tuch zerschneiden und den Schuldigen zum Schadenersatz an den Händler zwingen.

Seit dieser Zeit hören die alten aulnager auf, eigentliche Kontrollbeamte zu sein; sie werden Organe grofser Geldmächte oder Mitglieder der Hofgesellschaft, denen der König die Abgaben der subsidy und aulnage verpachtet. Im XVII. Jahrhundert werden z. B. die Herzöge von Richmond und Lennox häufig als Inhaber jener Würde genannt[1]. Die wirkliche Kontrolle geht seit 1552 ganz auf die Organe der Selbstverwaltung über und zwar, wie es scheint, ausschliefslich auf die von den Städten angestellten und vereidigten overseers, denen nunmehr, aufser den Stichproben bei den gelegentlichen Visitationen, auch die stehende Schau, also das Wiegen, Messen und Stempeln aller einzelnen Stücke obliegt. Das Gesetz von 1557 wies alle ländlichen Tuchmacher an, ihre Waren zur Schau in die Stadt zu bringen, und das Stadtsiegel gilt jetzt ebenso, wie früher allein das königliche Siegel, als Bedingung, um ein Tuch feilbieten zu können. Den Magistraten war unter Androhung hoher Geldstrafen eingeschärft, überall eine genügende Zahl von Schaubeamten anzustellen. Wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach dabei die Wahl oft auf die Obermeister von Zünften, wo solche bestanden, gefallen sein wird, so ist doch hervorzuheben, dafs die einschlägigen Reglements keine Andeutung enthalten, aus der man schliefsen könnte, der Staat habe direkt oder indirekt die Zünfte zu Organen der staatlichen Kontrolle machen wollen[2]. Nur in einzelnen alten und besonders bevorrechteten Städten, wie Norwich, York, Shrewsbury u. a. wurden den Weber- und Tuchmacherzünften als solchen alle die Befugnisse erteilt, welche im übrigen in den Händen der Beamten lagen. Dasselbe Vorrecht genossen ferner die niederländischen Tuchmacher, welche sich in Colchester, Norwich, Sandwich u. a. Städten angesiedelt hatten. Das geschah aber jedesmal durch ein ausdrückliches Spezialgesetz[3].

Der im XVI. Jahrhundert immer mehr wachsende Unfug, die absichtlich oder unabsichtlich zu knapp geratenen Tuche durch übermäfsiges Strecken auf Streckmaschinen auf die normale

---

[1] State Papers, 1639 29. Januar; 1640 passim; 1660, 29. September und öfter.

[2] Cunninghams Ansicht, dafs den unter Elisabeth vielerwärts neuorganisierten companies (Zünften) hauptsächlich die Warenschau übertragen sei, kann also für die Tuchindustrie nicht gelten (vergl. Cunningham, Growth etc. II, S. 45 ff.).

[3] Vergl. z. B. 34—35, Henry VIII Kap. 10; 20 Henry VI Kap. 10, 7 Edw. VI Kap. 1; 13—14 Henry VIII Kap. 3, und öfter.

Gröfse zu bringen, nötigte die Regierung — zunächst für die mehr gefährdeten nordenglischen Grafschaften — im Jahre 1597 [1] anzuordnen, dafs nicht nur in jeder Stadt, sondern auch in jedem Dorfe u. s. w., wo Tuchmacherei bestand, die Friedensrichter je zwei overseer anstellen sollten, welche durch Visitationen in den Häusern der Tuchweber, clothier u. s. w. speciell auf Streckmaschinen zu fahnden hatten — und zwar mindestens einmal monatlich in jedem Hause. Es scheint, als ob infolge dieser Organisation die städtischen overseer von der Visitation auf dem Lande entlastet worden sind; die stehende Schau in den Städten blieb natürlich nach wie vor auch für die ländliche Industrie obligatorisch. Das Gesetz wurde 1601 [2] auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt. Im XVIII. Jahrhundert endlich suchte man für die trotz aller Strafen und Kontrollen noch immer sehr unzuverlässigen Gröfsen- und Gewichtsstempel der clothier einen Ersatz dadurch zu finden, dafs man sämtliche Walkmüller des Landes vereidigte und sie verpflichtete, auf jedem Stück Tuch, sobald es die Walke verlassen hatte, Gröfse und Gewicht durch Bleisiegel zu vermerken. Der Verleger, welcher auch jetzt noch ein vom Walker zurückerhaltenes Stück über das erlaubte Mafs hinaus strecken wollte, konnte das mit Aussicht auf Erfolg nur thun, wenn er sich des mit sehr schwerer Strafe bedrohten Vergehens der Abnahme oder Fälschung des Walkstempels schuldig machte. Um aber auch dem noch vorzubeugen, mufste der Walker über jedes Stück, das durch seine Hände ging, genau Buch führen. Auf Grund dieses Registers konnten die Beamten in Verdachtsfällen einen der Stempelfälschung schuldigen clothier stets ermitteln. Im Jahre 1711 schritt die Regierung zu einer Neuorganisation [3]. Jeder vereidigte Walker stand unter Aufsicht der Friedensrichter und hatte einen amtlich beglaubigten Normalmefstisch zu halten; die hier festgestellte und aufgestempelte und vom Walker mit seinem Namen garantierte Gröfse des Tuches sollte im Verkehr als „rule of payment“ gelten. Da aber die Walker, wie vorauszusehen war, ihres Eides ungeachtet zu einer zuverlässigen Verwaltung ihres Amtes nicht zu bringen waren, sich auch anscheinend vielfach von den ihnen wirtschaftlich überlegenen clothiers beherrschen und bestechen liefsen, so mufste auch diese Kontrolle wieder kontrolliert werden. — Ich übergehe die Zwischenstadien, welche seit [4] 1724 auf diesem Gebiete durch die Gesetzgebung geschaffen worden waren und wende mich gleich zu dem Verfahren, wie es schliefslich 1765 [5] für die Grafschaft York, die vorgeschrittenste Tuchmachergegend, unter Aufhebung aller früheren einschlägigen Gesetze eingeführt wurde. Das Gesetz

[1] 39 Elizab. Kap. 20.
[2] 43 Elizab. Kap. 10.
[3] 10 Anna Kap. 16.
[4] 11 George I Kap. 24.
[5] 5 George III Kap. 51.

richtete sich wieder vor allem gegen das übermäſsige Strecken der Tuche. Es wurden jetzt drei Klassen von Kontrollbeamten gebildet. Die „searcher or measurer of cloth“ werden an den einzelnen Walkmühlen zur ständigen Beaufsichtigung der Walker stationiert und haben mit diesen zusammen das Messen, Stempeln und Registrieren der Tuche zu besorgen. Einer zweiten Klasse von Beamten werden die Visitationen in den Häusern der Verleger und Arbeiter übertragen. Die Oberaufsicht über beide führen endlich vier „supervisors“, welche ebenfalls das Recht zu Visitationen und Haussuchungen erhalten. Alle drei Klassen von Beamten müssen gelernte Tuchmacher sein und werden von den Friedensrichtern der Grafschaft angestellt, vereidigt und besoldet.

Man fragt sich nun, ob denn die Regierung, entsprechend der Sorgfalt, mit der sie Warenschau, Kontrolle und Stempelung in den unteren Instanzen geordnet hatte, nicht auch besondere Organe schuf, welche die unteren, doch immer in lokale Interessen verstrickten Beamten der Selbstverwaltung kontrollierten, die Verbindung zwischen ihnen und der Landesregierung herstellten und dafür sorgten, daſs die Reglements in allen Grafschaften gleichmäſsig und ihrem Sinne nach ausgelegt und befolgt wurden, auch durch ihren weiteren Überblick bei doch genauer Kenntnis der Details imstande gewesen wären, der Centralinstanz beratend und orientierend zur Seite zu stehen. In der oben geschilderten Organisation waren die Friedensrichter die höchste Instanz. Die englische Behördenorganisation kannte (wie auch heute noch) zwischen dem Ministerium und den Friedensrichtern als einzige Zwischeninstanz nur noch den Sheriff, als den höchsten Beamten der Grafschaft. Aber dessen ohnehin schon früh bedeutunglos gewordenes Amt kam für die Regelung der Industrie gar nicht in Betracht, die Reglements erwähnen ihn nie. So hatten also die Friedensrichter in ihrer Eigenschaft als Organe der Industriepolitik keine andere Instanz mehr über sich, als die Regierung in London. Diese breite Distanz muſste in doppelter Beziehung nachteilig sein. Einmal waren die Friedensrichter, wenn auch von der Centralregierung ernannt, doch immer den Eingesessenen ihres Bezirkes entnommen, also notwendig mit den lokalen Personen und Verhältnissen zu eng verflochten als daſs man von ihnen ein besonderes Maſs von Überblick und Objektivität hätte erwarten dürfen. Sodann aber rekrutierte sich dieser Beamtenstand der Selbstverwaltung im XVI.–XVIII. Jahrhundert zu einem nicht geringen Teile aus den Verlegern selbst! Man muſs sich vergegenwärtigen, daſs es damals in England weite Bezirke gab, wo, ehe die intensivere Landwirtschaft und andere Industrien aufkamen, Wollzucht und Wollindustrie die dominierenden Erwerbszweige waren und Wollzüchter und Tuchmacher auch in socialer Beziehung zur herrschenden Klasse gehörten. Überall wo die Tuchmacherei in der Form des Verlags betrieben wurde, lag es nahe, daſs sie sich mehr und mehr in den Händen wohl-

habender, „besitzender" Geschäftsleute konzentrierte, welche gesellschaftlich nicht mehr auf der Stufe gewöhnlicher Handwerker und Kleinhändler standen, sondern als Grundbesitzer, die sie häufig waren, und als Beherrscher von breiten Massen abhängiger Weber und Spinner zu Einfluſs auch in der Selbstverwaltung der Grafschaft und Gemeinde gelangten. Daſs sie so mit der Zeit auch zu geeigneten Kandidaten für das ehrenamtlich verwaltete Friedensrichteramt wurden, ist nicht bloſs wahrscheinlich, sondern Thatsache, da, wie wir schon sahen, Jakob I. ausdrücklich diejenigen Friedensrichter, welche Verleger waren, von den Lohnregulierungsgeschäften ausschliefsen muſste, wofern es sich dabei um Arbeiter der Wollindustrie handelte. Und in allen Gesetzen, welche seit 1708 die Rechtsverhältnisse zwischen Verlegern und Arbeitern regelten, finden wir immer wieder die stereotype Bestimmung, in Rechtsstreitigkeiten zwischen jenen beiden Parteien sollten nur solche Friedensrichter zu Gericht sitzen, welche weder selbst clothier seien noch in irgend welcher Weise in der Wollindustrie interessiert seien. Mochten nun solche Friedensrichter auch in den Fällen, wo es sich um Lohnregulierung und Entscheidung von Streitigkeiten handelte, auch wirklich loyalerweise aus dem Spiele bleiben, so ist damit doch nicht gesagt, daſs sie nicht da, wo kein Gesetz sie an der Einmischung hinderte, nämlich bei der Ernennung und Beaufsichtigung der technischen Kontrollbeamten, der Versuchung nachgaben und ihre privaten Geschäftsinteressen in die Amtsführung mit hineinreden lieſsen. Es ist sogar mehr als wahrscheinlich, daſs sich manche Verleger geradezu zum Friedensrichteramte gedrängt haben, um auf diese Weise eine fast unbegrenzte Macht zur Umgehung der Gesetze zu erlangen. Unter Elisabeth wurde 1597[1] den Friedensrichtern, welche in der Ausführung der Reglements nachlässig waren, eine Geldstrafe von 5 £ angedroht, und die Assisenrichter angewiesen, in solchen Fällen Recht zu sprechen. Aber eine administrative Kontrolle der Friedensrichter fand auch durch jene Oberrichter nicht statt.

Was ferner die Schaubeamten selbst betrifft, so scheint es schwer gewesen zu sein, hierfür die rechten Leute zu finden. Sie sollten selbst gelernte Tuchmacher sein und doch eine unparteische und zugleich autoritative Stellung gegenüber den clothiers einnehmen. Wo die Tuchmacher noch wirkliche Handwerker und noch zünftig organisiert waren, war es vielleicht nicht schwer, Leute zu finden, die jene Eigenschaften besaſsen, und auch in der alten Tradition einen gewissen Halt fanden. In den ländlichen Industriebezirken dagegen standen sich groſse Verleger und kleine Meister oder Arbeiter gegenüber: jene werden das miſsliebige, undankbare Amt des overseer, des amtlichen Denunzianten, möglichst von sich abgewälzt haben: sie konnten

---

[1] 39 Elizab. Kap. 20.

das, weil es ihnen ein leichtes war, die Geldstrafe zu zahlen, welche die Weigerung, Schaubeamter zu werden, nach sich zog. So blieb denn wohl in der Regel die Bürde dieses Amtes auf armen Webern hängen, die vielleicht auch hofften, durch die Gebühren und Strafgelderanteile ihre Lage zu verbessern. Aber was konnten sie wiederum ausrichten gegen die übermächtigen Verleger, von denen sie abhängig waren, und die auch ohnedies kein Mittel unversucht gelassen haben werden, solche Abhängigkeitsverhältnisse herzustellen? Bei der gleich zu erwähnenden Inspektionsreise der Kommissare von 1630 kam es wiederholt zur Sprache, daſs die overseer die Tuche unbesehen stempelten, um sich nicht Unannehmlichkeiten auszusetzen oder die Stempel sogar an die clothier verkauften, und daſs sie in vielen Fällen mangels der notwendigen Fachkenntnisse gar nicht imstande waren, eine gründliche Prüfung aller Stoffe vorzunehmen. Ein Pamphletist des XVII. Jahrhunderts, John May, schildert in seiner Flugschrift „Declaration of the estate of clothing" (1613)[1] die Verhältnisse folgendermaſsen: In vielen Ortschaften existieren gar keine Schaubeamten; oft genug haben die clothier selbst Stempel in ihrem Besitz; wenn die Schaubeamten, was nicht immer der Fall ist, von der Technik ordentlich etwas verstehen, so sind sie gewöhnlich abhängig von denen, die sie anzeigen sollen. Um nicht formell eidbrüchig zu werden, schicken sie oft ihre Jungen oder andere Personen, um durch sie die Stempelung vornehmen zu lassen. Oft sind sie auch freiwillig mit den clothiers verbündet, sodaſs gar keine Kontrolle da ist. Wenn die Friedensrichter die Schaubeamten ernennen wollen, werden ihnen häufig die „geeigneten" Leute von den Verlegern empfohlen, auch solche aus andern Gewerben. Meist beschränken sich die Beamten darauf, die Tuchballen zu wiegen, und sie wiegen dann die Steine mit, die vorher hinein gelegt sind. Der Autor fügt hinzu, nur in den Ansiedlungen der niederländischen Tuchmacher sei eine zuverlässige Schau vorhanden. Wenn diese Schilderung auch vielleicht übertrieben schwarz malt, so bleibt in jedem Falle doch das sicher, daſs die lokalen Beamten und Unterbeamten, bei dem Mangel höherer, speciell technisch erfahrener Aufsichtsbeamten, nicht genügend kontrolliert wurden.

Die Erkenntnis dieses Mangels, verbunden mit den zunehmenden Belästigungen, denen die englischen Ausfuhrgeschäfte im Ausland infolge der vielen Fehler im englischen Tuch ausgesetzt waren[2], führte dazu, daſs die Handelsgesellschaft der „Merchant Adventurers", in deren Händen der Haupttuchexport lag, 1630 von sich aus einen wichtigen Schritt that. Sie setzte durch, daſs der König Karl I. zwei von ihnen vorgeschlagene

[1] Enthalten in der Sammlung „Tracts on wool", British Museum, 712 g 16, 1—38.

[2] State Papers, James I vol. 180 Nr. 74.

und besoldete Männer — Antony Wither und Samuel Fively — ernannte zu „commissioners, to inquire how the statutes for true cloth making are put in execution.“ Sie erhielten den amtlichen Auftrag, in den für die Ausfuhr der Merchants adventurers besonders arbeitenden Grafschaften Somerset, Gloucester, Oxford und Wilts festzustellen, inwieweit die Reglements ausgeführt würden und wie sich die verantwortlichen Beamten dabei verhielten. Wenn man bedenkt, wie schwerfällig damals bei den schlechten Verkehrsmitteln die Berichterstattung der Grafschaftsbehörden an die Regierung noch sein mufste, wird es doppelt einleuchtend, wie wertvoll eine solche unmittelbare Orientierung durch Specialkommissare war. Obrigkeitliche Befugnisse waren den Abgesandten anscheinend nicht beigelegt. Aus den wenigen Berichten, die von ihnen überliefert worden sind, seien hier einige Züge mitgeteilt[1]. In Gloucester fanden die Kommissare z. B., dafs die Eidesformel, durch welche die Schaubeamten von den Friedensrichtern vereidigt wurden, ganz unzulänglich war, und gerieten darüber mit den letzteren in einen scharfen Konflikt, der von der Sternkammer geschlichtet werden mufste. Mehrfach stiefsen sie auf falsche Auslegungen der Reglements. In einem Orte kam es zu einem Streit zwischen den Kommissaren und den Walkern, bei dem jene fast ums Leben gekommen wären. In Wilts regnete es Drohbriefe und Beleidigungen gegen sie; die Weber zettelten eine Verschwörung an, um die unbequemen Eindringlinge zu überfallen. In Salisbury erklärten die Friedensrichter, in dem Auftrage der Kommission liege eine Beschimpfung und Herabsetzung ihres Amtes; sie selbst wüfsten am besten, was der Industrie fromme und wie die Gesetze zu deuten und auszuführen seien. Die Friedensrichter hetzten auch die übrige Bevölkerung gegen die Fremden auf. — Vermutlich haben die Kommissare dieselben Grafschaften mehrmals oder auch noch andere Gegenden aufgesucht: jedenfalls waren sie fünf Jahre lang beschäftigt.

Soviel wir wissen, hat der Staat aus diesem Versuch der Merchants adventurers niemals Veranlassung genommen, selbst eine ähnliche Inspektion zu veranstalten oder gar ständige Beamte hierfür anzustellen. Das Bedürfnis nach einer solchen engeren Fühlung mit den lokalen Organen wird die Regierung wohl empfunden haben, aber dem englischen Staats- und Verwaltungsrecht fehlte für dessen Befriedigung die Form und die Tradition; die alte Selbständigkeit der Grafschaften sprach dagegen. Diese Selbständigkeit, wie überhaupt die ganze englische Verwaltungsorganisation war eben schon so gut wie fertig, als die grofse Industrie mit ihren neuen Bedürfnissen und die neue für sie erst geschaffene Specialgesetzgebung entstand.

[1] State Papers 1633 9. Juli; 1634, 2. Mai. Charles I vol. 535, No. 112. Charles I vol. 407 No. 78.

Sechstes Kapitel.

Regelung des Woll- und Garnhandels.

Der nationalen Industrie ihre Roh- und Hilfsstoffe stetig und billig zu beschaffen, war ein Elementarsatz merkantilistischer Wirtschaftspolitik in allen Staaten. In unserem Falle aber ist die hierauf gerichtete Staatsthätigkeit doppelt interessant, weil die Wolle eines der ältesten und wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Landesprodukt Englands war, und daher eine Politik, welche der Industrie diesen Rohstoff billig zuführen wollte, nur in einem Kampfe mit den Interessen anderer grofser und einflufsreicher Teile der Bevölkerung durchzusetzen war, die natürlich hohe Wollpreise wünschen mufsten. Die Lage wurde noch komplizierter dadurch, dafs es darauf ankam, die im Ausland sehr begehrte englische Wolle der fremden Industrie möglichst vorzuenthalten. Man kann die gesamte Wollpolitik Englands auf natürliche Weise zeitlich in zwei grofse Abschnitte teilen: eine Periode vor- und eine nach 1464. In diesem Jahre nämlich, das wir schon wiederholt als Beginn der uns speciell interessierenden Periode bezeichnet haben, sehen wir zum ersten Male, dafs die Rücksicht auf die Industrie bei der gesetzlichen Regelung des Wollhandels den Ausschlag gegeben hat. Bis dahin waren die Interessen des Fiskus und der Wollproduzenten mafsgebend gewesen. Von nun ab findet aber die Industrie immer mehr Berücksichtigung, um schliefslich im XVII. Jahrhundert alle konkurrierenden Interessen zu schlagen.

Schon vor dem Jahre 1464, im XIV. Jahrhundert, richtete sich die Gesetzgebung wiederholt gegen die Wollhändler, welche sich zwischen die Wollproduzenten und Wollexporteure, die „merchants of the staple“ [1] drängten, und dadurch, dafs sie

[1] Der Wollexport lag in der zweiten Hälfte des Mittelalters ganz in den Händen der „merchants of the staple“, einer aus staatlich-fiskalischer Initiative hervorgegangenen Korporation von englischen und ausländischen Händlern. Über ihre Organisation vergl. Schanz, Englische Handelspolitik, Band I S. 327 ff. und Hall, The customs revenue of England 1885, vol. I S. 29 ff.

das Geschäft in wenig Händen konzentrierten, beide Interessentengruppen benachteiligten. Ihre, nach der Anschauung des Mittelalters unlauteren Manipulationen wurden schon 1353 [1] und 1357 [2] verboten und die Gerichte angewiesen, aufs allerstrengste dagegen vorzugehen, auch die notorischen Gewichtsfälschungen und andere Mifsbräuche der Händler zu ahnden. Im Jahre 1390 [3] verbot Richard II. überhaupt allen Zwischenhandel mit Wolle. Die Tuchmacher und Stapelkaufleute durften nur direkt von den Schäfereien kaufen. Der ausgesprochene Zweck dabei war, „den Wollpreis hoch zu halten" — also den Wollzüchter vor ungünstigen Marktverhältnissen zu schützen. Die Schwenkung in der Politik offenbarte sich nun 1464 [4] darin, dafs im Interesse der Tuchmacher, um den Wollpreis nicht zu hoch steigen zu lassen und um ihnen überhaupt hinlängliche Wollvorräte zu sichern, befohlen wurde, dafs in gewissen Grafschaften Wolle vor der Schur, also noch auf dem Schaf, zwischen dem 18. März und dem 24. August nur solche Leute kaufen dürfen, welche sie selbst zu Garn oder Tuch verarbeiten wollen. Erst nach dem 24. August, d. h. aber wohl erst wenn die Schur in der Regel beendigt war, hatten auch die Stapelkaufleute das Recht. Darin lag eine sehr bedeutsame Begünstigung des Gewerbes gegenüber dem Wollexport, der bisher, wegen der hohen Zolleinkünfte, den Königen stets besonders am Herzen gelegen hatte. Man war schon über das Stadium der Gleichberechtigung beider hinaus. Heinrich VII. that einen weiteren Schritt auf dieser Bahn durch ein Gesetz des Jahres 1488 [5]. Nicht nur für ungeschorene, sondern jetzt auch für die frisch geschorene Wolle bleibt den Garn- und Tuchmachern bis zum 15. August jedes Jahres das Vorkaufsrecht unter Ausschlufs der Stapelkaufleute. Der Industrie war also die Gelegenheit gegeben, stets die beste Wolle vorweg zu kaufen. Unter einer solchen Beschränkung des Wollhandels litten auch die Produzenten, während sie früher, als es sich nur um Ausmerzung der Zwischenhändler handelte, ebenfalls Nutzen aus der Gesetzgebung gezogen hatten — oder wenigstens ziehen sollten. Weil, wie es heifst, nach Ablauf des vorigen Gesetzes die Schar der Zwischenhändler wieder enorm zugenommen hatte, wurden seine Bestimmungen 1530 [6] erneuert und auf den Handel mit K a m m w o l l e ausgedehnt. — Bisher nötigten die Interessen der Industrie die Regierung nur, gegen die Händlerklasse vorzugehen. Im Jahre 1533 beginnt aber auch eine Bewegung gegen die Wollproduzenten. Allerdings spielte hier noch ein anderes Motiv mit: die Sorge um die Er-

[1] 27 Edw. III stat. 2 Kap. 3.
[2] 31 Edw. III Kap. 2.
[3] 14 Richard II Kap. 4.
[4] 4 Edw. IV Kap. 4.
[5] 4—5 Henry VII Kap. 11.
[6] 22 Henry VIII Kap. 1.

haltung der Landwirtschaft und der ackerbautreibenden Bevölkerung, welche unter der damals so reifsend zunehmenden Ausdehnung der Schafweiden schwer zu leiden hatten. Um diese Entwickelung zu hemmen, wurde ein Gesetz[1] erlassen, welches sich jedoch selbst auch noch damit motivierte, dafs die Tendenz zur Vereinigung der ganzen Schafzucht in den Händen verhältnismäfsig weniger Latifundienbesitzer zugleich auch die Tendenz zur künstlichen Preissteigerung in sich berge. Das Gesetz verordnete, es solle niemand mehr als 2000 Schafe oder mehr als zwei Pachtgüter besitzen. Man erkennt aus diesem Zusammenhang, dafs der englische Staat es nicht nötig hatte, die Wollzucht noch durch Prämien oder dergl. zu befördern[2].

Schon im Jahre 1545 mufste wieder gegen die Wollhändler vorgegangen werden, weil, wie das Gesetz[3] sagte, die Monopolisierung des Geschäftes durch wenige reiche Händler, besonders durch die Geschäftsabschlüsse über ungeschorene Wolle, die Tuchmacherei aufs äufserste schädigte. Indessen enthielt das Gesetz kein Verbot des Zwischenhandels: im Gegenteil läfst es deutlich erkennen, dafs dieser, wenn auch durch die Vorkaufsrechte der Fabrikanten und auch der Stapelkaufleute sehr beschränkt, doch geduldet ist. Auch das folgende und letzte Gesetz aus dem Jahre 1552 sagt in dieser Hinsicht, obwohl es sehr scharfe Worte gegen die „Gewinnsucht und Unlauterkeit“ der „woolbroggers“ und ihre Preistreibereien gebraucht, doch nichts wesentlich Neues: sie werden auch jetzt noch geduldet. Neu ist jedoch eine Bestimmung gegen die Wollzüchter: wenn ihnen innerhalb eines Jahres nach der Schafschur ein „angemessener ortsüblicher“ Preis geboten wird, so müssen sie verkaufen und dürfen die Wolle nicht länger aufspeichern. Man sieht, dafs diese Klasse von ihren alten Feinden, den Zwischenhändlern, gelernt hatte.

Nach 1552 ist der binnenländische Wollhandel nicht mehr Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Nur Jakob I. erliefs noch einmal, im Jahre 1615, eine Proklamation und schärfte darin die Befolgung der älteren Gesetze, namentlich des von 1552, ein, weil das Treiben der „broggers, forestallers and engrossers of wool“ die Wolle verteuere, die Wollqualität durch unreelle Mischungen verschlechtere nnd so die Tuchmacherei, „the principal native commodity“ Schaden leide[4]. — Aber schon unter Elisabeth liefs sich die Regierung dazu herbei, „licences, to buy wool and to sell it at reasonable prices“ zu gewähren und gestattete damit also den unbeschränkten Zwischenhandel doch in gewissem Umfange. Sie begründete solche Konzessionen gelegentlich damit,

[1] 25 Henry VIII Kap. 13, 1533.
[2] Vergl. Cunningham, Growth etc. II, S. 335.
[3] 37 Henry VIII Kap. 15.
[4] Proclamation-Book, 31. Mai 1615 (Record-Office).

dafs die Wollhändler dem clothier viel Frachtkosten und sonstige Spesen und Mühwaltungen ersparen, besonders den kleinen Tuchmachern, die nicht gut im grofsen einkaufen könnten, entgegenkämen, auch durch die notwendige Sortierung der Wolle Dienste leisteten und schliefslich den eigentlich schlechten Elementen ihres Standes den Boden entzögen.

Wir gedenken bei dieser Gelegenheit auch zweier Fälle, in denen schon vor Elisabeths Regierung durch Gesetz für einzelne Gegenden und Verhältnisse die Beschränkungen des Zwischenhandels aufgehoben wurden — und zwar lediglich im Interesse der Industrie selbst. Wie schon bemerkt, hatte das Gesetz von 1530 die Bestimmungen über den Zwischenhandel in Wolle auch auf die Kammgarnwolle ausgedehnt. Die Kammgarnspinnerei hatte fast 500 Jahre lang, bis ins XVIII. Jahrhundert hinein, ihren Hauptsitz in der Grafschaft Norfolk und lag zum gröfsten Teil in den Händen zahlreicher kleiner, aber selbstständiger Spinner, welche die Wolle noch auf eigene Rechnung kauften und verspannen. Sie wohnten weit über das Land verstreut in Dörfern und Weilern; nur mit unverhältnismäfsigen Opfern an Zeit. Mühe und Kosten hätten sie die grofsen Wollmärkte aufsuchen können, und die Wollzüchter würden ihnen so kleine Partieen, wie sie mit ihren geringen Mitteln jeweilig nur einkaufen konnten, gar nicht abgelassen haben. Für diese breite Masse kleiner Konsumenten hatte sich dem Bedürfnis entsprechend längst ein Stand von Zwischenhändlern herausgebildet. der für sie die Märkte aufsuchte, im grofsen einkaufte und in den Dörfern umherziehend in kleinen Mengen an die Spinner absetzte. Führte man die bestehenden Gesetze dem Buchstaben nach aus, so war es mit der Existenz, mindestens mit der Selbständigkeit der kleinen Spinner vorbei. Das neue Gesetz von 1547[1], dem diese Erwägungen zu Grunde lagen, spricht es nicht direkt aus, aber es ist anzunehmen, dafs die Regierung vor der Frage stand, ob sie diese Masse kleiner Spinner dem Prinzip zuliebe der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den besitzenden, kapitalkräftigen Sarschemachern von Norwich preisgeben wolle, welche ihnen die Wolle zum Verspinnen zugeteilt und sie damit auf die Stufe hausindustrieller Arbeiter herabgedrückt hätten. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der Spinner aus. Für den betreffenden Bezirk wird den Zwischenhändlern gestattet, zugleich mit den Fabrikanten Wolle einzukaufen, sofern es auf offenem Markte und nur zum Wiederverkauf an die Spinner dieser Gegend geschehe. Sieben Jahre später erfolgte eine ähnliche Entscheidung für einen nordenglischen Industriebezirk. In den Haidedörfern des „West Riding“ der Grafschaft York, um die Stadt Halifax herum, wohnten zahllose kleine selbständige Tuchmacher, welche die Wolle selbst kauften, von ihren Frauen und Kindern ver-

[1] 1 Edward VI Kap. 6.

spinnen liefsen und dann zu Tuch verarbeiteten. Auch sie können nicht direkt vom Wollzüchter beziehen, weil sie nie mehr Wolle nehmen, als sie für ein Stück Tuch gebrauchen: wenn sie dieses auf dem Tuchmarkt in Halifax verkauft haben, kaufen sie für den Erlös ihren Vorrat an Wolle von dem „wooldriver", der es selbst erst von dem Wollzüchter dorthin geschafft hat, und wandern damit wieder in ihre Dörfer zurück. Ein Gesetz von 1555[1] gestattete daher den wooldrivers des Kirchspiels Halifax, ihr Geschäft in gewohnter Weise fortzusetzen, wofern sie sich auf den Verkauf an jene kleinen Tuchmacher beschränkten. Dafs dieses Gesetz gleichzeitig mit der weavers act[2] erlassen wurde, ist wohl kein Zufall: in beiden Fällen, wie auch in Norfolk, handelte es sich um Erhaltung der kleinen selbständigen Existenzen.

Die grofsen Verleger nahmen aber in der Frage nach wie vor eine andere Stellung ein. Auch nach Elisabeths Tode, auch nach der Proklamation Jakobs I. dauerte der alte Kampf zwischen ihnen und den Wollhändlern fort; ja er wurde sogar noch verschärft, weil sich seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Verhältnisse des Wollhandels geändert hatten. Calais war der alte Stapelplatz für die englische Wollausfuhr nach Frankreich und den Niederlanden, und der Sitz der merchants of the staple. Als aber 1558 die Stadt an Frankreich verloren ging, war es auch mit der Glanzzeit jener Gesellschaft vorbei[3]. Allerdings hat Elisabeth ihnen ihre alten Privilegien 1561 wieder bestätigt, und auch die Stuarts scheinen das gethan zu haben — aber jedenfalls ohne die Wirkung zu erzielen, welche sich die Gesellschaft davon versprach[4]. Auch ehe die Wollausfuhrverbote des XVII. Jahrhunderts ihr die eigentliche Grundlage ihrer Existenz entzogen, hatte sie offenbar ihre privilegierte Stellung faktisch schon eingebüfst. Die Stapelkaufleute suchten nun bei Zeiten sich eine neue Stellung dadurch zu erobern, dafs sie sich auf den Wollhandel im I n l a n d e warfen und diesen in ihre Hände zu bringen suchten. Sie sind es, die nun in der Zeit bis zur Republik den Kampf gegen die gesetzlichen Vorrechte der clothier im Wollhandel am energischsten führen, nachdem ihr Einwand, dafs die Gesetze gegen die „woolbroggers" auf sie keine Anwendung fänden, abgewiesen war[5]. Als im Jahre 1622 eine Kommission von Beamten der Krone und Leuten aus den Kreisen der Kaufleute und Verleger zusammentrat[6], um auf Mittel zur Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage,

[1] 2. 3 Philip and Mary Kap. 13.
[2] Vergl. oben.
[3] Cunningham a. a. O. S. 119, State Papers, Elizabeth, vol. 15 No. 50.
[4] State Papers Elizab. vol. 154, No. 33 und 34. 1561, 30. Mai.
[5] State Papers 1615. 24. December.
[6] State Papers James I, vol. 133 Nr. 27; 1622.

speciell im Tuchgeschäft, zu sinnen, stand auf der Tagesordnung auch die Frage, ob der Zwischenhandel mit Wolle für die Industrie nützlich oder schädlich sei? —[1]. Die Regierung veranstaltete damals auch Erhebungen über die Wollpreise, um zu erfahren, ob und in welchem Maße die clothier Recht hätten mit ihrer Behauptung, daß der Zwischenhandel die Wolle verteuere, und deshalb wie früher in Schranken gehalten werden müsse[2]. Wenn nun diese Untersuchungen auch nicht dazu führten, die alten Gesetze aufzuheben, so hat man aus den überlieferten Petitionen der Zeit doch den Eindruck, daß die Regierung gegen Übertretungen von Seiten der Wollhändler nicht scharf vorgegangen ist[3]. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts scheint ihr Gewerbe besonders geblüht zu haben; es wird berichtet[4], Leute aus allen Klassen: Tuchmacher, Schneider, Wollpacker, Gastwirte, Handschuhmacher u. a. hätten sich auf den Wollhandel geworfen. Die Händler stützten sich bei ihrer Bekämpfung der alten Vorschriften vor allem darauf, daß sie die Wolle sortierten und überhaupt erst soweit vorbereiteten, daß die clothier mit der Verarbeitung beginnen könnten. Auch treffe der Vorwurf der künstlichen Verteuerung mehr die clothier als sie selbst, weil gerade unter jenen sich bedenkliche Ansätze zu einer Ringbildung zeigten[5]. Die clothier pflegten darauf zu erwidern, die letzterwähnte Erscheinung sei, wo sie überhaupt auftrete, nur die natürliche Reaktion gegen das ungesetzliche Vorgehen der Händler; die Sortierung der Wolle aber sei Sache der clothier selbst, welche allein beurteilen könnten, welche Mischung und Entmischung der Wollsorten für jeden Zweig der Fabrikation am besten sei. Ihr Verlangen ging immer wieder dahin, daß die alten Reglements durchgeführt wurden; „we all desire“, so heißt es in einer Eingabe — „that all engrossers be put down and that none buy wool but those, that make it unto manufacture and buy no more than they use“[6]. Ihre Sache fand eine beachtenswerte Unterstützung in dem Bericht, welchen die Stadt London 1651 dem von Cromwell eingesetzten Handelsrat über diese Frage erstattete[7]. Eine Specialkommission hatte untersucht, ob nach Lage der Verhältnisse die merchants of the staple noch ein Recht auf Sonderstellung hätten. Das Ergebnis war: seit Erlaß der Wollausfuhrverbote bestehe kein Bedürfnis mehr nach einer Körperschaft, die seiner Zeit um jener Ausfuhr willen gegründet sei; im übrigen richte die Gesellschaft nur Schaden an, seitdem sie den inländischen Wollhandel mono-

[1] Cunningham a. a. O. S. 119.
[2] State Papers Charles I vol. 155, Nr. 52 und 53. 1633, 2. Nov.
[3] Ebenda 1636, 25. April, vol. 515, Nr. 140.
[4] Ebenda, 1651, 11. Juni.
[5] State papers, Commonwealth, vol. 11 No. 62.
[6] Ebenda vol. 11 No. 66.
[7] Ebenda, vol. 15, No. 93. 1651.

polisiere, durch ihr Sortierungsverfahren das Garn verschlechtere und dadurch die Tuchmacher ohne deren Schuld in Ungelegenheiten wegen schlecht ausgefallener Stoffe bringe. In demselben Jahre gingen noch zahlreiche Petitionen von beiden Parteien beim Handelsrat ein. Trotzdem scheint die Regierung nicht haben eingreifen wollen und die alten Bestimmungen gegen den Wollhandel werden, ähnlich wie die Lohn- und Lehrlingsvorschriften, allmählich vergessen worden sein.

Die zahlreichen absoluten und bedingten Verbote der Wollausfuhr, welche in England seit Mitte des XIII. bis Mitte des XV. Jahrhunderts erlassen worden sind, waren finanzpolitischer Natur. Sie sollten entweder direkt der königlichen Kasse dienen, indem sie dem Könige, früher dem gröfsten Wollexporteur des Landes, das Monopol der Ausfuhr sicherten, oder indirekt denselben Zweck erreichen, indem sie als bedingte Verbote, das Monopol der Stapelkaufleute und damit die sehr hohen Zolleinkünfte zu sichern versprachen, welche die Krone von jenen bezog. Zuweilen wurden die Verbote auch nur erlassen, um dem Fiskus durch individuelle Befreiungen davon (Lizenzen) eine Einnahme zu verschaffen — oder um auf auswärtige Abnehmer einen politischen Druck auszuüben. Alle diese Mafsregeln der mittelalterlichen Periode sind also ihrem Zweck und Ursprung nach verschieden von den Ausfuhrverboten des merkantilistischen Zeitalters, welche darauf ausgingen, den Rohstoff der wichtigsten einheimischen Industrie im Lande zu behalten. Hundert Jahre, nachdem die Rücksicht auf die Industrie in der Regelung des inländischen Wollhandels eine Epoche herbeigeführt hatte, leitete dieselbe Idee auch in der Behandlung der Wollausfuhr eine neue Wendung ein. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts war die Ausfuhr ziemlich ungestört gewesen, nur das Vorkaufsrecht der Tuchmacher, die mit der Ausfuhr verbundenen Transportkosten und der Ausfuhrzoll sicherten der einheimischen Industrie eine billigere Versorgung als den ausländischen Abnehmern. Der nicht unbeträchtliche Wollzoll war vermutlich — neben der Rücksicht auf die Wollzüchter und Stapelkaufleute — ein wesentlicher Grund, weshalb der Staat sich noch nicht zu Ausfuhrverboten entschlofs[1]. Aber um die Mitte des XVI. Jahrhunderts verloren zwei von diesen Beweggründen an Kraft: die Tuchausfuhr, ebenfalls mit Zöllen belastet, begann die Wollausfuhr an wirtschafts- und zollpolitischer Bedeutung zu überflügeln — und die Bedeutung der Stapelkaufleute sank seit dem Verlust von Calais. Indessen hat auch Elisabeth, obwohl sie in hohem Mafse die Wollindustrie befördern liefs, doch noch nicht zu einem Wollausfuhrverbot gegriffen. Wohl aber kam es zu einer Mafsregel, die

[1] Nur die Ausfuhr von Kammwolle (aus Norfolk), welche jedoch nicht Stapelartikel war, wurde mit Rücksicht auf die Konkurrenz der niederländischen Sarschemacherei 1514 verboten. (6 Henry VIII Kap 12.)

schon als der erste Schritt auf diesem Wege bezeichnet werden kann. Im Jahre 1565[1] verbot ein Gesetz die Ausfuhr von lebenden Schafen, Lämmern und Böcken; Übertreter sollten bestraft werden mit einem Jahr Gefängnis, Verlust der linken Hand und des gesamten Vermögens — und im Wiederholungsfalle mit dem Tode: — man darf wohl annehmen, dafs die Tuchmacher selbst schon lange, ehe ein Wollausfuhrverbot erlassen wurde, danach getrachtet haben. Schon unter Elisabeth bestand eine Agitation dafür, und der Regierung wurde der Entwurf zu einem Verbot der Ausfuhr von Wolle und Wollgarn 1593 unterbreitet[2]. Auch werden die merchants adventurers, später die energischsten Gegner der freien Ausfuhr, wahrscheinlich schon damals, als sie durch Elisabeths besondere Gunst und durch Vertreibung der Hansakaufleute an Macht und Einflufs sehr gewachsen waren, für ein Verbot eingetreten sein.

Mehr noch als der Wunsch, den Wollpreis niedrig zu halten, war beim Erlafs der späteren Verbote stets der Gedanke mafsgebend, die ausländische Tuchmacherei und Sarscheindustrie, also die Konkurrenz auf dem ausländischen und inländischen Markte, werde durch die Ausfuhr englischer Wolle dorthin nur noch genährt. Diese Gefahr trat zum erstenmale in gröfserem Mafse auf, als zur Zeit Jakobs I. in Holland, hauptsächlich mit Hilfe englischer und spanischer Wolle, eine bedeutende Industrie sich entfaltete. Daher erliefs Jakob I. im Jahre 1614 zwei Proklamationen[3], welche die Ausfuhr von Wolle, Wollgarn und Walkerde verboten. Die offizielle Begründung zur ersten der beiden Proklamationen verdient wiedergegeben zu werden. Die Vorsehung, so heifst es, welche die englische Nation auf eine Insel gesetzt hat, prädestinierte sie damit zu Handel und Schifffahrt und schenkte ihnen, als Voraussetzung jener beiden Erwerbszweige, Wolle und Fische. So ist also die Nation verpflichtet, sich diese ihre Schätze zu sichern. Wer sie aber den Fremden ausliefere, lasse sich durch seine niedrige Habgier verleiten, dem Volke und Staate zu schaden. Jakob I. hat noch einmal im Jahre 1622, und sein Nachfolger dann 1648, ähnliche Verbote erlassen. Ob es der mehr fiskalisch als national gesinnten Regierung Jakobs mit jener Begründung Ernst war, mag dahingestellt sein: wichtig ist sie aber als amtlicher Ausdruck einer damals sich ausbreitenden Anschauung, die später in unzähligen Streitschriften und Flugblättern die Diskussion beherrschte und schliefslich in dem Gesetze von 1660 und 1688 ihr Ziel erreichte. Es setzte sich nämlich während des XVII. Jahrhunderts in den Köpfen der meisten an der Tuchindustrie und dem Tuchhandel

---

[1] 8 Elizab. Kap. 3.

[2] State Papers Elizab. vol. 244, No. 104.

[3] Proclamation-Book, 26. Sept. und 9. Nov. 1614 (Record-Office).

beteiligten Leute in England der Glaube fest, daſs alle auſser-englische Wollindustrie, in Frankreich, Holland, Deutschland u. s. w., mit dem Bezug englischer Wolle stehe und falle. England — so argumentierten die Gegner der Wollausfuhr [1] — ist der Wollproduzent für alle Welt und beherrscht den Wollmarkt; nur weil wir so kurzsichtig sind, um der Vorteile einiger Wollhändler und Wollzüchter willen die Ausfuhr nicht zu verhindern, können die Staaten, welche schon ohnehin in politischem Einfluſs, Seemacht und Handel mit England rivalisieren, uns auch auf dem Gebiete den Rang streitig machen, auf dem wir durch die Vorsehung zur Alleinherrschaft ausersehen zu sein scheinen. Sicherten wir durch ein streng durchgeführtes Ausfuhr-Verbot unserer heimischen Industrie die ausschlieſsliche Verfügung über den gesamten Vorrat an englischer und irischer Wolle, so würde die Nation bei der dadurch verbilligten Produktion und gesteigerten Ausfuhr an Fabrikaten — sowie durch das sichere Monopol auf dem Weltmarkte unendlich viel mehr verdienen, als jetzt an Tuch- und Wollausfuhr zusammen verdient wird. Auch im Interesse der Armenversorgung, die täglich schwieriger wird, muſs man gegen die Wollausfuhr sein. Was nützt es den Armen, wenn vielleicht infolge der vermehrten Ausfuhr einige tausend Morgen Land mehr in Schäferei verwandelt werden? Nichts! Im Gegenteil, es werden noch mehr Pächter und Tagelöhner von ihrer Scholle vertrieben. Aber jeder neue Betrieb in der Tuchmacherei bedeutet mehr Brot für die Armen und mehr Unterthanen für den Staat. Wo in Frankreich und in anderen Staaten jetzt eine mit uns konkurrierende Wollindustrie blüht, ist sie nur dadurch entstanden, daſs englische Schafe dort vor Zeiten eingebürgert sind, und die daraus gewonnene Wolle noch mit importierter englischer Wolle vermischt wird. Speciell unsere lange Kammwolle ist ihnen dazu unentbehrlich, wir brauchen ihre Ausfuhr nur zu verhindern, um drüben alle Webstühle zum Stillstehen zu bringen.

Die Gegner der Ausfuhrverbote pflegten zu erwidern [2], es bedeute, gegen den Strom schwimmen, wenn man sich einbilde, die längst befestigte holländische und französische Wollindustrie durch ein Ausfuhrverbot noch lahmlegen zu können. Die Fremden würden mit Leichtigkeit für den Verlust der englischen Wolle einen Ersatz finden, hätten das z. T. auch schon lange gethan: so mit groſsem Erfolge z. B. die südfranzösische Tuchmacherei, welche ein blühendes Geschäft nach der Levante mache — nur mit eigener und spanischer Wolle ausgerüstet! Wo der Absatz der englischen Tuchindustrie im Auslande nicht mehr gehen will,

[1] Vergl. die Pamphlets in den Sammlungen „Tracts on wool“ British Museum 712 g 16 und „On exportation of wool“ Brit. Mus. 1029 d. 4. Ferner die Flugschriften der Sammlung 816 m. 14 ebendaselbst.

[2] a. a. O., vergl. auch John Smith, Memoirs of wool. London 1776.

liegt das nicht so sehr an der fremden Konkurrenz an sich, sondern daran, dafs die englischen clothier ihr Gewerbe, und die englischen Exporteure ihr Geschäft nicht ordentlich verstehen. Jene haben nicht genug gelernt, und diese wollen niemals mit Verlust verkaufen, was die findigeren Holländer mit Erfolg gethan haben, um erst mal Bresche in den Markt zu schlagen. Auch sind sie uns in der Appretur und Färberei überlegen. Die englischen Reglements sind zu unübersichtlich und die Kontrolle ganz ungenügend, sodafs eine Menge schlechter Stoffe den Markt verderben. Dafs die Wollpreise zeitweise hoch sind, ist nicht Folge der ungesetzlichen Wollausfuhr, sondern Schuld der Wollhändler, welche das Geschäft monopolisieren. Was aber die Armenlast betrifft, so weifs jeder, dafs die Masse der Armen nur deshalb so wächst, weil die clothier sie förmlich heranzüchten, durch Hungerlöhne eine Zeit lang halten und dann, wenn sie arbeitsunfähig und alt werden, nicht mehr beschäftigen, sondern den Gemeinden überlassen. Nicht ein Verbot der Wollausfuhr, sondern der Einfuhr ausländischer Wollstoffe sei das, was der Industrie helfen könne.

Das wären ungefähr die Hauptgedanken der vielen schriftstellernden Geschäftsleute, Advokaten und Litteraten, welche damals eine Art „öffentlicher Meinung“ in dieser Frage schufen. Wer ihre Schriften durchliest, behält vor allem den Eindruck, dafs die Frage der Wollausfuhr in den Augen der Verfasser und der Zeitgenossen eine politische Frage ersten Ranges, eine nationale Lebensfrage war. In der Leidenschaftlichkeit, mit der hier gekämpft wurde, erinnert die Bewegung an die Agitation für und wider die Kornzölle im XIX. Jahrhundert. Für die freie Ausfuhr stritten natürlich in erster Linie die Grofsgrundbesitzer als Wollzüchter. Auf der Gegenpartei hatten im XVII. Jahrhundert die sehr einflufsreichen merchants adventurers[1] die Führung. — Wenn trotz der Proklamationen von 1614, 1622 und 1648 gerade besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts überhaupt noch ein solcher Streit um die Frage der Ausfuhr entstehen konnte, so liegt darin ja der Beweis, dafs jene Verbote so gut wie gar nicht befolgt und zu ihrer Durchführung wahrscheinlich keine ernstlichen Versuche gemacht waren. Solcher Lauheit ein Ende zu machen, war eben das Ziel der Agitation, und es wurde erreicht, als Karl II. unmittelbar nach seiner Thronbesteigung, 1660, das erste ernsthaft gemeinte und in Form einer Parlamentsakte auftretende Wollausfuhrverbot erliefs[2]. Das Gesetz verbot die Ausfuhr von Wolle, Wollgarn, lebenden Schafen u. s. w., Fliefsen, Abfallwolle, Sterblingswolle, Walkerde und andern Walkmaterialien. Übertretungen sollten bestraft werden mit

---

[1] Vergl. z. B. ihre Eingabe an den Staatsrat im Jahre 1639. (State Papers.)

[2] 12 Charles II Kap. 32.

Konfiskation der Ware und mit Geldstrafen, bei mitschuldigen Schiffskapitänen mit Verlust der ganzen Ladung und des Vermögens und mit dreimonatlicher Haft. Schiffe von Ausländern verfallen dem Staate. Das Gesetz fordert jedermann auf, sich an der Kontrolle der Ausführung zu beteiligen und verspricht den Angebern die Hälfte der abgefafsten Waren als Belohnung. Zwei Jahre später wurde das Vergehen der Wollausfuhr für „Felonie" erklärt und dementsprechend Todesstrafe oder Deportation darauf gesetzt. Natürlich war die Durchführung des Gesetzes in die Hände der Zollverwaltung, in letzter Linie der Hafen- und Küstenwachen gelegt. Diese Organe erwiesen sich aber in einem anscheinend ungewöhnlich hohen Grade als untauglich für ihre Aufgabe. Dafs die Beamten und Unterbeamten mit den Übertretern des Gesetzes gemeinsame Sache machten, war offenbar mehr Regel als Ausnahme. Vor allem aber zeigte es sich, als man nun anfing, der Wollausfuhr ernstlich zu Leibe zu gehen, wie ungeheuer schwierig dies gerade in einem Lande wie England war. Solange Landstrafsen und Binnenschiffahrt noch sehr in den Anfängen waren, mufste in diesem mit tiefen Einschnitten und zahlreichen guten Häfen versehenen Lande die Küstenschiffahrt der gewiesene Transportweg auch für solche Ladungen sein, welche nicht nur unmittelbar von einem Hafen zum anderen, sondern auch für die Weiterbeförderung ins Binnenland bestimmt waren. Dazu lagen auch noch die Grafschaften, welche hauptsächlich Wolle erzeugten, zum grofsen Teil direkt an der Küste, z. B. Hereford, Lincoln, Gloucester, Somerset, Dorset, Southampton, York, Norfolk, Cambridge, Suffolk und Kent [1]. Gerade die zuletzt genannte Grafschaft, speciell der Küstenstrich Rumney-Marsh, war berüchtigt als Hauptstapelplatz für die heimliche Wollausfuhr nach dem nahen Frankreich hinüber. Ohne jeden Zwischentransport konnte hier, wie vielerwärts, die Wolle unmittelbar von der Schäferei in die Schiffe verladen werden. War es den Versendern aber erst gelungen, die Beamten, soweit diese überhaupt die Ausfuhr ernstlich zu hindern suchten, in den Glauben zu versetzen, die Wolle sei für einen englischen Hafen bestimmt, so hinderte sie niemand mehr, den Weg nach Frankreich oder Holland einzuschlagen; auf offener See gab es keine Kontrolle. Der Lord-Lieutenant von Kent berichtete im Jahre 1670 an die Regierung, nach Ansicht der Gerichte und der Interessenten sei der Wollausfuhr mit Gewalt überhaupt nicht beizukommen, dazu seien die Leute viel zu erfinderisch in der Entdeckung neuer Täuschungsmittel und Schleichwege. Was helfen könne, sei allein ein raffiniertes Spionage- und Spitzelsystem. In 6 Monaten seien aus seiner Gegend 186 Sack fertig gekämmter Wolle ins Ausland gegangen.

---

[1] Die wichtigsten Ausfuhrplätze für Wolle waren London, Boston, Ipswich, Hull, Yarmouth, Newcastle, Southampton.

In der letzten Zeit habe man 43 Kaufleute allein in Kent bei der Ausfuhr ertappt[1]. Ein grofser Übelstand war auch, dafs man aus demselben Grunde wie in England, auch die Ausfuhr irischer Wolle, welche gleichfalls verboten war, nicht kontrollieren konnte, weil eben die Schiffe, welche irische Häfen mit Wolle verliefsen, England als Reiseziel angaben; die Einfuhr irischer Wolle nach England wollte man aber nicht verhindern. Die Folge war, dafs zahlreiche französische Agenten in Irland selbst die Wollausfuhr nach Frankreich leiteten[2].

Unter den Fabrikanten und Tuchexporteuren erhob sich nun eine starke Agitation für Verschärfung der Kontrolle und die Regierung erhielt eine Menge Eingaben, welche das Unzulängliche des Gesetzes von 1660 darlegen sollten[3]. Unter den Stuarts geschah aber doch nichts mehr; dagegen war es eine der ersten Regierungshandlungen Wilhelms III. im Jahre 1688, durch ein neues Gesetz[4] jene Wünsche zu befriedigen. Weil sich die Zollbeamten allein als unzuverlässige Kontrolle erwiesen hatten, wurden 85 angesehene Personen aus den höheren Ständen zu commissioners ernannt, welche selbst und durch ihre Organe die Kontrolle der Zollbeamten überwachen, ihnen beizustehen und mit allen Mitteln Übertretungen des Verbotes zu verhüten, zu entdecken und anzuzeigen hatten. Ferner wurde für eine näher begrenzte Zone an der ganzen Küste entlang eine besonders scharfe Kontrolle aller Transporte vom Lande zur Küste eingeführt, so dafs die Beamten in den Stand gesetzt wurden, die Bewegung jedes verdächtigen Ballens in jedem Augenblicke zu verfolgen. Ein kompliziertes System von Anzeigepflichten, Registerführung, Certifikatenwesen u. s. w. sollte jene Kontrolle ermöglichen. Schliefslich wurde bestimmt, dafs irische Wolle nur unter bestimmten Bedingungen und in bestimmten Häfen Englands gelandet werden dürfe.

Auf dieser Grundlage bewegte sich in den nun folgenden hundert Jahren die Gesetzgebung weiter. Es handelte sich dabei aber nicht mehr um neue Grundsätze, sondern nur um eine immer gröfsere Verschärfung des Kontrollverfahrens. Immer komplizierter wird das System, immer länger werden die Gesetze[5]. Später tritt besonders die Sorge wegen der irischen Ausfuhr in den Vordergrund. Ein Gesetz[6] des Jahres 1788 hob alle bisherigen Bestimmungen auf durch ein unendlich weit-

[1] State Papers 1670, Januar, passim.

[2] Treasury-Papers (Record-Office), 1720, 7. Mai; 1706, 3. Mai.

[3] State Papers 1664 23. März; 1668 24. Sept. 1669 28. Oktober und öfter. Vergl. auch die oben genannten Sammlungen von Flugschriften im Brit. Museum.

[4] 1 William and Mary Kap. 32.

[5] Folgende Gesetze kommen in Betracht: 7—8 William III Kap. 28 (1696), 9—10 Will. III Kap. 40 (1698), 3 George I Kap. 21 (1716), 12 George II Kap. 21 (1739), 21 George III Kap. 37 (1781).

[6] 28 George III 38.

läufiges Verfahren, um das Ausfuhrverbot in Einklang zu bringen mit dem notwendigen Bedürfnis der Küstenschiffahrt und des inländischen Wollhandels nach Bewegungsfreiheit. Grofse Aufgebote an Kriegsschiffen auf hoher See und Kavalleriekommandos an der Küste entlang sollten die Zollbeamten und commissioners bei der Kontrolle unterstützen.

Alle diese Ausfuhrverbote erstreckten sich, wie schon bemerkt, auch auf fertiges Garn. Um aber den englischen Fabrikanten dessen Bezug noch mehr zu erleichtern und gleichzeitig die Ausfuhr roher Wolle aus Irland nach Frankreich wirksamer zu verhindern, wurde 1739 der Einfuhrzoll auf irisches Wollgarn aufgehoben[1].

---

[1] 12 George III Kap. 21.

Siebentes Kapitel.

Schutz und Pflege der Industrie.

Indem wir untersuchten, auf welche Weise der Staat es der Wollindustrie ermöglichte, ihren Rohstoff billig zu beziehen und ihn der ausländischen Konkurrenz vorzuenthalten, haben wir uns schon dem Gebiete genähert, welches man als Industrieschutz oder Industriepflege von der mehr gewerbepolitischen und gewerbepolizeilichen Staatsthätigkeit unterscheiden kann, die in den ersten Kapiteln geschildert war. Die unmittelbare Pflege einzelner Zweige der Industrie äufserte sich im Zeitalter des Merkantilismus am augenfälligsten da, wo die Regierungen selbst Unternehmungen gründeten oder deren Gründung durch Zuschüsse, Prämien, Privilegien, welche sie einzelnen Unternehmen erteilten, begünstigten und anregten. So entstanden in Frankreich und in deutschen Staaten jene z. T. berühmt gewordenen und noch heute bestehenden „Königlichen Manufakturen“, — Musterbetriebe, in denen neue technische Erfindungen und Arbeitsmethoden, ausgesuchte Arbeitskräfte, splendide Ausstattung mit allen erforderlichen Produktionsmitteln, hervorragende Leitung und verfeinerter Geschmack zusammenwirkten, um Erzeugnisse zu schaffen, welche die übrige Industrie zur Nacheiferung anspornen, sie auf ein höheres Niveau erheben sollten. Die Wollindustrie Englands hat nie eine Förderung dieser Art vom Staate erfahren. Königliche Tuchmanufakturen gab es in England nicht; auch mittelbar hat die Regierung niemals bei der Gründung von Unternehmungen mitgewirkt. Man kann wohl sagen: sie hatte das auch nicht nötig. Früher und leichter als in den anderen Staaten fanden sich in England die Faktoren der Produktion zusammen. Auf der einen Seite ein billiger und guter Rohstoff in dem wichtigsten Produkt des Landes und eine zahlreiche, aber verarmte und arbeitslos gewordene Landbevölkerung, auf der anderen Seite ein hohes Mafs von Unternehmungslust und Kapitalbesitz, die beide ganz von selbst auf Bethätigung, Verwertung hindrängten.

Aber man würde sich irren, wenn man glaubte, die englischen Herrscher hätten sich nur darauf beschränkt, die ohne ihr Zuthun gewordenen gewerblichen Verhältnisse rechtlich zu regeln. Sie haben vielmehr in mehr als einer Beziehung unmittelbar auf das intensive und extensive Wachstum der Industrie einzuwirken versucht, und z. T. mit offenbarem Erfolge. Zunächst kommt hierfür der Teil ihrer Thätigkeit in Betracht, welche darauf hinzielte, der Nation den ganzen, vollen Herstellungsprozeſs der Tuchmacherei zu sichern, d. h. sie von dem Veredelungsverkehr mit dem Auslande zu emancipieren und die Appretur und Färberei aller, auch der feineren Tuche, im eigenen Lande vollenden zu lassen. Natürlich konnte es den englischen Tuchmachern nicht schwer fallen, schon sehr früh, in den Anfängen des zünftigen Handwerks, für den Gebrauch der mittleren und unteren Volksklassen (soweit diese überhaupt schon wollenes Tuch trugen) gewöhnliche Stoffe auch in gefärbtem und gewalktem Zustande zu liefern. Aber die wohlhabenderen Leute, welche auf hübsches Aussehen des Tuches, auf Weichheit, Glanz und satte, haltbare Farben sahen, kauften im Mittelalter fast nur ausländisches (flandrisches) Tuch. In Flandern stand damals die Tuchmacherei schon in höchster Blüte. Brügge nahm in dieser Hinsicht im XIII., Gent und Ypern im XIV. Jahrhundert die erste Stellung ein[1]. Diese flandrische Industrie arbeitete fast ausschlieſslich mit englischer Wolle. Als auch in England beim Ausgang des Mittelalters, besonders seit Eduard III. die Tuchmacherei Fortschritte machte und über den eigenen Bedarf zu produzieren anfing, bildete sich zwischen beiden Ländern ein neues Verhältnis neben dem noch weiter bestehenden alten: England exportierte (zunächst noch ganz auf Rechnung fremder Kaufleute) rohes, weiſses Tuch nach den Niederlanden und dort wurde es erst durch die noch unerreichten flandrischen und brabanter Färber und Appreteure fertiggestellt. Dieser Veredelungsverkehr hat über 300 Jahre lang bestanden und wohl erst in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts aufgehört; neben der flandrischen und brabanter Industrie trat später noch die holländische und hamburgische. Aber während dieser 300 Jahre hat nun eben der englische Staat daran gearbeitet, die Industrie ganz auf eigene Füſse zu stellen, ihr den ganzen Verdienst an der Fabrikation zu sichern.

Schon Eduard III. scheint 1376, also erst etwa 50 Jahre nach Beginn einer englischen Tuchausfuhr, jenes Ziel vor Augen gehabt zu haben, als er zeitweise die Ausfuhr ungewalkter Tuche verbot[2]. Aber es sprachen damals wohl noch mehr fiskalische, zolltechnische Motive mit. Sehr viel entschiedener tritt der wirtschaftspolitische Standpunkt hundert Jahre später zu Tage.

[1] Vergl. **Schanz** a. a. O. Bd. I S. 32.
[2] 50—51 Edw. III Kap. 7.

Edward IV. verbot 1467[1] die Ausfuhr von Wollgarn und ungewalktem Wollenzeug, weil dadurch nicht allein des Königs Zolleinkünfte geschmälert, sondern auch „die armen Weber und Tuchscherer“ um ihren Verdienst gebracht würden. Diese Nebeneinanderstellung beider Motive beweist zum mindesten, dafs in den Kreisen der Gewerbetreibenden ein Bedürfnis und ein Wunsch nach jener Mafsregel lebte, stark genug, um die Rücksicht des Gesetzgebers zu beanspruchen. Die Hauptvertreter dieser Interessen waren zwei grofse Zünfte in London, die „clothworkers-company“ und „company of dyers“, also Appreturarbeiter und Färber. Am Haupttuchmarkte und Hauptausfuhrplatze Englands ansässig, hatten sie das gröfste Interesse daran, die Ausfuhr halbfertiger Tuche verhindert zu sehen[2]. Zu ihrer Bekämpfung verbündeten sich zwei einander sonst feindliche Gruppen: die deutschen Hanse-Kaufleute in London und die merchants adventurers. In ihren Händen lag während des XV. und XVI. Jahrhunderts die grofse Masse aller englischen Tuchausfuhr nach den Mündungen von Schelde, Rhein, Ems, Weser und Elbe. Sie erklärten, auf diesen Absatzmärkten werde englisches Tuch nur im rohweifsen Zustande gekauft; gefärbtes und appretiertes Tuch könnten sie dort nicht los werden, weil den Fremden die englische Appretur und Färberei nicht gut genug sei. Die energischen Tudors glaubten aber dessenungeachtet die Wünsche der anderen Partei durchsetzen zu können. Heinrich VII. erliefs 1487 ein Gesetz[3], welches die Ausfuhr aller ungewalkten, ungerauhten und ungeschorenen Tuche verbot und nur gewisse billige Sorten, unter einer bestimmten Preisgrenze, im rohweifsen Zustande hinausgehen liefs. Sein Nachfolger Heinrich VIII. erneuerte das Verbot noch dreimal, 1511, 1513 und 1535[4], jedesmal nur mit einer Verschiebung der Preisgrenze, weil die gestiegenen Wollpreise und Löhne es erforderten.

In demselben Jahre, wo Elisabeth die Ausfuhr lebender Schafe verbot, um die Verpflanzung der englischen Wollzucht auf den Kontinent zu verhindern, erliefs sie auch ein Gesetz, welches die Interessen der Kaufmannsgesellschaften und der Appreturindustrie miteinander versöhnen sollte[5]. Da die Tuchscherer und Färber von London in erster Linie angewiesen waren auf die Tuche der benachbarten Grafschaften Kent und Suffolk, so wurde bestimmt, dafs deren Stoffe überhaupt nicht mehr halbfertig ausgeführt werden dürften. Im übrigen aber wurden die Exporteure nur verpflichtet, auf je neun Stück roh-

[1] 5 Edward IV Kap. 3.
[2] Schanz a. a. O. I S. 183 ff., 206 ff., 452 ff.
[3] 3 Henry VII Kap. 11.
[4] 3 Henry VIII Kap. 7; 5 Henry VIII Kap. 3; 27 Henry VIII Kap. 13.
[5] 8 Elizab. Kap. 6.

weifser Tuche mindestens ein Stück in fertigem Zustande mitzunehmen. Auf Übertretungen stand die hohe Strafe von 10 £, welche gegebenenfalls zur Hälfte der clothworker company zufallen sollte. Das Gesetz Elisabeths bedeutete einen Rückzug gegenüber der energischeren Politik ihrer Vorgänger: vielleicht weil ihr die Interessen von Handel und Schiffahrt, die Vorbedingung einer Seemacht, wie England sie damals brauchte, doch noch mehr am Herzen lagen, als die Wünsche der Färber und Tuchscherer. Und soweit diese für den Export arbeiteten, bildeten sie doch nur eine kleine Zahl, verglichen mit der breiten Masse armer Weber und Spinner vieler Grafschaften, deren ganze Existenz davon abhing, ob die merchants adventurers drüben in den Niederlanden und in Deutschland verkaufen konnten oder nicht. Wenn die Regierung wollte, hatte sie in den „Lizenzen" ein bequemes und noch dazu einträgliches Mittel, die Kaufleute auch mit dem letzten Gesetz auszusöhnen: den merchants adventurers wurde, wohl um sie vor den Hansen zu bevorzugen, von Anfang an erlaubt, bis zu einem gewissen Grade über die im Gesetz vorgeschriebene Grenze hinaus halbfertige Tuche zu exportieren [1].

Die Jahrzehnte nach Erlafs des Gesetzes waren erfüllt von dem Streit der beiden Interessentengruppen. Abwechselnd wurde die Regierung von den Tuchscherern und Färbern um Verschärfung, von den Kaufleuten um Aufhebung der Beschränkung angegangen [2]. So machten die merchants adventurers u. a. in einer grofsen Eingabe an Lord Burleigh 1593 geltend die Erfahrungen von 47 Jahren hätten sie hinreichend darüber belehrt, dafs es ein Unding sei, englische Tuche im fertigen Zustande auf den ausländischen Markt zu bringen; die englischen Arbeiter seien dafür noch nicht geschult genug. Solche Stoffe könne man dann immer nur unter dem Kostenpreise losschlagen [3]. Im Jahre 1606, unter Jakob I, beantragten die clothworker [4], man möge doch den merchants adventurers gestatten, alle halbfertigen Tuche, und nur solche, zu exportieren, dagegen aber allen anderen Kaufleuten, trotz des Privilegs jener Gesellschaft, es freistellen, fertige Stoffe auszuführen. In den nächsten Jahren hat die Regierung lebhafte Verhandlungen darüber geführt, ob und wie weit man den Antragstellern entgegenkommen solle [5]. Aus dieser Lage der Dinge heraus erwuchs ein Unternehmen,

[1] Eine Liste der von 1558—1584 erteilten Lizenzen findet sich in den State Papers, Elizab. vol. 175 No. 19.

[2] State Papers 1565--1603 passim.

[3] State Papers Elizab. vol. 244 No. 50, 1593, 27. Febr.; Elizab. Addenda vol. 11, 92.

[4] State Papers James I, vol. 27 No. 68.

[5] State Papers James I vol. 71 No. 105, vol. 72 No. 68 und 69 und öfter.

das zwar nur von kurzer Dauer war, aber noch lange von sich reden gemacht hat. Ein unternehmungslustiger Stadtrat von London, der Alderman William Cockayne benützte die den Londoner Zünften günstige Stimmung bei Hofe, um, associiert mit einem Hofbeamten, vom Könige ein „patent for the sole dying and dressing of all cloth“ zu erkaufen[1]. James I. erliefs am 20. Juli 1614 eine Proklamation, des Inhalts, dafs künftig jedermann broad cloth gefärbt und appretiert überall hin, auch in die den merchants adventurers vorbehaltenen Absatzgebiete, ausführen dürfe — unter der Bedingung, dafs er seinen Namen und den Umfang seines Handelskapitals von den beiden genannten Gründern in eine Liste eintragen lasse, welche nach acht Wochen zu schliefsen sei. Später soll die Ausfuhr allen nicht eingetragenen Personen verboten sein. Das ganze Unternehmen lief hinaus auf die Gründung einer Konkurrenzcompagnie gegen die merchants adventurers, unter dem Namen „New Company of Merchants Adventurers“ und unter der Leitung Cockaynes. Wahrscheinlich ist es, dafs dieser eine gerade in London sehr volkstümliche Idee und die noch mehr verbreitete Abneigung gegen das eigenmächtige Gebaren der alten Gesellschaft benutzte, um seine privaten Geschäftszwecke zu verfolgen. Er hatte der Regierung gegenüber sein Projekt damit gerechtfertigt, dafs die Holländer und Deutschen das englische Tuch doch auf alle Fälle, ob ganz — oder halbfertig, nehmen müfsten. Aber Hollands Antwort[2] war ein Gesetz, welches die in England gefärbten und appretierten Tuche zu tragen verbot. Da nun die merchants adventurers sich erboten, auch ihrerseits den Versuch mit der Ausfuhr fertiger Stoffe wieder aufzunehmen[3], und andererseits auch die Londoner Zünfte mit der neuen Gesellschaft nicht zufrieden waren[4], so wurde 1617 Cockaynes Patent wieder aufgehoben und den merchants adventurers alle ihre alten Rechte bestätigt. Diese erhielten unter Karl I. 1627 sogar die Befugnis, ungeachtet des Gesetzes von 1565 (welches nicht aufgehoben wurde) nach Belieben, ohne jede Einschränkung, rohweifses Tuch zu exportieren. Alle Prozefse der clothworker gegen sie, wegen Übertretung jenes Gesetzes, sollten bis auf weiteres niedergeschlagen werden.

Damit hatte die von Heinrich VII. inaugurierte Politik, die Interessen einer noch schwachen Industrie gegen die stärkeren Interessen des Handels zu schützen, ihr Ende erreicht; die Unruhen der nächsten Jahrzehnte liefsen keine neuen Versuche mehr aufkommen. Anscheinend ist das erstrebte Ziel erst dadurch erreicht

[1] Bischoff, History of the woollen and worsted manufacture. London 1842 Bd. I Kap. 1.

[2] State Papers James I vol. 87 No. 76 und 1616 Sept. 11.

[3] State Papers a. a. O. vol. 80 No. 110.

[4] Ebenda vol. 80 No. 108.

worden, daſs 1668 ein gewisser Brewer mit 50 wallonischen Färbern und Tuchscherern die Herstellung feiner Tuchqualitäten in England selbst begründete[1]. Im Jahre 1669 erhielt auch ein Tuchmacher George Herriot, der achtzehn Jahre lang in Holland die Appretur gelernt und betrieben hatte, ein Patent[2] auf eine in Holland übliche Methode der kalten Pressung mit dem Recht, sie vierzehn Jahre lang in England ausschlieſslich auszuüben. Die von Elisabeth 1565 angeordnete Beschränkung in der Ausfuhr halbfertiger Tuche wurde unter Anna 1707 aufgehoben[3], an deren Stelle aber ein Ausfuhrzoll auf jene Stoffe gelegt, während die fertigen Tuche zollfrei ausgehen durften.

Nicht besonders wichtig und zahlreich, aber doch erwähnenswert sind die Versuche, welche auch England, wie andere Staaten, gemacht hat, um durch Einwirkung auf den Konsum der Erzeugnisse die Wollindustrie zu befördern, und zwar nicht allein durch Schutzzölle und Einfuhrverbote, sondern auch direkte Ge- und Verbote des Gebrauchs bestimmter Waren zu bestimmten Zwecken. Auch hierfür hatte die mittelalterliche Tradition eine feste Form, ein Vorbild, schon überliefert in den alten Luxusgesetzen, in denen sich in der späteren Zeit wohl schon wirtschaftliche mit den ursprünglich rein ethisch-politischen Motiven verquickten. Das scheint z. B. der Fall gewesen zu sein, als Maria die Katholische 1555, also in einer Zeit, wo die Förderung der Wollindustrie schon längst eine Staatsaufgabe geworden war, durch Gesetz das Tragen seidener Gewänder nur denen gestattete, welche mindestens 20 £ jährliches Einkommen hatten. Einen ausgesprochen wirtschaftlichen Zweck verfolgten aber die Gesetze, welche im XVI. Jahrhundert zu Gunsten der Mützenmacherei — eines sehr verbreiteten und starkbesetzten Zweiges der Wollindustrie — erlassen wurden. Unter Heinrich VIII. machte sich den englischen Mützenmachern die ausländische Konkurrenz sehr fühlbar; es wurde immer mehr Mode, importierte Filzhüte zu tragen, und die englischen gestrickten Wollmützen kamen ab. Daher verbot ein Gesetz[4] von 1511 den unteren und mittleren Volksklassen, ausländische Hüte und Mützen zu tragen. Die Königin Elisabeth ging noch energischer vor. In dem für die Wollindustrie überhaupt bedeutungsvollen Jahre 1565[5] erlieſs sie auch ein Gesetz[6], welches die Hutmacherei auch im Inlande zu Gunsten der Mützenindustrie beschränken sollte. Nur wer sieben Jahre als Hutmacher gelernt hatte, sollte aus-

---

[1] Bischoff a. a. O.
[2] State Papers 1669 23. Juli.
[3] 6 Anna Kap. 9.
[4] 3 Henry VIII Kap. 15.
[5] Siehe oben.
[6] 8 Elizab. Kap. 11.

ländisches Material zu Hüten verarbeiten dürfen; imitierte Mützen aus Filz waren verboten, nur gestrickte wollene durften getragen werden. Vor allem wurde nichtadeligen Personen bei 10 shilling Strafe verboten, Kopfbedeckungen aus Sammt zu tragen, und den Mützenmachern, welche solche Übertretungen anzeigten, die Hälfte der Strafe zugesagt. Sechs Jahre später folgte dann das bekannte „Mützengesetz“ von 1571, welches allen männlichen Personen vom sechsten Lebensjahre ab vorschrieb, mindestens jeden Sonntag eine in England gestrickte und gewalkte wollene Mütze zu tragen. — Im Jahre 1616 hatte Jakob I. die Absicht, eine Proklamation „for wearing english cloth“ zu erlassen, um dem starken Eindringen ausländischer Stoffe entgegenzutreten. Er liefs aber den Plan fallen, als sich dagegen aus Handelskreisen lebhafter Widerspruch erhob[1].

Zu dieser Gruppe staatlicher Mafsregeln gehört auch das als „Leichentuchgesetz“ oft genannte Gesetz „for burying in woollen only“ vom Jahre 1666[2]. Um die Wollindustrie zu fördern und die Ausfuhr von Edelmetall im Austausch gegen französisches Leinen zu verhindern, wird bei 5 £ (!) Strafe verboten, für Leichentücher und die übrige Ausstattung der Särge andere als wollene Stoffe zu nehmen. Es giebt kein Gesetz, das die nüchterne Konsequenz, mit der die Engländer ihre „nationalste“ Industrie auf alle Weise vorwärts brachten, drastischer zum Ausdrucke bringt als dieses. Dafs man es auch mit der Durchführung ernst nahm, beweist der Umstand, dafs die Akte nach elf Jahren in schärferer Fassung und mit ausführlichen Kontroll- und Ausführungsbestimmungen wiederholt wurde[3]. Den Pfarrern, welche bei den Begräbnissen amtierten, wurde auferlegt, von den Hinterbliebenen des Verstorbenen binnen acht Tagen nach der Beerdigung eine amtliche Bescheinigung darüber zu verlangen, dafs sie nur Stoffe aus reiner Schafwolle gebraucht hätten: säumige Pfarrer wurden mit 5 £ Strafe bedroht!

Obwohl schon Elisabeth zu Gunsten einer anderen Industrie, nämlich der Herstellung von Metall- und Kurzwaren — im Jahre 1562 ein Einfuhrverbot solcher Artikel erliefs, hat doch die Wollindustrie einen solchen Schutz erst über 100 Jahre später erfahren. Selbst einen Schutzzoll auf ausländische Wollwaren, obgleich solche importiert wurden, suchen wir vergebens. Die Zölle des revidierten Tarifs von 1660 sind noch nicht als Schutzzölle zu bezeichnen. Und die Antwort auf Colberts scharfe Mafsregeln gegen die englischen Stoffe im Jahre 1667 gab England auch erst 1689 — dann allerdings auch gleich durch ein Einfuhrverbot gegen alle französischen Waren. Seitdem hat die Handelssperre zwischen beiden Staaten bekanntlich bis spät ins XVIII. Jahrhundert hinein gedauert.

[1] State Papers James I vol. 89 No. 54.
[2] 18 Charles II Kap. 4.
[3] 31 Charles II Kap. 2.

Alles was der englische Staat von 1300 bis 1800 für die Wollindustrie gethan hat, wird, am Erfolge gemessen, wahrscheinlich übertroffen durch den Einfluſs, welchen die Einwanderung niederländischer Weber auf die Verbreitung und Veredelung der Industrie ausgeübt hat. Auch hier aber verhielt sich der Staat nicht passiv: vielmehr würde ohne die staatliche Initiative die Einwanderung z. T. nicht erfolgt sein und jedenfalls, im ganzen genommen, nicht eine so starke Wirkung haben ausüben können, weil nur der Staat es war, der es den Kolonisten ermöglichte, trotz des zähen Widerstandes der einheimischen Industrie Wurzel zu fassen.

Es handelt sich für uns hauptsächlich um die groſse Ansiedelung fremder Tuchmacher unter Elisabeth. Der Einwandererstrom in dieser Periode hat sich aber nicht selbst erst sein Bett gegraben, sondern folgte der Linie, welche schon frühere Züge genommen hatten. Wenn wir absehen von einer ziemlich bedeutungslosen Ansiedelung niederländischer Weber in Wales durch die Gemahlin Wilhelms I., so fand die erste wichtige flämische Einwanderung statt unter Eduard III. – d. h. in einer Zeit, wo England „den Zenith seiner mittelalterlichen Blüte“ schon erreicht hatte[1], das zünftige Handwerk, auch in der Tuchmacherei, schon ziemlich selbständig dastand, und städtisch-gewerbliche Kultur bereits in gröſserem Umfange vorhanden war. Eduard III. war in seiner ganzen Politik sehr von wirtschaftlichen Rücksichten geleitet. Er hatte auch nahe Beziehungen zu den Niederlanden, da seine Frau, eine Tochter des Grafen von Hennegau, von dorther stammte. In der berühmten flandrischen Tuchmacherei gärte es damals: die städtischen Tuchmacher von Brügge, Gent und Ypern drückten auf die eben entstehende ländliche Industrie, und aus den Städten selbst muſsten viele Tuchmacher entweichen, um den Verfolgungen des Grafen von Flandern zu entgehen. Die schon damals mehr als zweihundert Jahre alten Handelsbeziehungen zu England und die Nähe dieses Landes legten es den Verfolgten nahe, dort eine neue Heimat zu suchen. Im Jahre 1331 gewährte Eduard III. dem ersten Einwanderer, einem gewissen John Kempe, der mit Webern, Walkern und Färbern herüberkam, einen Schutzbrief, worin er ihm und seinen ihm etwa nachfolgenden Landsleuten gestattete, sich auf englischem Boden anzusiedeln und ihr Gewerbe zu betreiben, und ihnen seinen königlichen Schutz nebst erforderlichen Privilegien zusicherte[2]. In den nächsten Jahren folgten dann auch eine ganze Reihe anderer Kolonisten nach. Soweit sie Stoffe aus Kammgarn machten, wurden sie angesiedelt in Norfolk, Suffolk und Essex, mit der Stadt Norwich als Hauptmarkt-

[1] Cunningham a. a. O. I S. 271.

[2] Vergl. Cunningham a. a. O. I S. 283. Ashley, Early Engl. Woollen Industry; und „Introduction“, II S. 195.

ort[1], die eigentlichen Tuchmacher in anderen Gegenden Ostenglands oder auch mit jenen vermischt. Von der Protektion einer zufälligen Einwanderung ging der König über zu ihrer planvollen Beförderung. Er erliefs 1337, als sich die günstigen Wirkungen seiner ersten Mafsregel schon zu zeigen begannen, ein Gesetz, durch welches er allen Tuchmachern, die — einerlei woher — einwandern wollten, gestattete, sich überall in England anzusiedeln und ihnen allen nötigen Schutz versprach. Das Gesetz war eine öffentliche Einladung, zu kommen, und es folgten ihr noch viele[2]. Die englischen Zünfte sträubten sich heftig gegen den „Rechtsbruch", welchen die Krone nach ihrer Meinung durch Zulassung der Fremden begangen hatte. In mehreren Städten kam es zu ernsten Konflikten zwischen Regierung und Zünften, zwischen Fremden und Engländern. Der König verharrte aber ruhig auf dem eingeschlagenen Wege und machte von dem in England immer lebendig gebliebenen Rechte der Krone Gebrauch, die gewerblichen Angelegenheiten der Städte und Zünfte trotz deren relativer Selbständigkeit, im Dienste allgemeiner Interessen selbst zu regeln. Er kümmerte sich persönlich besonders um das Gedeihen der Norwicher Kolonie und schützte sie auf jede Weise[3]. Die Grafschaft Norfolk war die Heimat der englischen Kammgarnindustrie und zwar deshalb, weil man hier zuerst die langhaarige Wolle gewann, welche als Kammwolle, im Unterschied von der kurzen, krausen Streichwolle, das Merkmal dieses Zweiges der Wollindustrie ausmacht[4]. Nach dem Orte Worsted in Norfolk, wo jene Wollzucht zuerst auftauchte, nannte und nennt man noch heute in England das Kammgarn worsted yarn und die daraus gemachten Stoffe — zum Unterschied vom eigentlichen Tuch — worsted goods, worsted stuffs etc. Die fremden Einwanderer haben diese Industrie nicht erst geschaffen[5], aber es ist keine Frage, dafs sie gerade auf diesem Gebiete durch neue Muster und Handgriffe die Technik bereicherten. Wahrscheinlich ist es auch ihnen zu verdanken, wenn sich die junge Industrie auch nach Suffolk und Essex verbreitete, wo später auch die Kammwolle selbst gezüchtet wurde. Norwich blieb aber bis ins XVIII. Jahrhundert hinein das Centrum der Industrie, und genofs stets die besondere Gunst der Könige und Parlamente. Eine Ausfuhr wollener Stoffe aus England begann erst nach dieser Einwanderung und wahrscheinlich nicht ohne ursächlichen

---

[1] James, History of the Worsted Manufacture in England, London 1857, S. 50.

[2] Ashley, Introduction II, S. 195.

[3] James a. a. O.

[4] Über die Geschichte der Kammgarn-Industrie Englands vergl. James a. a. O. Kap. III ff.

[5] Schon Eduard II. hatte einen alnager für die worsted-Stoffe angestellt, und im Jahre 1328 bestätigte Eduard III. schon die Zunftprivilegien der worsted-Weber von Norwich.

Zusammenhang damit: es ist immerhin auffallend, daſs unter den Stoffen, welche um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ausgeführt wurden, gerade die Kammgarnstoffe aus den ostenglischen Fremdenkolonien stärker vertreten sind, als die Tuche[1]. Heinrich VII., in seiner Politik auch sonst Eduard III. verwandt, soll wieder niederländische Tuchmacher angesiedelt haben, und zwar in York, Halifax, Wakefield und Leeds[2]. Wenn diese Überlieferung richtig ist, so wäre nicht nur die ostenglische, sondern auch die nordenglische Wollindustrie zu einem guten Teil eine niederländische Pflanzung!

Im XVI. Jahrhundert, unter Heinrich VIII. ging es mit der Kammgarnindustrie von Norwich offenbar bergab, die alten worsted-Stoffe fanden keinen rechten Absatz mehr, und man ging mehr und mehr dazu über, statt dessen wollene Decken zu machen[3]. Aber einige Unternehmer von Norwich begannen schon damals (1544), ihrem Gewerbe durch Herüberziehung flämischer Handwerker neue Anregung zu geben und die Fabrikation feinerer gefälligerer Kammgarnstoffe einzuführen. Die Protestantenverfolgung unter Maria der Katholischen zwang die Fremden jedoch wieder, das Land zu verlassen[4]. Die Thronbesteigung der Königin Elisabeth wirkte auch hier, wie auf allen Gebieten, befreiend und anregend. England wurde der Zufluchtsort für alle, die der spanisch-päpstlichen Herrschaft entgehen wollten. So wurde namentlich in den bedrohten Niederlanden, als Philipp II. die Regierung antrat, den dortigen Tuchmachern der Gedanke nahegelegt, den Spuren ihrer Vorväter folgend, nach England auszuwandern. Auch jetzt waren es wieder die alten Häfen an der englischen Ostküste, die vorzugsweise zur Ansiedelung gewählt wurden.

Im Jahre 1561 landeten die ersten Einwanderer, flämische und wallonische Tuchmacher, im Hafen von Sandwich. Durch Königlichen Erlaſs vom 6. Juli 1561 erhielt der Rat der Stadt die Erlaubnis, 20–25 Meistern mit ihren Familien und Gesellen zu gestatten, sich in Sandwich niederzulassen und das Gewerbe „of making says, bays and other cloth“ zu betreiben[5]. Es war nur natürlich, wenn Norwich als Centrum der ostenglischen Wollindustrie, als zweitgröſste (aber in letzter Zeit zurückgegangene) Stadt Englands, vor allem als Sitz der wichtigsten niederländischen Kolonie aus der Zeit Eduards III., ein Hauptziel der neuen Einwanderer wurde. Die ersten Fremden langten hier an im Jahre 1565, und gleich darauf erhielt auch diese Stadt eine Weisung der Königin wegen der Aufnahme, nebst

[1] Vergl. James a. a. O. S. 56.
[2] Vergl. James a. a. O. S. 83.
[3] Vergl. 5–6 Edward VI Kap. 24.
[4] Vergl. James a. a. O.
[5] State Papers Elizab. vol. 18 No. 9.

Schutzbriefen für die Ansiedler[1]. Dreifsig Meister durften sich mit ihren Angehörigen und Gehilfen niederlassen, doch sollte kein Hausstand mehr als zehn Personen, die ganze Kolonie also nicht über 300 Personen umfassen. Wenn einer der dreifsig Meister stirbt, soll die Stadt einen seiner Landsleute als Ersatz zulassen. Fabrizieren dürfen sie „bays, says, tapestry mockadoes, stamens, kerseys(!) and such other outlandish commodities as has not been made within our realm". Im Jahre 1583 hatte die Kopfzahl der Kolonie die gesteckte Grenze schon überschritten; man zählte damals 4679 Personen, was sich nur aus der Zuwanderung neuer Ansiedler erklären läfst[2].

In ähnlicher Weise erhielt 1570 die Stadt Colchester die Erlaubnis, fremde Tuchmacher aufzunehmen[3]. Die Kolonie fing an mit elf Meistern, also wohl nicht viel mehr als hundert Personen im ganzen, aber schon nach sechzehn Jahren waren es 1293 „Dutch strangers, welche die „congregation of the walloon church" bildeten[4]. – Im Jahr 1567 werden den Niederländischen Einwanderern zu Southampton, welche ausländische Stoffe machen wollen, dieselben Rechte und Pflichten zugeteilt, wie denen zu Sandwich. Dazu gehörte auch Zollermäfsigung für alle von ihnen verfertigten und ausgeführten Stoffe. Zugelassen wurden 200 Personen. Jeder Meister war verpflichtet, in den ersten sieben Jahren gleichzeitig zwei englische Lehrlinge auszubilden, später sieben Jahre lang auf je zwei fremde immer einen englischen Lehrling. — Andere derartige Tuchmacherkolonien entstanden in London, Stamford, Yarmouth, Lynn, York, Dover und Canterbury[5]. Wenn auch der Hauptstrom Ende der siebziger Jahre wohl sein Ende erreicht hatte, so dauerte die Einwanderung in kleinerem Umfange und mit Zwischenpause doch noch etwa hundert Jahre an.

Viele Städte nahmen die Fremden mit offenen Armen auf: waren es doch wohlhabende und arbeitsame Familien, die dazu beitragen konnten, die Wunden, welche die wirtschaftliche Revolution des XVI. Jahrhunderts, insbesondere die Abwanderung auf das platte Land, den Städten geschlagen hatten, zu heilen[6]. Aber die städtischen Tuch- und Zeugmacher dachten anders: für sie bedeutete dieses mächtige Zuströmen ausländischer Arbeitskraft, ausländischen Kapitals und ausländischer Technik in den Händen von Leuten, die noch dazu mit besonderen Freiheiten

---

[1] James a. a. O. S. 107, State Papers, Commonwealth vol. 128, No. 103.

[2] State Papers 1583 21. Nov.

[3] James a. a. O. Kap. 6, Cunningham a. a. O. II, S. 37, Ashley, Introduction II S. 237.

[4] State Papers Eliz. vol. 190 No. 2.

[5] Cunningham a. a. O. II, S. 37. State Papers Charles I, vol. 109, No. 58.

[6] Cunningham a. a. O. II S. 37.

ausgestattet waren, eine Erschwerung ihres ohnehin schon nicht leichten Konkurrenzkampfes mit der ländlichen Tuchmacherei. Wie Eduard III., so hat daher auch Elisabeth jahrzehntelang, und ihre Nachfolger desgleichen, für die ungestörte Entwicklung der Ansiedelungen mit den feindlichen Interessen, d. h. speciell mit den englischen Zünften, zu kämpfen gehabt. Erst etwa hundert Jahre nach Beginn der Kolonisation kann der Kampf — zu Gunsten der Fremden — als beendigt angesehen werden. Im folgenden seien einige Züge aus dieser Zeit wiedergegeben, um die Haltung der Regierung zu kennzeichnen. Es handelte sich anscheinend hauptsächlich um drei Streitpunkte: um die Frage einer Sonderbesteuerung der Fremden — sodann ihre Haltung gegenüber dem Arbeits- und Gesindegesetz und den allgemeinen Landesgesetzen überhaupt — und endlich um ihr Verhältnis zu den neben ihnen bestehenden englischen Zünften.

Der Wunsch nach der Sonderbesteuerung wurde von den englischen Gewerbetreibenden mehrmals, 1621, 1642 und öfter geäufsert, aber es scheint nicht, als ob die Regierung sich jemals darauf eingelassen habe[1]. Die englischen Weber in York petitionierten 1628 um Unterstützung gegen die Fremden, weil diese sich Übergriffe in den Machtbereich der englischen Zunft erlaubten. Die Regierung verhielt sich jedoch ablehnend[2]. Die englischen Färber in London, unterstützt durch die von Jakob I. ernannten „commissioners for aliens", welche die Streitigkeiten schlichten sollten, setzten es jedoch durch, dafs sich die niederländischen Konkurrenten ihrer Schau unterwerfen mufsten[3]. Im Jahre 1640 beschwerten sich die „clothmaker" von Norwich darüber, dafs die Fremden, sich über die städtischen Reglements hinwegsetzend, mehrere Gewerbe in einer Hand vereinigt, d. h. Grofsbetrieb angefangen hätten[4]. Unter Cromwells Regierung waren 1655 wieder niederländische Weber nach Norwich eingewandert, konnten aber daselbst nicht Arbeit finden, weil die englischen Meister den Fremden das Recht bestritten, jene zugewanderten Leute in ihren Dienst zu nehmen[5]. Die Kolonisten wandten sich an Cromwell, und machten geltend, ein solches Verhalten der Engländer schrecke die Protestanten andrer Länder vor der Einwanderung ab. Der Magistrat von Norwich trat für die Fremden ein: sie seien die besten und ruhigsten Bürger, sie hätten in ihrer Gemeinde keine Armen, und ihr Gewerbe diene selbst dazu, vielen englischen Armen Beschäftigung zu geben; auch stände die Fabrikation der Kolonisten unter der guten und zuverlässigen Aufsicht ihrer Zunftvorsteher. Die Regierung be-

[1] State Papers James I vol. 121, No. 155 und No. 163. Charles I vol. 493 No. 53.
[2] Ebenda Charles II vol. 109 No. 58.
[3] Ebenda, James I vol. 133, 3.
[4] Ebenda Charles I vol. 475, No. 66.
[5] Ebenda 1655 Oktober 3.

schlofs, überhaupt keiner Klage mehr Gehör zu geben, welche gegen die Fremden auf Grund des Lehrlingsgesetzes erhoben werde. Als die Kolonisten im nächsten Jahre[1] von neuem wegen abermaliger Belästigungen vor die Regierung kamen und darzulegen suchten, dafs sie auf Grund ihrer alten Freiheiten eine Ausnahmestellung einzunehmen berechtigt seien, erhielten sie in aller Form eine Bestätigung aller ihrer Rechte und Privilegien aus früherer Zeit. — Ähnlich lagen die Dinge in Colchester. Schon 1605 beschwerten sich die englischen Tuchmacher[2], dafs die Fremden die Zahl ihrer Lehrlinge in ungesetzlicher Weise vermehrten, ungelernte Leute beschäftigten und auch im übrigen die Gesetze verletzten. Im Jahre 1622 kamen sie mit neuen Beschwerden:[3] die Zahl der Fremden nehme überhand, sie usurpierten die gesamte Schau, auch über die Fabrikate der Engländer, ohne sich jedoch im übrigen ihnen anzupassen; sie hielten die gesetzliche Lehrzeit nicht inne, zahlten zu niedrige Löhne, monopolisierten das Gewerbe u. s. w. Später, 1630 hiefs es, die Fremden mafsten sich auch die gewerbliche Gerichtsbarkeit über die Engländer an, verhängten unbefugterweise Strafen und überschritten in jeder Weise die ihnen eingeräumten Freiheiten. Dieser Streit hat die Regierung und die Parteien lange beschäftigt, aber erst der Regierungsantritt Karls II. brachte eine Entscheidung. Durch Gesetz von 1660[4] wurden der Kolonie alle ihre, von Elisabeth, Jakob I. und Karl I. gewährten Rechte, vor allem das Recht, ihr Gewerbe nach eigenen Reglements und unter eigener Kontrolle zu betreiben, feierlich bestätigt. Dagegen erhob man aber, um für künftige Zeit Klarheit zu schaffen, die wichtigsten der von der Kolonie bisher autonom erlassenen Vorschriften zum Gesetz: nämlich die Bestimmungen über den Schauzwang, Stempelzwang und Sucherecht der Vorsteher (governors). Das Recht zum Erlafs von technischen Bestimmungen, soweit diese nicht gegen Landesgesetze verstiefsen, wurde bestätigt. Wer das Siegel der Fremdenkolonie unbefugter Weise auf Gewebe setzte, sollte die hohe Strafe von 20 £ zahlen.

Seit den Zeiten Elisabeths und bis ins XVIII. Jahrhundert hinein unterschied man in der Wollindustrie hauptsächlich zwei Gattungen von Stoffen: „Old Drapery“ und „New Drapery“. Unter Old Drapery verstand man alle glatten Streichgarnstoffe, also die eigentlichen Tuche, bei denen das Schwergewicht der Fabrikation im Walk- und Appreturprozefs lag. Dies waren bis zur zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Stoffe, welche für Kleidungsstücke am meisten in Betracht kamen, und deren Herstellung in England auch räumlich am meisten verbreitet war.

[1] State papers Charles Commonwealth vol. 128, No. 103.
[2] Ebenda James I vol. 15, No. 17.
[3] Ebenda vol. 129, No. 70.
[4] 12 Charles II Kap. 22.

Mit Ausnahme von Ostengland fabrizierten damals noch alle Grafschaften an wollenen Bekleidungsstoffen nur „Old Drapery“. In Ostengland hatte sich, wie wir sahen, die Kammgarnindustrie eingebürgert, welche Kammgarnstoffe machte, also solche, bei denen der Schwerpunkt in der Struktur des Gewebes lag, welches offen sichtbar blieb und nicht, wie beim Tuch, durch Walken und Appretieren vertilzt wurde. Während also in der eigentlichen Tuchmacherei die Herstellung neuer Muster wesentlich davon abhing, daſs man in der Färberei und Appretur neue Methoden erfand, kam es bei der Fabrikation von Kammgarnstoffen darauf an, beim Weben neue Kombinationen von Kette und Einschlag zu erfinden und technisch zu ermöglichen, sodaſs also im Gewebe selbst neue Muster entstanden. In starker Anlehnung nun an diese worsted-Industrie entstand das, was man seit Ende des XVI. Jahrhunderts New Drapery nannte. Man faſste unter diesem Namen alle die zahlreichen Stoffe zusammen, welche die unter Elisabeth eingewanderten niederländischen Tuchmacher herstellten, also in der Hauptsache, wenn nicht ausschlieſslich, ausländische Muster. Soweit sich dies auf Grund unserer Quellen noch feststellen läſst, lag das gemeinsame Merkmal der new drapery-Stoffe in zwei Punkten: erstens brachten die Kolonisten Muster für neue Kombinationen oder Bindungen von Ketten- und Schuſsfäden mit, sowie auch neue Farben und Färbemethoden. Zweitens aber bedienten sie sich für die Mehrzahl ihrer Stoffarten nicht eines nur aus wollenen Fäden hergestellten Gewebes, sondern verwoben Wollengarn mit Seide oder mit Leinen, wobei weitere Kombinationen noch durch die Scheidung des Wollengarns in Kamm- und Streichgarn möglich waren. Die „new draperies“ waren also zum gröſseren Teil Mischstoffe, mit überwiegender Verwendung von Kammgarn, deshalb auch wenig oder gar nicht gewalkt, und mit offenliegendem Gewebe von meist komplizierter Bindung. Die Ware konnte, weil sie keinen langen Walk- und Appreturprozeſs durchzumachen hatte, dünn und leicht, und deshalb, von einigen feineren Sorten abgesehen, bedeutend billiger sein, als die alten Tuche; sie waren also für die sich mehrende Zahl solcher Leute erwünscht, welche mehr auf billige und hübsch aussehende, als auf sehr haltbare, kernige Stoffe sahen. Die „new draperies“ fielen mehr ins Auge als die alten Stoffe, sie waren auch lebhafter in den Farben, abwechselnder in den Mustern. Mit einem Worte: sie waren das geeignete Material für eine Modeware und als solche fanden sie unter unzähligen verschiedenen Bezeichnungen rasche Verbreitung in den oberen und unteren Schichten der Gesellschaft. Ein groſser Teil der neuen Stoffe war für wärmere Klimate bestimmt — entsprechend den neuen überseeischen Absatzgebieten, welche sich seit dem Zeitalter der Entdeckungen geöffnet hatten. Während der ältere englische Tuchexport sich fast ganz auf Mittel- und Nordeuropa beschränkte, wo wärmere Stoffe verlangt wurden,

führten die seit Elisabeths Regierung neu eröffneten Handelsbeziehungen durch die Ostindische und die Levante-Compagnie, später durch die Afrika-Compagnie mehr zum Export leichter Stoffe, wie sie eben die new drapery vornehmlich herstellte.

Die Bezeichnung „new drapery“ wurde oft mit dem alten Namen „worsted“ identifiziert und umgekehrt finden wir auch worsted-Stoffe wiederholt den „new drapery“ zugerechnet. Es bestand ja, wie schon bemerkt wurde, zwischen den alten worsted-Stoffen und den new draperies eine viel engere Verwandtschaft, als zwischen diesen und den old draperies. Dennoch scheint man auch fernerhin noch von einer worsted-Industrie als der Herstellung rein wollener Stoffe gesprochen zu haben, die nicht als Teil der „new drapery“ betrachtet wurde. Für bestimmtere Unterscheidungen fehlt es in den Quellen an Anhaltspunkten, weil die Bedeutungen der Stoffnamen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und von Landschaft zu Landschaft wechseln. Eine Thatsache aber läfst sich mit Sicherheit feststellen: im Laufe des XVII. Jahrhunderts machte die new drapery viel schnellere Fortschritte als die alte Tuchmacherei und verdrängte sie sowohl hinsichtlich der räumlichen Verbreitung der Fabrikation als auch hinsichtlich ihres Absatzes ganz aus der dominierenden Stellung, die sie 300—400 Jahre lang eingenommen hatte[1]. Das Verhältnis zwischen beiden verschob sich noch mehr, als am Ende des XVII. Jahrhunderts, namentlich aber seit 1700, in Nordengland, und am meisten in dem westlichen Teile der Grafschaft York, dem „West Riding“, auf dem Boden einer älteren Tuchmacherei die Wollkämmerei mit den darauf beruhenden Industrien der „new drapery“ erwuchs. Während bis 1750 noch Norwich das Centrum dieser Industrie blieb, wurde es alsdann von Nordengland schnell überflügelt. Der nordenglischen Wollindustrie galt auch, wie wir schon gesehen haben, zum gröfseren Teile die Gesetzgebung des XVIII. Jahrhunderts, sowohl in technischer wie in socialer Hinsicht[2]. Wenn der Staat seit Elisabeths Regierung seine Fürsorge und Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die new drapery konzentrierte, und die old drapery mehr zurücktreten liefs, so hatte das natürlich zu einem Teil seinen Grund darin, dafs die letztere sich eben in alter befestigter Stellung befand, während ihrer jüngeren Schwester der Weg erst geebnet werden mufste. Aber es lagen auch noch andere Motive vor, und zwar aufser dem schon berührten der veränderten überseeischen Absatzverhältnisse auch noch ein social- oder bevölkerungspolitisches Motiv. Immer wenn der Staat regelnd, pflegend, unterstützend auf die Industrie einwirkte, geschah es nebenbei, zuweilen auch hauptsächlich, mit der Begründung, dafs

[1] Vergl. James a. a. O. Kap. 7. State Papers Elizab. Addenda vol. 11, No. 113.

[2] Vergl. Hewins, English trade and finance. S. 109 ff.

dadurch noch mehr „Arbeit für die Armen" beschafft werde. Und nun zeigte es sich, daſs der Betrieb der „new drapery" und verbesserten Kammgarnindustrie viel mehr Hände in Bewegung setzte, als die alte Tuchmacherei[1]. Diese Beobachtung hat damals auf die Zeitgenossen stets Eindruck gemacht, sie wurde oft angeführt, wenn für die new drapery eine Vergünstigung erwirkt werden sollte.

Gerade in dem Zeitpunkte, wo die englische Wollindustrie durch das Aufblühen der new drapery und die Ausdehnung derselben auf die nördlichen Grafschaften, sowie überhaupt durch die seit der Thronbesteigung Wilhelms III. so günstige allgemeine wirtschaftliche Lage auf einem Höhepunkt angelangt war, tauchten am Horizont zwei Gefahren für sie auf, welche den Staat veranlaſsten, noch einmal Gesetze zum Schutze seiner ältesten Industrie zu erlassen. Irland erzeugte schon lange eine vorzügliche, sehr geschätzte Kammwolle und betrieb eine ausgedehnte, stets zunehmende Spinnerei. Da auch die Arbeitslöhne dort viel niedriger waren als in England, so hatte die Insel von Natur alle Chancen, eine eigene Wollindustrie entstehen zu sehen, die der alten englischen eine gefährliche Konkurrentin werden konnte[2]. Schon 1665 begannen englische clothier in Irland mit der Fabrikation von new draperies[3]. Sie waren bald imstande, mit ihren billigeren Stoffen die englischen Märkte aufzusuchen. Nach 1688 entwickelte sich die Industrie noch schneller. Am meisten bedroht sahen sich die Fabrikanten der westlichen Grafschaften, besonders in Devonshire, wo sich im Laufe des Jahrhunderts die Industrie der new draperies eingebürgert hatte, und die nun zusehen muſsten, wie ihr Geschäft mehr und mehr nach Dublin hinüberwanderte und die von ihnen sehr begehrte irische Wolle daheim blieb[4]. Es lieſs sich gar nicht absehen, welchen Umfang diese Wanderung noch annehmen werde. Auf das Drängen der Geschädigten entschloſs sich das Parlament im Jahre 1699, helfend einzugreifen. Das Gesetz 10—11 William III Kap. 10 belegte die Fabrikate der irischen Wollindustrie mit so hohen Ausfuhrzöllen, daſs dadurch, nach der Absicht der Gesetzgeber, der Vorsprung, den die irischen Stoffe durch die niedrigen Produktionskosten vor den englischen voraus hatten, nivelliert werden konnte. Aber das Gesetz hat mehr bewirkt als es wohl sollte, denn die irische Wollindustrie wurde so gut wie erstickt, und die Bemühungen der englischen Regierung, durch Beförderung der dortigen Leinenindustrie einen Ersatz zu schaffen, haben den Verlust jener für das Land so

---

[1] „Comperative Statement" State Papers. James I vol. 80, vergl. James a. a. O. S. 206 und Bischoff a. a. O. Kap. 1.

[2] James a. a. O.

[3] Cunningham a. a. O. II S. 296 ff.

[4] Cunningham a. a. O.

natürlichen Industrie niemals wett machen können. Die Maſsregel von 1699 hatte aber noch eine andere, auch für England selbst nachteilige Wirkung: die irische Wolle, für deren gesteigerte Produktion der einheimische Absatz aufhörte, der Absatz in England allein nicht genügte, strömte nun in Menge nach Frankreich, wo man auch die zahlreichen beschäftigungslosen irischen Weber und Tuchmacher mit Freuden aufnahm und in den Dienst des Konkurrenzkampfes mit der englischen Wollindustrie stellte[1]. Man darf annehmen, daſs ihr aus dieser Entwickelung der Dinge mehr Schaden erwachsen ist, als ihr die irische Industrie hätte zufügen können!

Ein Jahr, nachdem das Gesetz gegen die irische Wollindustrie erlassen war, wurde der Staat wieder zu Hilfe gerufen, um einen neuen noch gefährlicheren Konkurrenten unschädlich zu machen: die Einfuhr bedruckter Baumwollgewebe („calicoes") aus Ostindien. Die von Elisabeth 1600 gegründete Ostindische Compagnie diente, ebenso wie ihr Vorbild, die Compagnie der merchants adventurers, in hohem Maſse dazu, der englischen Wollindustrie, insbesondere der Fabrikation leichter Kammgarn- und Mischstoffe, Absatz zu verschaffen[2]. Die Waren, welche sie dafür eintauschte, waren, als „Kolonialwaren", d. h. meist Gewürze, nicht von der Art, daſs ihre Einfuhr einheimische Gewerbe hätte schädigen können. Das änderte sich im Jahre 1670, als die Gesellschaft anfing, auch Erzeugnisse der indischen Weberei einzuführen, nämlich leichte Stoffe aus Seide, Halbseide und vor allem aus Baumwolle[3]. Die englische Baumwollindustrie war damals erst eben entstanden[4]. Der billige Preis[5], die auffallenden Muster und schönen Farben der indischen bedruckten Baumwollstoffe bahnten ihnen schnell einen Weg; es dauerte nicht lange, so waren „calicoes" eine beliebte Ware für Frauen- und Kinderkleidung, für Möbelstoffe, Gardinen und dergleichen — d. h. grade für den Konsum, welchem bisher ein Teil der new draperies, die leichten „Norwich-stuffs", vorzüglich gedient hatte. Für sie erwuchs aus der neuen Einfuhr eine gefährliche Konkurrenz. Sehr bald brach auch hier ein Kampf aus, der an Umfang und Heftigkeit nicht hinter dem Kampf für und wider die Wollausfuhr zurückstand. Im Jahre 1696 kam es auch zu Tumulten unter der Weberbevölkerung, die von den Wollzüchtern angestachelt waren.

[1] Vergl. Cunningham a. a. O.

[2] James a. a. O. S. 218 ff.

[3] Cunningham a. a. O. II S. 130.

[4] Vergl. Baines, History of the Cotton Manufacture in Great Britain. London 1835. S. 100 ff.

[5] Angeblich betrug der Arbeitslohn eines indischen Webers nur ein Zwölftel dessen, was ein englischer Weber für ähnliche Stoffe erhielt. Dazu kam noch die groſse Differenz im Preise der Rohstoffe, vgl. James a. a. O. S. 168.

Gegenüber dem Druck, den fast die ganze Wollindustrie auf das Parlament ausübte, vermochte die Ostindische Compagnie ihr Interesse nicht durchzusetzen. Im Jahre 1700[1] wurde ein Gesetz erlassen „zur besseren Beschäftigung der Armen, durch Förderung der einheimischen Industrie". Darnach durften seidene, halbseidene und bedruckte Baumwollstoffe (calicoes), wenn aus Ostindien, Persien oder China eingeführt, in England und Wales nicht getragen werden, sondern mufsten, wenn sie in London, dem einzigen ihnen erlaubten Hafen, gelandet waren, unter Zollverschlufs bleiben, bis sie wieder ausgeführt wurden. Die Einfuhr ins Inland war bei 200 £ Strafe verboten.

Aber wie die Sperrzölle auf die Ausfuhr irischer Wollwaren die Wirkung hatten, dafs der englischen Wollindustrie eine verschärfte Konkurrenz in Frankreich erstand, so wurde das Einfuhrverbot indischer Gewebe eine Schutzmauer, hinter der die Fabrikation bedruckter Baumwollstoffe in England selbst schnell emporwuchs. Schon 1690 hatte ein Franzose René Grillet ein Patent auf ausschliefsliche Verwendung einer Maschine zum Bedrucken weifser Baumwollstoffe erworben und in Richmond eine Manufaktur angelegt[2]. Nach zwanzig Jahren hatte sich diese Fabrikation in England schon weit verbreitet, da ja die Einfuhr unbedruckter calicoes gestattet war. Die neuen Stoffe waren wegen ihrer Billigkeit gerade bei dem grofsen Publikum, Dienstboten, Arbeiterfrauen u. s. w. sehr beliebt. Der Kampf der Interessen entbrannte von neuem, diesesmal noch heftiger, weil jetzt Industrie gegen Industrie stand. An der Spitze der Gegner stand die damals noch mächtige Industriestadt Norwich. In der Zeit von 1710—1720 wurde das Parlament wieder mit Massenpetitionen bestürmt, in denen „viele Tausend armer Weber" wie es gewöhnlich hiefs, darzulegen suchten, dafs mit dem Fortbestehen der neuen Industrie ihr eigener Ruin verknüpft sei. Ein Drucker und ein Lehrjunge könnten an einem Tage soviele calicoes bedrucken, dafs zur Anfertigung derselben Stoffmenge englischer Herkunft in der gleichen Zeit hundert Weber erforderlich seien[3]. Die Fabrikanten bedruckter calicoes fanden aufser bei der Leinenindustrie auch noch Unterstützung bei dem Teile der Wollindustrie, welcher ausschliefslich für die Ausfuhr arbeitete und fürchtete, dafs die calicoes, wenn ihr Gebrauch im Inlande verboten werde, sich über die ausländischen Märkte ergiefsen würden[4]. Die andere Partei hatte aber einen einflufsreicheren Fürsprecher, den Minister Walpole, welcher die Interessen der Norwicher und der analogen Industrie anderer

[1] 11—12 William III Kap. 10.

[2] State Papers 1690, 5. April.

[3] Vergl. die Sammlung von Petitionen und Flugblättern, British Mus. 816 m 14; vergl ferner Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands S. 500 ff.; Cunningham a. a. O. II S. 350 ff.

[4] Vergl. Held a. a. O.

Bezirke energisch vertrat[1]. Ihm hauptsächlich verdanken diese das Zustandekommen des Gesetzes 7 George I stat. 1 cap. 7 im Jahre 1720. Darin wurde das Gesetz von 1700 erneuert und auf alle in England selbst bedruckten calicoes ausgedehnt, indem es für sie nur die Ausfuhr gestattete, den Gebrauch und Verkauf im Inlande aber — mit schärferen Strafen als im letzten Gesetz — verbot[2]. Noch bis 1774 vermochten die Wollindustriellen die gesetzgebenden Faktoren für sich gegen die Konkurrenz der Baumwollindustrie einzunehmen. Erst auf das Betreiben des bekannten Erfinders Arkwright wurden durch das Gesetz 14 George III. cap. 72 die Verbote, bestimmte Baumwollstoffe zu tragen, aufgehoben.

Bevor wir dieses Kapitel schliefsen, müssen wir noch auf Mafsregeln des Industrieschutzes zu sprechen kommen, welche als Gegenstück zu der Einwanderungspolitik von Bedeutung sind. Es war schon erwähnt, dafs unter Maria der Katholischen eingewanderte Tuchmacher das Land ihrer Konfession wegen wieder verlassen mufsten. Aus dem gleichen Grunde — infolge der Kirchenpolitik Lauds — wanderten unter Karl I. viele Tuchmacher aus, die in Norfolk und Suffolk gewohnt hatten — zum grofsen Schaden der dortigen Industrie[3]. Auch aus dem Jahre 1675 ist wieder eine gröfsere Auswanderung von Tuchmachern aus Warwick und Hertfordshire überliefert[4]. In allen diesen Fällen, vielleicht auch noch bei der Auswanderung der irischen Weber nach Frankreich anläfslich des Gesetzes von 1699 — handelte es sich um eine Bewegung, deren Ursachen im Inlande selbst lagen, und die Regierung scheint keine besonderen Mafsregeln gegen solche Verluste an produktiven Kräften und gegen die damit verbundene Stärkung der äusländischen Konkurrenz ergriffen zu haben. Als aber die englische Wollindustrie, hauptsächlich mit Hilfe der fremden Kolonisten, selbst zu einer für andre Staaten vorbildlichen Höhe gestiegen war, begannen die letzteren, vor allem Frankreich, sich desselben Mittels zu bedienen und englische Tuchmacher zu sich herüber zu ziehen. Nun griff das Parlament ein: im Jahre 1718 verbot ein Gesetz[5] allen Angehörigen der Woll- und Metallindustrien, das Land zu verlassen. Übertreter wurden mit Verlust des Vermögens, des Erbrechts und der Staatsangehörigkeit bedroht. Wer aber, als Agent einer fremden Macht oder in anderer Eigenschaft einen

---

[1] Vergl. James, S. 217 ff.

[2] Im Jahre 1736 setzte die Stadt Manchester den Erlafs eines Gesetzes durch (9 George II Kap. 4), wonach die daselbst hergestellten bedruckten Barchentstoffe (fustians) ausdrücklich als nicht unter das Verbot von 1720 fallend bezeichnet wurden. Damit war die Wirkung des letzteren Gesetzes ziemlich wieder aufgehoben (vergl. James, S. 221).

[3] Bishoff a. a. O. Kap. 1.

[4] Ebenda.

[5] 5 George I Kap. 27.

englischen Arbeiter oder Meister jener Gewerbszweige zur Auswanderung verleitete, sollte mit drei Monaten Gefängnis und 100 £ Geldstrafe bestraft werden. Solchen Personen, welche im Verdacht standen, auswandern zu wollen, konnte die Hinterlegung einer Kaution auferlegt werden. Im Jahre 1750 wurde dieses Verbot auf die Angehörigen aller Industrien ausgedehnt[1], und die Strafen für schuldige Agenten auf 15 Monate Gefängnis und 500 £ Geldstrafe erhöht. Zugleich wurde auch die Ausfuhr von solchen Instrumenten, Werkzeugen u. dergl. verboten, welche in der Woll- und Leinenindustrie benutzt wurden. Endlich erfuhr das Gesetz im Jahre 1781[2] noch einmal eine Verschärfung.

[1] 23 George II Kap. 13.
[2] 21 George III Kap. 37.

Schlufs.

Der Zeitabschnitt, dessen industrielle Gesetzgebung wir jetzt überschauen, beginnt und schliefst mit einer Epoche grofser wirtschaftlicher und socialer Umwälzungen. Im XV. und XVI. Jahrhundert lagen deren Ursachen hauptsächlich in der Erschliefsung neuer Absatzgebiete für die Industrie, welche durch ihren daraus folgenden Aufschwung wieder Veränderungen in der Verfassung des Gewerbes und der Landwirtschaft hervorbrachte. Am Schlufs unserer Periode dagegen, in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, führte die Erfindung der Spinnmaschinen und mechanischen Webstühle und die Einstellung der Dampfkraft in den Dienst der Industrie so wesentliche Veränderungen in der Gestaltung der Produktion und in der Lage der an ihr beteiligten Menschen herbei, dafs manche Darsteller dieser Dinge, durch den schnellen Wechsel der Erscheinungen frappiert, gewisse sociale Thatsachen aus jenen Veränderungen herleiteten, welche in Wirklichkeit nicht erst Resultate der technischen Revolution des XVIII., sondern schon der wirtschaftlichen des XVI. Jahrhunderts gewesen waren. Aber immerhin bleibt die Bedeutung dieser technischen Umwälzung für die Geschichte der Industrie noch grofs genug — und ganz besonders für die industrielle Gesetzgebung. Denn wie es zum grofsen Teil jene Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung im XVI. Jahrhundert war, welche den Anstofs zu der geschilderten Staatsthätigkeit gab, so war es die technische Revolution des XVIII. Jahrhunderts, welche, wenn nicht als einzige, so doch als eine der wichtigsten Ursachen bewirkte, dafs die Regierung selbst, im Jahre 1809, die alten Gesetze für die Wollindustrie, soweit sie nicht schon früher abgelaufen waren, sämtlich aufhob[1]. Was der ersten Bewegung entsprungen war, fiel der zweiten zum Opfer. Die Vereinigung der Arbeiterschaft eines Unternehmers unter seinem Dache, die Konzentration aller Produktionsmittel in seinen Händen, die Erleichterung aller technischen Vorrichtungen durch die Hilfe der Maschine und der sie treibenden Naturkraft, die durch Arbeitsvereinigung noch mehr erleichterte Arbeitsteilung — alle diese Thatsachen, welche zusammen das Wesen der neuen Betriebsweise, des Fabriksystems

[1] 49 George III 109.

ausmachten, ließen zahlreiche Bestimmungen der alten Reglements überflüssig erscheinen, und beseitigten viele wirtschaftliche und sociale Verhältnisse, für welche jene alte Gesetzgebung ursprünglich berechnet war. Neben der Einführung der Maschinen wirkten aber auch noch andre Faktoren in derselben Richtung: die seit dem Beginn des XVIII. Jahrhunderts besonders starke Erweiterung des Weltmarktes, die Verschärfung des Konkurrenzkampfes mit der französischen Wollindustrie, die Ausdehnung der Industriebezirke, die mit ihrer wachsenden Zahl von Unternehmern und Arbeitern immer schwerer zu übersehen waren — der raschere Modenwechsel, die wichtigen Veränderungen in der Zusammensetzung und Verfassung der Arbeiterschaft — alle diese Thatsachen drängten auch schon vor Beginn der mechanischen Fabrikation darauf hin, die alten gesetzlichen Schranken zu durchbrechen.

Der gesetzgeberische Akt des Jahres 1809 war die unmittelbare Folge eines parlamentarischen Komiteeberichtes aus dem Jahre 1806, den wir im Eingang unserer Darstellung schon erwähnten[1]. Das Komitee war zu dem Schlufs gekommen, dafs die alten Bestimmungen über Länge, Breite und Gewicht der Tuche, über Stempelung und Kontrolle, über Beschränkung der Arbeiter- und Stuhlzahl, Verbot der Maschinen u. s. w. aufgehoben werden müfsten. Nur die Gesetze, welche das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter regelten, und die Ausfuhrverbote für Werkzeuge, Rohstoffe u. s. w. sollten bleiben. Die Verfasser des Berichtes äufserten ihre lebhafte Genugthuung über die ungeheuren Fortschritte, welche die englische Volkswirtschaft und besonders die Wollindustrie in den letzten Jahrzehnten gemacht habe. Alle Nachbarvölker sähen voller Neid auf Englands blühenden Wollwarenexport; englische Spinner und Weber und englische Maschinen würden allenthalben gesucht. Auf allen Gebieten herrsche ein erfreulicher Aufschwung. Fortschritt sei das Kennzeichen der Periode. Wollte man aber jetzt, wie es in den Petitionen aus Arbeiterkreisen verlangt wurde, die alten Gesetze, die schon längst nicht mehr befolgt würden, wieder durchführen, so hiefse das, die Errungenschaften vieler Jahre den Feinden und Rivalen des Landes ausliefern. Die Freiheit sei allein die Luft, in welcher der industrielle Fortschritt gedeihen könne. Darum sei es das beste, die alten Gesetze überhaupt zu beseitigen.

Es ist sehr bezeichnend, dafs sich in dem ganzen Bericht, der die günstige Lage der Wollindustrie so unverhohlen erkennen läfst, kein Wort der Anerkennung für die guten Wirkungen jener Gesetze findet. Man hielt es für überflüssig, zu fragen, ob nicht vielleicht die „Freiheit" jene goldenen Früchte erst reifen lassen konnte, nachdem der Boden, d. h. die industrielle Bevölkerung

[1] S. oben S. 1.

mit ihren sittlichen und intellektuellen Fähigkeiten, durch die Zucht einer Jahrhunderte lang andauernden Gesetzgebung dafür bereitet war? — Für die Verfasser jenes Berichtes mochten solche Fragen überflüssig sein, weil sie nur für das praktische Bedürfnis ihrer Gegenwart zu sorgen hatten. Wer aber diesen Zusammenhang historisch betrachtet, kann doch an der Frage, ob denn alle diese mühselige Arbeit von Gesetzgebern und Beamten zwecklos oder gar schädlich gewesen sei, nicht vorübergehen. Zugegeben, dafs England wie wenige Länder von der Natur und durch den günstigen Verlauf seiner inneren und äufseren Geschichte dazu geschaffen war, führender Industriestaat zu werden, so ist damit doch nicht gesagt, dafs die Erfolge, welche der Bericht von 1806 rühmt, auch ohne die staatliche Leitung erzielt worden wären. Der Verlauf der niederländischen Tuchmacher-Ansiedelungen mit ihren weitreichenden Wirkungen sind nur ein Beispiel dafür, welch grofsen Anteil die Gesetzgebung und Verwaltung an jenen Erfolgen beanspruchen durfte. Wenn die Zeitgenossen und mit ihnen auch neuere Forscher (z. B. Adolf Held) oft davon sprachen, dafs die Reglements nicht ausgeführt seien, so ist das selbst in den Fällen, wo solche Urteile zutrafen, noch kein Beweis dafür, dafs die Thätigkeit des Staates keinen guten Einflufs auf die Industrie ausgeübt habe. Ohne den gesetzlichen Druck, ohne die nachforschende Kontrolle, ohne die Furcht vor Strafen würde doch wohl die unreelle und unsolide Fabrikation, gegen welche hauptsächlich die Gesetze sich richteten, noch ganz anders gewirtschaftet haben. Dazu kommt noch ein anderes. Die Männer von 1806 vertraten durchaus nur das Interesse der Produktion, und das Interesse der Unternehmer. Von diesem Standpunkte aus war es sehr leicht, die alten Reglements zu verurteilen. Aber zugegeben, dafs diese unter den veränderten Zeitverhältnissen die Produktion mehr hinderten als förderten — so darf doch nicht übersehen werden, dafs neben der technisch-kommerziellen Seite der Gesetze noch eine andere ebenso wichtige in Frage kam: die an die mittelalterliche Tradition anknüpfende Sorge für die Wahrung des Gemeinwohles und den Schutz der Arbeit gegen Unterdrückung durch den Besitz. Zwar gab der Bericht von 1806 zu, dafs gewisse Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern, darunter auch das Truckverbot bleiben mufsten, aber dieser Punkt wird nur ganz nebenbei berührt. Und dieser lauen Haltung entsprach denn auch die Entscheidung von 1809: zusammen mit den technischen Bestimmungen und den Betriebsbeschränkungen u. s. w. fielen auch die Gesetze, welche im Interesse der Arbeiter den Verlegern gewisse Schranken auferlegt hatten. Es ist bekannt, welche Folgen diese Einseitigkeit gerade in England gehabt hat. Erst die moderne Fabrikgesetzgebung ist wieder zu den alten Grundsätzen zurückgekehrt.

